

Sozialdemokrat

Zentralorgan der Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei
in der tschechoslowakischen Republik.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung ins Haus oder
bei Bezug durch die Post:
monatlich Ks 16.—
vierteljährlich 48.—
halbjährlich 96.—
ganzjährig 192.—

Rückstellung von Manu-
skripten erfolgt nur bei Ein-
sendung der Retourmarken.

Erscheint mit Ausnahme
des Montag (täglich) früh

6. Jahrgang.

Freitag, 5. Feber 1926.

Nr. 31.

Aufmarsch zum inneren Locarno.

Die Durchführungs-Verordnung zum
Sprachengesetz.

Gleichzeitig mit der tschechoslowakischen Verfassung hat die sogenannte revolutionäre, nur aus Vertretern der Tschechen bestehende, selbsternannte Nationalversammlung am 29. Feber 1920 das Gesetz, mit welchem die Grundsätze des Sprachenrechtes in der tschechoslowakischen Republik festgesetzt werden, erlassen. Es ist bekannt, daß dieses Gesetz unter Verletzung der primitivsten Grundzüge der demokratischen Gleichberechtigung aller Nationen und Sprachen, unter eklatanter Verletzung des von der Tschechoslowakei mit den Hauptmächten geschlossenen Minderheitenschutzvertrages verfaßt wurde, mit dem einzigen Voratz, der tschechischen, respektive der eben durch das Sprachengesetz eingeführten sogenannten tschechoslowakischen Sprache die unumschränkte Vorrangstellung zu sichern. Dieses harte Gesetz, das, wie bekannt, zu einem Bestandteil der Verfassungs-urkunde erklärt worden ist, enthielt eine einzige Bestimmung, die es einer Durchführungsverordnung ermöglicht hätte, die ärgsten Härten wenigstens für die Dauer von fünf Jahren auszusparen. Von dieser Möglichkeit hat die Regierung im Verlaufe der seit Erlassung des Sprachengesetzes vergangenen Jahre keinen Gebrauch gemacht. Dafür hat sie aber in der seit Ablauf jener fünf Jahre verstrichenen verhältnismäßig kurzen Zeit die Zeit gefunden, der Bevölkerung dieses Staates ein bedeutend umfangreicheres Geschenk darzubringen, als es jene vom Sprachengesetz vorgesehene Milderung gewesen wären.

Jemand, der die Verhältnisse in diesem Staate und den Gedankengang der ihn beherrschenden Koalition auch nur oberflächlich kennt, hat von einer Sprachenverordnung, die von dieser Regierung ausgeht, gewiß nichts gutes erwarten können. Die Regierungsverordnung vom 3. Feber dieses Jahres, die gestern in der Gesetzesammlung publiziert worden ist, hat aber, dies muß sogleich gesagt werden, die schlimmsten Erwartungen übertroffen. Die Durchführungsverordnung enthält eine solche Fülle von Härten und Ungerechtigkeiten, daß sie notwendigerweise dazu führen müssen, das Gefühl der Ungerechtigkeit und des Unrechtes unter den Angehörigen der nichttschechischen Nation auf das Maßlose zu verschärfen. Aber offenbar ist der Regierung gerade im gegenwärtigen Augenblick eine solche Auffächerung der nationalistischen Leidenschaften nur erwünscht, um dadurch die zerklüftete Einigkeit unter den Koalitionsparteien herzustellen und die Aufmerksamkeit von dem inneren Jammer der Koalition abzulenken.

Die Sprachenverordnung ist ein umfangreiches, aus 101 Artikeln und 20 Hauptstücken bestehendes Werk, es ist daher ganz unmöglich, bei der ersten Betrachtung die ganze Fülle und Tragweite der einzelnen Bestimmungen voll zu erfassen und abzuwägen und das Ausmaß des Unrechtes der Gesetz- und Verfassungswidrigkeit, die hier geschehen ist, abzusehen. Es sei daher im folgenden nur auf einzelne Fragen aus dem großen Komplex der von der Verordnung berührten Probleme hingewiesen. Eine genauere Besprechung muß einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Und die Sprachenverordnung wird ja auch — wir Sozialdemokraten bedauern dies am allermeisten — leider noch für lange Zeit den Gegenstand der politischen Diskussion und Auseinandersetzung in diesem Staate zu bilden haben.

Unsere erste Sorge gilt naturgemäß den Angestellten des Staates und der Frage, inwieweit sie durch diese Verordnung in ihrer Existenz betroffen werden. Und damit steht es nun allerdings sehr schlimm. In der letzten Zeit sind in der tschechischen Presse Mitteilungen aufgetaucht, daß an eine Aufhebung des Abbaugesetzes gedacht wird. Wenn man die Sprachenverordnung liest, wird diese Nachricht erklärlich, denn nach dieser Durchführungsverordnung wird die Regierung das Abbaugesetz nicht mehr benötigen, um diejenigen deutschen

Die Krönung des Tschechifizierungswerkes.

Die Durchführungsverordnungen zum Sprachengesetz übertreffen die schlimmsten Erwartungen. Drangsalierung der übriggebliebenen deutschen Staatsangestellten. — Generalangriff gegen die Autonomie der deutschen Gemeinden.

Prag, 4. Feber. Heute hat die Regierung die schon so lange angekündigten Durchführungsverordnungen zum Sprachengesetz vom 29. Feber 1920 endlich herausgegeben. Schon ein flüchtiger Durchblick dieses unerhörten Machtwortes läßt erkennen, daß es selbst die schlimmsten Befürchtungen noch weit in den Schatten stellt und nur darauf ausgeht, die deutsche Sprache sowie die der anderen Minderheiten zu Gunsten der alleinseligmachenden Staatsprache zu unterdrücken und dem freien Ermessen der Behörden gerade auf diesem Gebiet den denkbar weitesten Spielraum zu gewähren. Die Bestimmungen über die sprachliche Qualifikation der Staatsangestellten geben die bequeme Handhabe zur fast völligen Entfernng der übriggebliebenen deutschen Staatsangestellten und die lärglichen Reste der Gemeindeautonomie werden noch weiter abgebaut. Ein einziger Ausschrei der Entrüstung muß die Antwort auf diesen neuen Vorstoß der allnationalen Koalition sein!

Wir geben nachfolgend die Bestimmungen dieser unheilvollen Durchführungsverordnungen, über die das letzte Wort hoffentlich noch nicht gesprochen ist, vollinhaltlich wieder.

* * *

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 29. Feber 1920, mit dem die Grundsätze des Sprachengesetzes in der Tschechoslowakischen Republik festgesetzt werden, folgendes:

Erster Teil.

Von den Gerichten, Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Organen der Republik.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen über die Amtsführung.

Art. 1. Alle Gerichte, Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Organe, die den oben genannten Ministerien unterstehen, haben ihre äußere Bezeichnung und geben ihre Verlautbarungen in der staats-offiziellen Sprache heraus, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen eine Ausnahme zugelassen ist. Sie sind daher vornehmlich verpflichtet und berechtigt, nur in dieser Sprache.
a) Eingaben anzunehmen und sie mit der Einlaufnummer zu bezeichnen, Parteidarlegungen und Parteianträge anzunehmen;
b) ihre Erklärungen in amtlichen Protokollen zu protokollieren;
c) über sie zu verhandeln und über die Verhandlungen das Protokoll zu führen;
d) Beratungen zu pflegen, den behördlichen Verkehr zwischen den einzelnen Abteilungen zu erhalten und der Kanzlei Weisungen zu erteilen;
e) Eingaben und Anträge zu erledigen und auch

eigene Erledigungen herauszugeben, die nicht auf Antrag oder Ersuchen einer Partei erfolgen;

f) gegenseitig miteinander und mit anderen staatlichen und Selbstverwaltungsbehörden, Vertretungskörpern und öffentlichen Korporationen zu korrespondieren;

g) alle Druckorten, vornehmlich Register, Vormerke und Verzeichnisse zu benützen und in ihnen Vermerke zu machen;

h) die Eintragungen in die öffentlichen Bücher, Register, Landafeln, Verg- und Eisenbahnbücher, Depositenbücher, Firmenregister, Bodenamtstafeln zu machen und die Unterlagen für solche Eintragungen hinzuzufügen;

i) urkundliche Unterschriften und Abschriften zu beglaubigen;

f) Rundmachungen im eigenen Wirkungskreis zu erlassen;

h) innen und außen die Gebäude und Amtskolale zu bezeichnen;

m) die Behörde und den Amtssiegel auf Urkunden und Akten zu bezeichnen;

n) Meldungen, Mitteilungen und Ausweise an die vorgeordneten Behörden zu machen.

Art. 2 erklärt, daß unter Gerichten alle ordentlichen und außerordentlichen Gerichte, sowie solche, an deren Amtshandlung ein Berufsrichter oder Staatsbeamter mit teilnimmt, unter den Anstalten vornehmlich die Strafanstalten, Besserungsanstalten, Gesundheitsanstalten und unter Organen vornehmlich die öffentlichen Dolmetsche, Geometer, Bahningenieure, staatliche Distriktsärzte usw.

Staatsangestellten, die trotz des Abbaues noch im Dienste verblieben sind, zu entlassen. Abgesehen davon, daß an eine Neuansstellung deutscher Beamte angesichts der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht gedacht werden kann, werden auch jene deutschen Angestellten, die noch im Staatsdienste stehen, ein Spielball im freien Ermessen der diversen mit der Prüfung der sprachlichen Qualifikationen betrauten Instanzen. Richter, Beamte und Anwärter und alle anderen schon im Dienste stehenden Angestellten, müssen binnen sechs Monaten den Nachweis erbringen, daß sie der Staatsprache mächtig sind. Die Bestimmungen, die einen Dispens von diesem neuerlichen Nachweis vorsehen, sind derart gehalten, daß ein Beamter, den die Staatsverwaltung entlassen will, ihr vollkommen rechtlos ausgeliefert ist. Die Verordnung sieht sogar eine Verletzung von Nichtern zum Zwecke der Erlernung der Staatsprache vor; wir wissen, daß die in allen Kulturstaaten eingehaltene richterliche Unabhängigkeit sich in diesem Staate nicht gerade einer großen Beliebtheit erfreut; wir wissen, daß unter Verletzung der bezüglichlichen Bestimmungen der Verfassung durch Gesetz die richterliche Unabhängigkeit wiederholt suspendiert wurde und auch derzeit noch suspendiert ist. Aber diese Einschränkungen der richterlichen Unabhängigkeit wurden bisher auch hier nur als provisorisch bezeichnet. Hier finden wir — und noch dazu in einer Verordnung der Regierung — die richterliche Unabhängigkeit, soweit sie deutsche Richter betrifft, definitiv er-

schlagen. Ein Staatsbeamter, der innerhalb der ihm gesetzten Frist die Kenntnisse der Staatsprache nicht nachweist, kann nicht nur nicht avancieren, sondern er kann diszipliniert und pensioniert werden. Diese Vorschriften beziehen sich nicht nur auf Staatsbeamte im engeren Sinn, sondern auch auf Notare, staatliche Distriktsärzte usw.

Die Sprachenverordnung ist auch ein Mittel, den Rest an Autonomie, den die tschechoslowakische Gesetzgebung in ihrer Gemeindegesetzgebung, in ihren Steuer- und Finanzvorschriften und bei vielen anderen Gelegenheiten noch übrig gelassen hat, so weit er die deutschen autonomen Körperschaften betrifft, in weitestem Maße zu durchbrechen. In Städten mit eigenem Statut muß sowohl der Bürgermeister als auch seine Stellvertreter vollkommen der Staatsprache mächtig sein. Gemeinden mit über 3000 Einwohner müssen eine genügende Anzahl von der Staatsprache in Wort und Schrift mächtigen Beamten besitzen. Selbst ganz kleine Gemeinden, in deren Vertretung auch nur ein tschechischer Gemeinderat sitzt, müssen für die tabellose Erledigung der Schriftstücke in tschechischer Sprache Vorkehrungen treffen. Hierbei hat darüber, ob die anzustellende Kraft befähigt ist, im Zweifelsfalle nicht etwa die Gemeinde selbst, sondern die politische Landesverwaltung zu entscheiden. Den nichttschechischen Gemeinden werden in der Verordnung ungeheure finanzielle Lasten auferlegt. Selbst die kleinsten Gemeinden müssen tschechische Urkunden herausgeben, so

sonen, die von der Regierung zur Verrichtung von Arbeiten im öffentlichen Interesse betraut sind, zu verstehen sind.

Art. 3. Unter Eingabe im Sinne dieses Gesetzes und dieser Verordnung ist das mündliche oder das schriftliche Gesuch um eine Amtsberechtigung und jede mündliche oder schriftliche Mitteilung zu verstehen. Bei persönlichen Anfragen von Parteien, bei Gesuchen um Informationen und um Beschleunigung des Amtsverfahrens ist den Parteien, die der Staatsprache oder der Minderheitsprache, in der in dem betreffenden Bezirk Eingaben erledigt werden können, nicht mächtig sind, der Verkehr mit dem Gericht oder mit der Behörde, soweit dies dem Gericht oder der Behörde möglich ist, zu erleichtern.

Art. 4. Eine Eingabe, die von einer Partei, die nicht durch ihren Rechtsfreund vertreten ist, in einer anderen als in der Staatsprache gemacht wurde, wird, falls dem Gericht, der Behörde oder dem Organ nicht bekannt ist, ob die Partei die Staatsprache kennt, zur ungesäumten Behebung des formalen Mangels in einer angemessenen kurzen Frist zurück gestellt, es sei denn, daß es sich um Eingaben nach Art. 5 handelt. Eine Eingabe, die an eine Frist gebunden ist oder der das Gesetz eine gewisse Rangordnung zuerkennt, hat die Partei in einer sachlich ungeänderten Ausfertigung in der Staatsprache unter Hinzufügung der ursprünglichen Eingabe vorzulegen. Das ist der Partei bekanntzugeben. Hierbei kann ihr aufgetragen werden, den Nachweis zu erbringen, daß die ursprüngliche Eingabe mit der in der Staatsprache gemachten sich deckt. Das gleiche gilt von grundbücherlichen Anträgen; hier müssen Eingaben in Entsprechung des amtlichen Auftrages binnen drei Tagen nach der Zustellung zwecks Behebung des formalen Mangels eingebracht werden. Die Posttage werden in diese Frist nicht eingerechnet.

Würde die Eingabe innerhalb der festgesetzten Frist in der Staatsprache wieder vorgelegt, so wird sie so behandelt, wie wenn sie von allem Anfang an ordentlich eingebracht worden wäre. Bringt sie die Partei aber erst nach dieser Frist oder ungeändert oder ohne Zufügung der ursprünglichen Eingabe, dort, wo es vorgeschrieben ist, ein oder entspricht sie nicht der Aufforderung, die Gleichheit beider Eingaben nachzuweisen, wird auf die erste Eingabe keine Rücksicht genommen. War diese

müssen Heimatscheine und Legitimationen für den Grenzverkehr immer an erster Stelle in der Staatsprache verfaßt sein. In allen Gemeinden, deren Verhandlungssprache nicht die tschechische ist, müssen die in der Sitzung der Gemeindevertretung und der Kommissionen gestellten Anträge in die tschechische Sprache übersetzt werden, wenn auch nur ein Mitglied des betreffenden Kollegiums es verlangt.

An vielen Stellen geht die Verordnung selbst über den weiten Rahmen dessen, zu dem sie nach dem gegenüber den Minderheiten gewiß nicht benevolenten Sprachengesetz formell berechtigt wäre, hinaus, selbst dort, wo sie durch das Gesetz und die Verfassung gedeckt ist, zeigt sie den Geist der Gehässigkeit, Machtgier und Kleinlichkeit. Die tschechischen Nationalisten werden sich freuen, daß den Minderheitsnationen ein neues Unrecht zugefügt wurde, den deutschen Chauvinisten ist neue Nahrung damit gegeben worden. Ueber diese Wirkung der Sprachenverordnung scheinen sich auch manche der tschechischen Sozialdemokraten bewußt zu sein, denn auffallenderweise trägt diese Verordnung, die eine Verordnung der Gesamtregierung ist, nicht alle Unterschriften der tschechisch sozialdemokratischen Minister. Die Minister Běchyně und Dr. Winter fehlen darauf, nur Dr. Dörner ist unterschrieben. So also steht das innere Locarno aus, von dem in der letzten Zeit viel erzählt wurde! Die Sprachenverordnungen sind eine böse Saat wie sich noch zeigen wird.

erste Eingabe an eine Frist gebunden und ist diese Frist abgelaufen, so wird die neue geänderte Eingabe als verjährte zurückgewiesen.

Wenn die Eingabe in einer anderen als der Staatssprache für die Partei seitens eines Rechtsfreundes gemacht wird oder wenn die Eingabe von einer Partei herrührt, von der dem Gericht oder der Behörde oder dem Organ bekannt ist, daß sie der Staatssprache kundig ist, oder wenn die Partei die ihr zurückgestellte Eingabe nicht in Entsprechung der amtlichen Weisungen vorlegt, ist sie abzuweisen.

Wenn eine Partei, die ihre Angelegenheit mündlich vorbringt, ersucht, es möge mit ihr ein Protokoll entgegen diesen Bestimmungen aufgenommen werden, ist sie im Sinne dieses Gesetzes zu belehren; verharrt sie doch auf ihrem Verlangen und handelt es sich nicht um einen Fall, wo von Amts wegen in staatlichem Interesse vorgegangen wird, so ist sie abzuweisen und es ist darüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Art. 5. Eingaben, deren Entgegennahme ein unauflösliches dringendes Staatsinteresse erfordert, dürfen entgegengenommen werden auch dann, wenn sie nicht in der Staatssprache erfolgen. Solche Eingaben werden erachtet und über sie verhandelt, aber nur in der Staatssprache. Wurde eine solche Eingabe nicht angenommen, so kann sich die Partei nicht wegen Verletzung des Sprachrechtes beschweren. Eingaben und Erkenntnisse von Steuerträgern und deren Vertretern, die öffentliche Steuern und Abgaben betreffen, werden nicht als solche Eingaben angesehen.

Art. 6. Eingaben, die, von den Fällen der Art. 22 und 28 abgesehen, in der Staats- und in einer anderen Sprache so gemacht wurden, daß sie nicht zu trennen sind und die nicht einmal der Bedingung des Art. 5 entsprechen, sind im Sinne des Art. 4 zurückzustellen, eventuell abzuweisen, damit sie nur in der Staatssprache eingereicht werden. Wurde die Eingabe in verschiedenen Ausfertigungen gemacht, so ist die Ausfertigung in der anderen Sprache als zur Amtshandlung ungeeignet zurückzuweisen und über die in der Staatssprache verfaßte Ausfertigung das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Art. 7. Urkunden und Akte, die nicht in der Staatssprache, aber in einer solchen Sprache verfaßt sind, die irgend eine nationale Minderheit in dem Staate spricht, dürfen als Beilagen, Unterlagen, zu Beweis- und anderen amtlichen Zwecken ohne beglaubigte Uebersetzung in der Staatssprache nur bei einem solchen Gericht, Amt oder Organ vorgelegt werden, dessen Sitz sich im Sprengel eines Kollegialgerichts zweiter Instanz befindet, in dem wenigstens ein Gerichtsbezirk mit einer solchen nationalen Minderheit ist und falls sie vor dem 6. März 1925 errichtet worden sind Nichtbestehen kann das Gericht, die Behörde oder das Organ der Partei auftragen, eine beglaubigte Uebersetzung in der Staatssprache vorzulegen, falls ihm eine solche Urkunde nicht vollkommen verständlich ist. Eine Eintragung in die öffentlichen Bücher, Register und Apparate des Bodenkatasters kann aber nur auf Grund von Urkunden in der Staatssprache oder solcher Urkunden, deren beglaubigte Uebersetzung in der Staatssprache beigelegt wurde, bewilligt werden. Urkunden oder Abschriften, die in einer anderen als in der im Abschnitt erwähnten Sprache verfaßt sind, muß immer eine beglaubigte Abschrift in der Staatssprache beigelegt werden.

Art. 8. Mit Parteien und anderen Beteiligten ist nur in der Staats-

sprache zu verhandeln. Gehören aber Zeugen, Sachverständige, Urkundspersonen oder auch Parteien, die zu Beweiszwecken oder wegen einer Parteibildung verhört werden, den Angehörigen einer sprachlichen Minderheit (2. Hauptstück) im Sprengel desselben Kollegialgerichts zweiter Instanz an und überzeugt sich das Gericht oder das einbernehmende Amt davon oder ist ihnen auf Grund des Wohnortes, des Aufenthalts des Inhabers oder aus anderen Umständen (S. 1. Vernehmungen oder aus anderen Umständen) die Sprache der Staatssprache nicht so mächtig ist, um in ihr sachlich richtige Aussagen machen zu können, so können diese Personen ohne Dolmetsch in ihrer Sprache einbernommen werden.

Die Aussage hat im Protokoll in der Staatssprache protokolliert, aber dem Einbernommenen verdolmetscht zu werden, worüber im Protokoll ein entsprechender Vermerk zu machen ist. Handelt es sich um die wörtliche Wiedergabe der Aussage, worüber der Richter, der Beamte, oder der Senat, vor welchem die Einvernahme erfolgt, von Amts wegen auf Antrag der Partei mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet, so wird die Aussage auch in der Sprache, in der sie gemacht wurde, protokolliert. Wenn der Schriftführer dieser Sprache nicht mächtig ist, so protokolliert sie der Einbernommene oder der Dolmetsch und der Einbernommene unterschreibt sie. Falls es notwendig ist, zum Sachverständigen eine der Staatssprache nicht mächtige Person zu bestellen, weil es an beratigen Sachverständigen in der Staatssprache fehlt, so ist mit ihm im Sinne der Absätze 2 bis 5 vorzugehen.

Weigert sich die einbernommene Person, die der Staatssprache kundig ist, in der Staatssprache auszusagen, und kann auf diesen Fall keine andere Bestimmung angewendet werden, so hat sie mit Geldbußen bis 1000 Kronen (§ 8, Abs. 4) dazu gezwungen zu werden.

Art. 9. Gilt für das Verfahren nicht Advokatenzwang und löst sich die Partei nicht einmal durch einen Bevollmächtigten vertreten, so kann mit ihr unter den Voraussetzungen des Art. 8, Abs. 2 in ihrer Sprache verhandelt werden. Das Protokoll muß in der Staatssprache abgefaßt werden. Der Partei kann aber auch aufgetragen werden, zur Vertretung ihrer Rechte einen der Staatssprache kundigen Bevollmächtigten zuzuziehen, falls der Richter oder der Beamte der Minderheitssprache nicht vollkommen mächtig ist, und auch die Partei nicht imstande ist, sich in der Staatssprache über den Gegenstand der Verhandlung verständlich auszudrücken.

Art. 10. Parteien und andere Beteiligte können sich nicht darauf berufen, daß der Rechtsvertreter, Bevollmächtigter oder andere von ihnen bestellte Bevollmächtigte der Staatssprache nicht vollständig mächtig sind. Es ist ein Grund für das Zurückziehen eines Dolmetsch, daß Rechtsanwälte, Vertreter oder Bevollmächtigte sich an der Verhandlung beteiligen, die der Verhandlungssprache nicht mächtig sind. Der Partei obliegt es, sich immer durch einen sprachlich geeigneten Vertreter vertreten zu lassen. Ergibt sich die Notwendigkeit, für die Partei einen ex officio-Vertreter oder Kurator von Amts wegen zu bestellen, so hat nach Möglichkeit ein solcher bestellt zu werden, der sowohl der Staatssprache, als auch der Sprache der betreffenden nationalen Minderheit vollkommen mächtig ist. Das gleiche gilt von den Vertretern des Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahrens.

Art. 11. In jenen öffentlichen Büchern, bei denen bisher Druckorten in einer Minderheitssprache verwendet wurden und in denen die Ueberschriften in dieser Sprache gemacht sind,

ist innerhalb einer vom Präsidium des Kollegialgerichts zweiter Instanz festzusetzenden Frist, sowohl der Wortlaut der Druckorten als auch die Ueberschrift der Einlage in die Staatssprache, sei es durch eine Stempelrolle, sei es durch Ueberschreiben umzuändern, und zwar an erster Stelle. In gleicher Weise ist in den Firmenregistern, Katastraloperaten u. dgl. vorzugehen.

Staatsanstalten und Unternehmungen, ausgenommen Kulturanstalten.

Art. 12. Staatsanstalten und Staatsunternehmungen, die den im Artikel 1 angeführten Ministern untergeordnet sind, amtieren und geben ihre Rundmachungen, abgesehen davon, was tiefer unten bestimmt ist, in der tschechoslowakischen Sprache heraus. Ihre Geschäfts- und Amtskorrespondenz sind in der tschechoslowakischen Sprache bezeichnet und in der gleichen Sprache werden auch ihre Amtssiegel verfertigt. Ihre Korrespondenz mit den Parteien, soweit sie in sachlicher und geschäftlicher Beziehung zum Betrieb erforderlich ist, und ihre sachlichen Publikationen sind in Bezug auf die Sprache der Sprache nicht den Vorschriften über die Amtsführung unterworfen. Aber auch in diesen Fällen ist eine andere als die Staatssprache nur dann zu verwenden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. In staatlichen Anstalten und Unternehmungen hat im persönlichen Verkehr mit der tschechoslowakischen Sprache unkundige Personen nach Möglichkeit deren Muttersprache, eventuell eine andere, in der sie sich verständigen können, verwendet zu werden. Verlautbarungen und schriftliche Weisungen, die für den inneren Gebrauch der Anstalten und Unternehmungen bestimmt sind, werden nach Bedarf auch in anderen Sprachen herausgegeben.

Zahlungsmittel und Stempel.

Art. 13. Metall- und Papierzahlungsmittel, sowie Stempel werden in der Staatssprache herausgegeben. Der Wert der Papierzahlungsmittel wird nach Bedarf in den Sprachen, die von den Minderheiten der tschechoslowakischen Republik gesprochen werden (Art. 14), angegeben werden.

Zweites Hauptstück.

Von den sprachlichen Minderheiten.

Art. 14. Unter einer nationalen und sprachlichen Minderheit im Sinne dieses Gesetzes und dieser Verordnung werden Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik verstanden, die eine und dieselbe Sprache, aber eine andere als die Staatssprache sprechen, deren sich nach dem Ergebnis, aber eine andere als die Staatssprache sprechen, deren sich nach dem Ergebnis amtlich veröffentlichten Volkszählung wenigstens in einem Gerichtsbezirk der Republik mindestens 20 Prozent der Bevölkerung bedient.

Art. 15. Gerichtsbezirk im Sinne des § 2, Abs. 2, des Gesetzes ist der Sprengel eines Gerichtsbezirks, in dem auf Grund der letzten amtlich veröffentlichten Volkszählung mindestens 20 Prozent von Staatsbürgern leben, die sich zu irgendeiner, und zwar einer und derselben nach Art. 14, angeführten Sprache bedienen. Wurde dieses Verhältnis von Angehörigen einiger anderer Sprachen als der Staatssprache festgestellt, so gelten für jede dieser Minderheiten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes in dieser Verordnung. Wenn auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Bezirksgerichte errichtet wurden, so gilt die ganze Gemeinde als einseitiger Gerichtsbezirk.

Art. 16. Angehörige der Sprache einer nationalen Minderheit können nicht nur physische, sondern

auch juristische Personen und ihnen ähnliche selbständige Rechtssubjekte, weiter Selbstverwaltungsbehörden, Vertretungskörper, kirchliche Behörden und andere Korporationen sein.

Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist bei schriftlichen Eingaben nach der Sprache der Eingabe zu beurteilen, sofern nicht dem Gericht der Behörde oder dem Organ bekannt ist, daß die Partei einer anderen Sprache angehört. Sind ernste Zweifel vorhanden, daß die Partei einer Minderheitssprache angehört, in der die Eingabe gemacht wurde, dann wird eine mündliche oder schriftliche Erklärung der Partei abverlangt. Bei einer mündlichen Verhandlung ist an die Partei, die in der Minderheitssprache verhandeln will, immer eine Anfrage nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit zu stellen, soweit nicht die sprachliche Zugehörigkeit der Behörde zweifellos bekannt ist.

Bei juristischen Personen, selbständigen Rechtssubjekten, weiter bei Selbstverwaltungsbehörden, Vertretungskörpern, kirchlichen Behörden und anderen Korporationen ist darauf Bedacht zu nehmen, in welcher Sprache sie im öffentlichen Register eingetragen sind oder welche Verhandlungssprache sie auf Grund ihrer Statuten, ihrer Geschäftsordnung oder anderer Vorschriften, eventuell, auf Grund dieser Verordnung haben. Haben sie einer mehrfachen Verhandlungssprache, ist die Staatssprache entscheidend, falls sie auch die Sprache der Registrierung oder die Verhandlungssprache ist. Ansonsten ist es die Sprache, die hier an erster Stelle angesetzt ist. Bei Vermögensmassen (Verlosenschaften, Konkursmassen u. ä.) ist die Sprache des bisherigen Eigentümers maßgebend, bei Stiftungen und ähnlichen Zweckvermögen die Sprache, in der sie verwaltet werden oder die aus dem Zweck oder der Stiftungsurkunde hervorgeht.

Parteien und anderen Beteiligten und ihren Rechtsvertretern sind Ordnungsstrafen (§ 8, Abs. 4, d. Ges.) bis zu 1000 Kronen auferlegen, wenn sie über ihre sprachliche Zugehörigkeit oder sprachliche Fähigkeit unrichtige Angaben machen.

Auf diese Bestimmung ist jedesmal, wenn die Partei im Sinne der Bestimmung des Abs. 2, gestraft wird, aufmerksam zu machen. Die Aufzählung einer Geldbuße für den Rechtsvertreter schließt nicht die allfällige Verfolgung im Disziplinarverfahren aus.

Art. 17. Die den Angehörigen einer sprachlichen Minderheit durch das Gesetz und diese Verordnung gewährtesten Rechte und Vorteile stehen nur der Partei persönlich zu; handelt die Partei durch einen Bevollmächtigten, einen gesetzlichen oder Rechtsvertreter, so ist maßgebend die Sprache der Partei, keineswegs die Sprache, die der Bevollmächtigte oder der Vertreter verwendet. Dieser kann sich auf seine sprachliche Zugehörigkeit nicht berufen.

Drittes Hauptstück.

Ausnahmsbestimmungen.

a) Bezirke, Behörden und Organe in einem Gerichtsbezirk mit sprachlicher Minderheit.

Art. 18. Ausnahmen von den im ersten Hauptstück angeführten Bestimmungen gelten unter folgenden Bedingungen: Wenn ein Gerichtsbezirk eine sprachliche Minderheit gemäß Art. 15 gibt, wenn es sich um eine Sache handelt, die Gerichten und Behörden oder Organen deswegen zufällt, weil sich ihre Wirksamkeit auf einen solchen Gerichtsbezirk bezieht, wenn die Partei Angehörige der sprachlichen Minderheit ist und in dieser Sprache Eingaben und Erklärungen

Die Goldwäher am Klondike. Roman aus der Zeit der großen Goldfunde in Kanada und Alaska. 43 von Emil Droonberg.

Die gleiche Befürchtung hegte Eileen, und es kam ihr der leise Verdacht, daß hier vielleicht wieder eine verbrecherische Absicht Lynns im Spiele sei. Der Streit, den er veranlaßt hatte, um sich den Platz hinter ihnen zu sichern, machte das nur zu wahrscheinlich. Freilich konnte sie sich nicht erklären, warum sein Froy so schnell trieb, da es doch von derselben Strömung vorwärtsgetrieben wurde.

Dann beobachtete sie das Floß hinter ihm. Die Leute darauf vermochte sie nicht zu erkennen, aber sie konnte wahrnehmen, daß der Abstand zwischen ihm und dem Lynns der gleiche blieb. Also trieb das letztere nicht schneller, wohl aber als ihrige langsamer als die andere.

Was es schwerer beladen? Sie konnte die Frage nicht beantworten; sie war aber wichtig. Denn wenn das Ende der Schlucht nicht bald in Sicht kam, konnten sie in diesem Falle vielleicht durch Abwerfen der Ladung einem Zusammenstoß entgehen. Das würde freilich auch ein ganz verzweifelter Schritt gewesen, aber wieviele Reisende vor ihnen hatten schon ihre gesamte Ladung verloren und waren froh gewesen, nur mit dem nackten Leben heil aus dieser unheimlichen Schlucht zu kommen.

Sie wollte eben Eicher ihre beunruhigenden Wahrnehmungen mitteilen, als sie noch einen geringen Biegung der Schlucht, gerade voraus, Ausschritt des freien Himmels erblickte. Dort also war das Ende der Schlucht und der Gefahr.

Ein tiefer Atemzug der Erleichterung hob ihre Brust. Unwillkürlich verglich sie die Entfernung bis zur Landungsstelle mit dem Abstand, der Lynns Froy von dem ihrigen noch trennte.

Es erschien durchaus möglich, daß sie sie noch zur rechten Zeit erreichen konnten. Uebrigens trachtete dort und auch vorher die Wände der Schlucht weiter auseinander und Lynns hätte ihnen ausweichen können, — wenn er gewollt hätte. Aber gerade an seinem Willen dazu zweifelte sie; denn er hatte sich sicher nicht unter Anwendung seiner brutalen Rücksichtslosigkeit an den Platz hinter ihnen gedrängt, um an ihnen vorbeizufahren.

Gleichzeitig wurde auch das Wasser, das bisher mit seiner glasigen Ruhe einen so seltsam unheimlichen Eindruck gemacht hatte, unruhig. Die Felswände und wohl auch der Boden unter dem Wasser schienen rissiger zu werden, denn es begannen sich Wirbel zu zeigen und Stellen, wo es schäumte und brandete und sich zu weißem Gischt zerstückte. Beständig spülte es jetzt auch in einzelnen flachen Wellen über das Floß hinweg, so daß nur die beiden Frauen auf ihren erhöhten Sitten davon nicht betroffen wurden.

Wenn aber auch die Tiefe des Wassers hier erheblich geringer war, so war sie immerhin noch beträchtlich genug, daß sie dem Floße hätte eine unerschütterte Fahrt gewähren müssen. Trotzdem vermehrten sich aber die Rucke, die sich Eicher eben aus diesem Grunde gar nicht erklären konnte.

Während er noch über die mögliche Ursache nachdachte, ertitt das Floß einen heftigen Stoß, der es zu einem plötzlichen Halt brachte und nicht nur ihn, sondern auch Eileen kopfüber in das Wasser stürzte. Gleichzeitig schwang das hintere Teil des Floßes gegen die linke Felswand, denn Waterson war unter der Gewalt des Stoßes vorwärts auf seine Knie gestürzt und hatte die Ruderpinne fahren lassen.

Mrs. Waterson hatte sich auf ihrem Sitze gerade nur dadurch halten können, daß sie an Eileen angegriffen war und auf diese Weise ihr Gleichgewicht wiedererlangt hatte.

Jetzt schrie sie laut um Hilfe.

Eileen wie sie auch Eicher waren unter der Oberfläche des Wassers verschwunden. Wenn auch das Floß mit einer ziemlichen Kraft gegen die Felswand angetrieben worden war, so wurde es doch gerade durch dieses plötzliche Abschwingen seines Endes aus der Fahrtrichtung vor seiner voraussetzlichen völligen Zerschmetterung bewahrt, denn Lynns Froy, das direkt darauf zugehalten hatte und es im nächsten Augenblicke gerammt hätte, traf es infolge dieses Umstandes nicht mehr in seinem Wege an und glitt langsam an seiner Seite entlang an ihm vorbei.

Kenlo hatte das Unglück seiner Herrin mit einem lauten Schreckgeheul beantwortet und schreie ohne Bestimmen auf die Stelle zu, wo sie versunken war. Als sie wieder auftauchte, waren beide, der Hund wie das Mädchen, eine Strecke weit von dem Floße fortgetrieben. Mit einem Laut unfähiger Freude packte er ihre dicke Jacke zwischen seinen Zähnen und hielt die leichte Last über Wasser.

Eileen schien sich im Wasser ziemlich sicher zu fühlen, was nicht überraschend war, da sie in San Franzisko, mit seinem wunderbaren Badestrand aufgewachsen war. Nur wunderbare sie ihre schwere Kleidung. Aber sie wußte, was sie zu tun hatte. Es genügte ihr, die Hand auf den Rücken des Kindes zu legen, um den Nachteil der nassen Kleidung auszugleichen.

Dann, während die übrigen Hunde sich allmählich um Kenlo und sie zu sammeln begannen, blickte sie um sich, um sich zuerst einmal zu vergewissern, was eigentlich geschehen war.

Dort war das Floß. Augencheinlich sah es

fest und wurde häufig vom Wasser überflutet. Mrs. Waterson war offenbar nichts geschehen, sie half aber sie konnte, durch ein jämmerliches Hilfesgeschrei.

Hilfe hätte freilich nur Mr. Lynns bringen können, dessen Froy eben langsam vorbeischaumte. Er rief Mr. Waterson, der ziemlich raslos schien, etwas zu. Es klang wie eine Frage höhnischer Anteilnahme. Eileen konnte aber die Worte nicht verstehen.

Was ihr aber ein Gefühl lähmenden Entsetzens einflößte, war, daß sie Eicher nirgends erblicken konnte. Nur seine Wähe sah sie, halb im Wasser versunken, in der Strömung treiben. Sie fühlte ihren Herzschlag stocken und konnte nur mit Mühe einen Schrei zurückdrängen, einen Schrei, den die eigene Lebensgefahr ihr nicht hatte erpressen können.

Aber da tauchte schon, fast genau an der Stelle, an der er versunken war, Echers Kopf aus dem Wasser empor — und jetzt rief ihr unbeschreibliche Erleichterung den zurückgehaltenen Schrei aus dem Munde.

Sie sah es nicht, daß in diesem Augenblicke Lynns Floß an ihr vorübertrieb, sah auch nicht, daß dieser plötzlich auf dessen anderen Seite anscheinend etwas dringendes Notwendiges in Ordnung zu bringen hatte, um eine Entschuldigung dafür zu haben, daß er ihr den Rücken zuehrte; denn es war nicht rasam, den Männern auf dem einzigen folgenden Floße zu zeigen, daß er die Pflicht der Rettung eines Menschenlebens absichtlich veräuerte — sie sah nur Eicher „Waterson, ein Taut!“ rief sie sich an dem Floß festhaltend und die von Wasser tiefenden Haare aus der Stirn streichend, denn ein Blick hatte ihn belehrt, daß es, wenn er Eileen zu Hilfe kam, für ihn ohne ein solches unmöglich sein würde, mit ihr gegen die Strömung wieder nach dem Floße zurückzugeschlagen.

(Fortsetzung folgt.)

Copyright durch Wilhelm Goldmann Verlag Leipzig, 1926

Die Arbeitslosigkeit steigt!

abgibt oder Verhandlungen führt. Es ist nicht notwendig, daß die Partei oder ein anderer Beteiligter, der zu berücksichtigen ist, seinen Wohnsitz in dem Bezirk hat. Für den die Kompetenz des Gerichtes oder der Behörde begründet ist.

Art. 19. Sind die Bedingungen des Art. 18 gegeben, so sind die Gerichte, Behörden, und Organe verpflichtet und berechtigt, von Angehörigen der betreffenden Minderheitsprache Eingaben auch in ihrer nicht aber in einer anderen Minderheitsprache entgegenzunehmen und Erledigungen nicht nur in der Staatsprache, sondern auch in der Sprache der Eingabe auszugeben. Den übrigen, an der Angelegenheit Beteiligten, von denen dem Gericht oder der Behörde bekannt ist, daß sie Angehörige derselben Minderheitsprache sind, ist die Erledigung auch in ihrer Sprache zu erteilen. Wenn die Eingabe in einer anderen als der zuständigen Minderheitsprache gemacht wurde oder wenn sie in einer Minderheitsprache von jemandem gemacht wurde, der ihr nicht angehört, ist analog den Art. 4 und 5 vorzugehen. Eine Eingabe, die in der Staatsprache und in der zuständigen Minderheitsprache gemacht wurde, ist entgegenzunehmen und das Verfahren einzuleiten. Mit einer in der Staatsprache und in einer anderen Minderheitsprache oder einer in der zuständigen Minderheitsprache und einer anderen Minderheitsprache gemachten Eingabe ist gemäß Art. 6 zu verfahren.

Art. 20. Urkunden oder Akten, die in der Sprache der Minderheit verfaßt sind, die zur Zeit der Eingabe im Bezirk befand, können als Beilagen, Belege, zu Beweiszweden oder einem anderen amtlichen Zweck ohne zeitliche Beschränkung und ohne begünstigte Uebersetzung in die Staatsprache vorgelegt werden. Auf Urkunden oder Akten, die in einer anderen Sprache als der der zuständigen Minderheit verfaßt sind, sind die Bestimmungen des Art. 7 anzuwenden.

Art. 21. Ohne vorhergegangene Eingabe erhält die Partei die Erledigung in der Staatsprache, ist aber dem Gericht, der Behörde oder dem Organ bekannt, daß die Partei Angehörige der Sprache einer Minderheit des Bezirkes ist, ergeht die Erledigung in der Staatsprache und in der Sprache der betreffenden Minderheit. Eine Partei, die Angehörige einer Minderheitsprache ist und die Erledigung bloß in der Staatsprache erhalten hat, kann binnen drei Tagen nach der Zustellung verlangen, daß ihr die Erledigung auch in ihrer Sprache zugestellt werde. Das Verlangen kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Gesuch ist stempelfrei. Die Partei kann aber auch verlangen, daß ihr das Gericht, die Behörde oder das Organ die zugestellte Erledigung bloß mündlich in ihrer Sprache übersehe. Diese Ersuchen sind sofort zu erledigen.

Art. 22. Bei der Verfassung einer protokolllarischen Eingabe mit einer Minderheitspartei, die an eine Behörde oder an ein Gericht zu senden ist, das nicht berechtigt ist, Eingaben in einer andern als der Staatsprache entgegenzunehmen, wird, wobei die sonstigen Sprachenrechte der Partei zu wahren sind, die Eingabe in der Staatsprache abgefaßt. Analog wird bei der Weiterleitung einer Eingabe an ein Amt verfahren, das nicht berechtigt ist, Eingaben in einer andern als der Staatsprache entgegenzunehmen.

Art. 23. Der öffentliche Ankläger ist verpflichtet, die Anklage (Strafantrag) gegen einen Beschuldigten, der Angehöriger einer Minderheitsprache ist, auch in dieser Sprache zu erheben. Ebenso ist auch bei allen übrigen Anträgen und Erklärungen vorzugehen, die die unmittelbar Beteiligten erhalten. Das Gericht verkündet dem Beschuldigten mündlich die Anklage, die Beschlüsse und Entscheidungen und erteilt eine entsprechende Belehrung in dessen Sprache; wird die Belehrung schriftlich erteilt, so hat dies in der Staatsprache und in der Sprache des Beschuldigten zu geschehen. Wird ein Strafverfahren auf Grund einer in der Staatsprache verfaßten amtlichen Anzeige eingeleitet, so ist das Gericht auf Ersuchen des beschuldigten Angehörigen einer Minderheitsprache, der in dem betreffenden Gerichtsbezirk wohnhaft ist, verpflichtet, eine Uebersetzung der Anzeige beizubringen und den Akten beizulegen. Handelt es sich um eine Strafsache in einem Bezirk mit verschiedenen sprachlichen Minderheiten, denen die Beschuldigten angehören, sind alle diese Sprachen zu verwenden.

Art. 24. Sind die Parteien, die Beschuldigten oder andere beteiligte Angehörige einer Minderheitsprache, in der sie auch tatsächlich verhandeln, so ist vom Gericht, von der Behörde oder dem Organ in dieser Sprache mit ihnen zu verhandeln und ihre Aussagen sind in dieser Sprache in das Protokoll einzutragen. Wenn an der Verhandlung auch Personen teilnehmen, die die Staatsprache gebrauchen, wird mit jedem Teilnehmer in der Sprache verhandelt, die er spricht, wobei der Richter, Beamte oder das Organ darauf achten wird, daß die Vorbringungen der Teilnehmer auch den anderen Teilnehmern, die dieser Sprache nicht mächtig sind, verständlich gemacht werden. Das Protokoll ist in der Staatsprache zu verfaßen und die Aussagen oder Erklärungen der beteiligten Angehörigen einer Minderheitsprache sind in deren Sprache aufzunehmen, wenn die Partei nicht verlangt, daß sie auch in der Staatsprache abgefaßt werden. Die zu-

In den letzten Tagen und Wochen häufen sich in bedenklicher Weise die Meldungen über wachsende Arbeitslosigkeit in der Tschechoslowakei. Im meisten davon betroffen ist die Metallindustrie; seit Oktober wächst, wie wir schon Mitte Jänner berichteten, die Zahl der Arbeitslosen unter den Mitgliedern des internationalen Metallarbeiterverbandes; allein von Olober bis Dezember war die Zahl der Unterstützten von 681 auf 1523 hinaufgeschwollen. Daß inzwischen keine Tendenz zur Besserung eingetreten ist, erhellt aus der Brünnener Meldung, daß dort gerade in den allerjüngsten Tagen die Arbeitslosenziffer beträchtlich gestiegen und bedeutend höher ist als zur gleichen Zeit im Vorjahr. Auch in Brünn leidet vor allem die Metallarbeiterschaft unter der Arbeitslosigkeit. Daß diese aber weder dort noch anderwärts auf diese Weise und Gruppe beschränkt ist, geht schon aus dem Bericht des Statistischen Staatsamtes hervor, die zwar schönfärbend von der gleichen Höhe der Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten spricht, immerhin aber selber auf eine Ziffer von vierzigtausend Menschen kommt, bei den Arbeitsvermittlungsstellen ohne Erfolg als Bewerber auftraten. In Wirklichkeit ist aber die Zahl der Erwerbslosen viel höher. Wie böß es drum schon steht, bringt ein Mahnruf der Arbeitslosen von Altrohau zum Bewußtsein, der die Forderungen unserer Partei und der Gewerkschaften auf Abhilfe unterstreicht und insbesondere die Abschaffung des Genter Systems, ausreichende Unterstützung aller Opfer der Krise und die Anerkennung Sowjetrußlands fordert. Der Aufruf der Altrohauer Arbeitslosen — die ja keine Einzelercheinung sind — läßt dann weiter in der erschütternden Weise erkennen, wie die physische und seelische Zermürung der Arbeiter unter den immer neuen Krisen fortschreitet, und wie die Not des einzelnen und sein Drang, vor allem nur sich zu helfen, zu schweren Gefahren für das proletarische Gesamtinteresse führt. Es heißt darüber in dem Aufruf:

„Noch immer gibt es Arbeiter, die da glauben, sie können durch Ueberstunden und durch übertriebene Akkordarbeit ihr Dasein erleichtern, während sie damit doch nur dem Kapital nützen, der Gesamtheit des Proletariats aber, und damit am Ende sich selbst, schweren Schaden zufügen. Der Kapitalist sieht in dem Ueberstundenarbeiter nichts als willfähiges Ausbeutungssubjekt, dem man schon bei nächstpassender Gelegenheit den Lohn kürzen kann, er erspart bei jeder solchen Arbeiter, wenn sie täglich nur zwei Ueberstunden leisten (was heute keine Seltenheit ist), an Krankentagebeiträgen, Urlaub, Entgelt und verschiedenen anderen so viel an Lohn, daß er sich ruhig den fünfsten Arbeiter ersparen und dabei immer noch profitieren kann. Auch die Fälle, daß ein Arbeiter den anderen zu verdrängen sucht, um nur ja Ueberstunden leisten zu können, sind leider nicht mehr

sammensfassenden Protokolle sind nur in der Staatsprache zu verfaßen; wenn es die Partei verlangt, ist eine amtliche Uebersetzung beizugeben. Die Erledigung ist den Parteien in der Staatsprache und in der Minderheitsprache auszufolgen, es sei denn, daß die Beteiligten auf die Ausfertigung in dieser Sprache verzichten.

Art. 25. Bei der Ausfertigung einer Erledigung in der Staatsprache und in der Minderheitsprache steht die Erledigung in der Staatsprache an erster Stelle. Für Register, Vormerkungen und Verzeichnisse sind bloß in der Staatsprache vorgegedruckte Drucksorten zu verwenden. Für Ausweise, Vormerkungen, Bücher u. dgl., die die Partei gemäß den Vorschriften über die öffentlichen Abgaben und Wagnisse für Zwecke der Finanzverwaltung zu führen verpflichtet sind, gelten die Grundsätze des ersten und dritten Hauptstücks dieser Verordnung.

Art. 26. Für öffentliche Bücher sind überall in den im Art. 15 angeführten Bezirken Drucksorten mit der Staatsprache an erster und der Minderheitsprache an zweiter Stelle zu verwenden. In öffentlichen Büchern, für die bisher Drucksorten bloß in der Minderheitsprache verwendet wurden und in denen die Ueberschriften der Rubriken bloß in dieser Sprache gehalten sind, sowie in Firmen- und anderen Registern, Katastraloperaten u. dgl. sind sowohl die Drucksorten als auch die Ueberschriften mit dem Wortlaut der Staatsprache, und zwar an erster Stelle zu ergänzen.

Art. 27. Wenn ein Antrag auf bühnerliche Eintragung in der Staatsprache überreicht wurde, so geschieht die Eintragung bloß in der Staatsprache, wenn auch davon Beteiligte zu verständigen wären, die sich zu einer Minderheitsprache bekennen. Wenn der Antrag von den Angehörigen einer Minderheitsprache in dieser Sprache gestellt wurde, so geschieht die Eintragung in der Staatsprache und in der Sprache der Eingabe. Erfolgt eine Eintragung ohne Antrag von Amts wegen, so geschieht sie in der Staatsprache, es sei denn aus den Akten ersichtlich oder dem Gerichte oder der Behörde bekannt, daß die Beteiligten Angehörige einer Minderheitsprache sind. In diesem Fall erfolgt die Eintragung auch in ihrer Sprache.

Art. 28. Wenn auf Grund eines Antrages die bühnerliche Eintragung bei verschiedenen Gerichten oder Behörden

vereinzelt, Arbeiter! macht Schluß mit diesem Ueberstundenstand, macht Schluß mit den Fehlern, die ihr bisher begangen, denkt daran, daß ihr damit nur dazu beigetragen habt, die Arbeitslosigkeit zu erhöhen, andere Arbeiterfamilien in Not und Elend hineinzustößen, in ein Schicksal zu treiben, das euer vielleicht schon für morgen selber harri. Noch eines: Es muß unbedingt ein Ende nehmen, daß sich Arbeitslose zu den Fabriken drängen, ja daß an Montagen früh geradezu Versammlungen von Arbeitssuchender vor den Fabriken veranstaltet werden. Denn, es ist ein ebenso unzulässiges als auch völlig zweckloses Mittel, da die Aufnahme nur durch die Stellenvermittlung erfolgen darf. . . . Selbst solche Fälle haben wir schon konstatiert, daß Arbeitssuchende in die Wohnungen der Aufseher gingen und dort um Arbeit bittlich wurden. Wir begnügen uns heute damit, an unsere Kollegen zu appellieren, daß sich dieses eines Arbeiters unwürdige Benehmen nicht mehr wiederhole. Die Arbeitslosen werden dafür sorgen, daß im Wiederholungsfalle entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Kollegen in den Betrieben! Zeigt uns alle Fälle von Ausnahmen in den Betrieben, die mit Umgehung der Stellenvermittlung erfolgten, unverzüglich an, lehnet Ueberstunden ab, damit arbeitslose Kollegen, deren Kinder ja auch essen wollen, eingestellt werden müssen. Beweiset praktische Solidarität, denn nur wenn wir alle zusammenstehen, vermögen wir unser Los zu einem erträglichem zu gestalten.“

Unsere Partei und die Gewerkschaften werden sicherlich das Menschenmögliche tun, um ein Anwachsen des Arbeitslosenstandes hintanzubalten und den Opfern der wirtschaftlichen Krise Hilfe zu bringen. Ist es aber nicht bezeichnend für die Verhältnisse in der Tschechoslowakei, daß hier das Parlament, auf dessen Tagesordnung doch die brennende Frage der wachsenden Arbeitslosigkeit in erster Linie stehen müßte, während des nahezu vollen Vierteljahres seit seiner Neuwahl, mit Ausnahme zweier flüchtiger Tage, noch gar nicht zusammgetreten ist? In Deutschland und Oesterreich, deren Wirtschaftskrise in ihren internationalen Auswirkungen ja übrigens sicherlich eine der Hauptursachen auch der steigenden Erwerbslosenziffern bei uns ist, setzen sich die Regierungen wenigstens auf parlamentarischem Boden mit den Forderungen der Arbeiter und Arbeitslosen auseinander — bei uns hat man andere Sorgen, Sorgen um die Erhaltung eines schwer brüchig gewordenen Systems, zu dessen Hauptstützpunkten es eben seit jeher gehörte, elende Wirtschaftspolitik zu betreiben, um deren Opfer aber sich niemals hütet zu bemühen. Unsere Partei wird nicht verfehlen, bei Zusammentritt der Kammern auch diese Schuldfrage wieder aufzurollen und mit allem Nachdruck Wandel vor allem in der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik zu fordern.

bezwillingt werden und erfolgen kann, so darf der Antrag bei einem Gericht oder einer Behörde, die berechtigt ist, Eingaben bloß in der Staatsprache entgegenzunehmen, nur in dieser Sprache eingebracht werden; bei einem Gericht und einer Behörde aber, die berechtigt ist, Eingaben in einer Minderheitsprache anzunehmen, in der Staatsprache und in der Sprache dieser Minderheit, wenn auch ein Gericht oder eine Behörde beteiligt ist, die nicht berechtigt ist, Eingaben in einer Minderheitsprache entgegenzunehmen; bloß in der Minderheitsprache kann der Antrag eingebracht werden, wenn alle beteiligten Gerichte oder Behörden berechtigt sind, Eingaben in der Sprache dieser Minderheit entgegenzunehmen. Für die Erledigung und Protokollierung gilt bei jedem Gericht und bei jeder Behörde die Bestimmung gemäß der für dieses Gericht oder die Behörde bestehenden Sprachenvorschrift.

Art. 29. Der Vermerk auf Urkunden über die erfolgte Eintragung ist in derselben Sprache einzubringen, in der die Eintragung erfolgte.

Art. 30. Gesuche um Eintragungen in die öffentlichen Register (Handels-, Genossenschafts- und andere Register) werden nach den sprachlichen Verhältnissen des Bezirkes beurteilt, wo die Firma (Gesellschaft, Genossenschaft) ihren Sitz hat, nicht nach ihrem Tätigkeitsbereich. Wenn es sich um die Register-eintragung eines Zweigunternehmens handelt, richten sich die Gesuche nach den sprachlichen Verhältnissen des Bezirkes, wo sich dieses Zweigunternehmen befindet. Auf Grund von Gesuchen in einer Minderheitsprache, in der Eingaben entgegenzunehmen das Gericht oder die Behörde berechtigt ist, erfolgen die Eintragungen immer in der Staatsprache und in dieser Minderheitsprache. In die Erledigung und Eintragung ist der Wortlaut der vom Gesuchsteller gewählten Firma aufzunehmen, möge er in welcher Sprache immer sein, sofern er sonst nach den geltenden Vorschriften zulässig ist.

Artikel 31. In Auszügen aus öffentlichen Büchern und Registern ist die Sprache der einzelnen Eintragungen zu wahren. Verlangt aber die Partei nur einen Teilauszug und namentlich aus Eintragungen in verschiedenen Sprachen bloß eine davon, so ist er mit der ausdrücklichen Bezeichnung auszufolgen, in welchen Sprachen die betreffenden Eintragungen erfolgt sind. Die Ueberschrift und die Schluß-

fertigung (Datierung) des Auszugs sind in der Staatsprache zu schreiben. Wurde es aber von den Angehörigen einer Minderheitsprache verlangt, so sind sie in der Staatsprache und in der Sprache des Gesuchs zu schreiben.

Art. 32. Belege über Beglaubigung einer Unterschrift oder die Vidimierung einer Abschrift auf Urkunden sind in der Staatsprache und auf Grund eines Gesuches in einer Minderheitsprache auch in dieser Sprache zu schreiben.

Art. 33. Das Eingabezeichen auf Akten ist immer in der Staatsprache aufzudrucken, desgleichen sind Stempel nur mit einer Stampalie in der Staatsprache zu überdrucken. Ein Amtssiegel mit dem nach Bestimmungen von Gesetzen oder Verordnungen Ausfertigungen und Urkunden, die in der Staatsprache und in der Minderheitsprache ausgestellt sind, versehen werden müssen, ist, wenn es sich um einen unerläßlichen Bestandteil der Erledigung für die Partei handelt, in beiden Sprachen so anzubringen, daß der Wortlaut in der Staatsprache an erster Stelle steht.

Art. 34. Die äußere Bezeichnung von Gerichten, Behörden und von Amtsräumen der Organe, sowie auch einzelner Amtsstellen richtet sich nach dem Ort, wo das Gebäude steht. Befindet es sich in einem Bezirk, der keine sprachliche Minderheit gemäß Art. 15 hat, sind sie bloß in der Staatsprache zu bezeichnen. Befindet es sich aber in einem Bezirk, der auch eine sprachliche Minderheit besitzt, so sind sie an erster Stelle in der Staatsprache und außerdem auch in der Minderheitsprache zu bezeichnen.

Art. 35. Kundmachungen, die das Gericht, die Behörde oder ein Organ in einem Bezirk mit sprachlicher Minderheit für den Bereich dieses Bezirkes ausgibt, sind stets in der Staatsprache und in der Minderheitsprache zu halten. Kundmachungen, die das Gericht, die Behörde oder ein Organ herausgibt, dessen Wirksamkeit sich auch auf einen Minderheitsbezirk bezieht, sind für den Minderheitsbezirk in der Staatsprache und in der Minderheitsprache zu erlassen.

Gerichte, Behörden und Organe, deren Wirkksamkeit sich auf einige Gerichtsbezirke bezieht.

Art. 36. Gerichte, Behörden und Organe, deren Wirkksamkeit sich auf einige Gerichtsbezirke bezieht, von denen einige eine sprachliche Minderheit gemäß Art. 15 besitzen, sind verpflichtet, von den Angehörigen der sprachlichen Minderheit eine Eingabe in deren Sprache nur dann entgegenzunehmen, wenn sie sich auf eine Sache bezieht, für die sie wegen deren Beziehung zu einem Bezirk mit sprachlicher Minderheit zuständig sind. Eine solche Eingabe erledigen sie in der Staatsprache und in der Minderheitsprache, wobei ansonsten die Bestimmungen der Art. 18—35 gelten, während die Bestimmungen der Artikel 1, 3 bis 11 in allen übrigen Fällen gelten.

Die Möglichkeit, bloß in der Minderheitsprache zu verhandeln und zu erledigen.

Art. 37. Gerichte und Behörden, deren Wirkksamkeit auf einen einzigen Gerichtsbezirk beschränkt ist, in dem wenigstens zwei Drittel der den Bezirk bewohnenden Staatsbürger Angehörige derselben Sprache sind, jedoch einer anderen als der Staatsprache sind, können in Sachen, in denen die Eingabe von dem Angehörigen der Minderheitsprache in dieser Sprache gemacht wurde und an denen als Parteien bloß Angehörige dieser Sprache beteiligt sind oder bei denen ohne vorhergegangene Eingabe nur mit Angehörigen der Minderheitsprache verhandelt wird, auch lediglich in dieser Sprache Eingaben erledigen mit Ausnahme jener, die eine Eintragung in öffentliche Bücher zur Folge haben, und den Beteiligten die Erledigung ausfolgen; ferner die Erledigung ohne vorhergegangene Eingabe ausfolgen, mit den Parteien verhandeln und sofern sie Angehörige derselben Sprache sind, auch mit anderen Beteiligten verhandeln und darüber amtliche Eintragungen oder Bemerkungen in den Akten machen, Beschlüsse und Entscheidungen herausgeben und die Bezeichnung des Empfängers auf Zustellungsschriften, Umschlägen und Empfangslisten ausfüllen.

Art. 38. Die solchen Gerichten und Behörden im Instanzenzug unmittelbar übergeordneten Gerichte und Behörden können in Sachen, die in erster Instanz gemäß den Bestimmungen des Art. 37 bloß in der Minderheitsprache verhandelt und entschieden wurden, auch bloß in dieser Minderheitsprache Erledigungen herausgeben, mit den Parteien verhandeln, Verhandlungsprotokolle verfaßen und Beschlüsse kundgeben.

Art. 39. In dem im Art. 37 und 38 angeführten Falle kann der öffentliche Ankläger auch lediglich in der Minderheitsprache die Anklage erheben, sowie Anträge und Erklärungen vorbringen.

Art. 40. Auf Erledigungen und Urkunden, die nur in der Minderheitsprache gehalten sind, ist das Amtssiegel in der Staatsprache und in der Minderheitsprache anzubringen, und zwar mit dem Text in der Staatsprache an erster Stelle.

Behörden und Organe, deren Wirkksamkeit sich auf kleinere Gebiete bezieht, als es ein

Gerichtsbezirk ist, oder auf Teile einiger Gerichtsbezirke oder auf einen ganzen Gerichtsbezirk und Teile eines anderen Gerichtsbezirkes.

Art. 41. Gerichte, Behörden und Organe, deren Wirksamkeit sich nur auf den Teil eines Gerichtsbezirkes mit nationaler Minderheit bezieht, sind verpflichtet, jederzeit Eingaben von Angehörigen dieser Minderheitssprache in deren Sprache entgegenzunehmen. Die übrigen Ausnahmestimmungen des dritten Hauptstückes beziehen sich auf diese Gerichte, Behörden und Organe nur dann, wenn auch in ihrem Amtsbereich wenigstens 20 Prozent, bzw. wenigstens zwei Drittel von Staatsbürgern, die Angehörige derselben nationalen Minderheit sind, wohnen.

Viertes Hauptstück.

Prorogierung und Delegation.

Art. 42. Wenn ein Gericht oder eine Behörde durch Einigung der Parteien zuständig wird, so gelten für die Eingaben und das Verfahren die für dieses Gericht oder diese Behörde gemäß den vorstehenden Vorschriften geltenden Bestimmungen. Ein über Antrag einer Partei delegiertes Gericht oder eine Behörde oder ein Gericht und eine Behörde, auf die die Ausführung einzelner Verhandlungen übertragen wurde, richtet sich nach den sonst für dieses Gericht und diese Behörde geltenden Vorschriften. Wurde ihm jedoch die Verhandlung von einem anderen zuständigen Gericht oder Amt übertragen, so sind die Vorschriften der Artikel 18 und der folgenden gelten, ist darauf zu achten, daß auch für die Angehörigen der Sprache einer nationalen Minderheit, die nur die dieser Sprache sprechen, die für sie erlassenen Bestimmungen möglichst gewahrt werden.

Fünftes Hauptstück.

Ueber Zollämter.

Art. 43. Darüber, welche Sprachen bei der Amtierung, bei der äußeren Bezeichnung und bei Kundmachungen der Zollämter zu verwenden ist, entscheiden die für den Gerichtsbezirk gültigen Vorschriften, in dem sich der Sitz des Zollamtes befindet.

Befindet sich der Sitz im Auslande, so entscheiden über die Amtssprache die für den nächsten inländischen Gerichtsbezirk gültigen Vorschriften.

Sechstes Hauptstück.

Ueber kulturelle Minderheiten-Institutionen.

(§ 5 des Sprachengesetzes.)

Art. 44. Die Verwaltung der kulturellen Institutionen, die den im Art. 1 angeführten staatlichen Behörden unterstehen und für Angehörige nationaler Minderheiten errichtet sind, richtet sich in sprachlicher Hinsicht nach dem, was in dieser Sache für das Ressort bestimmt ist, dessen oberste Verwaltung und Aufsicht das Unterrichtsministerium ausübt.

2. Als kulturelle Institutionen nach diesem Artikel werden Korporationen, Vereinigungen oder Anstalten betrachtet, die nach dem Gesetze oder nach den behördlich genehmigten Statuten bestimmt sind, ausschließlich wissenschaftlichen, künstlerischen, Lehr-, Bildungs- oder religiösen Aufgaben für die Angehörigen einer der nationalen Minderheiten (Art. 14) dienen und diese Tätigkeit tatsächlich als ihre einzige Tätigkeit ausüben.

Siebtendes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen über die Gendarmerie.

Art. 45. Die Kommandosprache der Gendarmerie ist die Staatssprache. Sie wird bei der Kommandierung, insbesondere bei der Erteilung von Befehlen verwendet, d. h. bei von den Dienstvorschriften genau festgesetzten mündlichen Befehlen, die sofort durchgeführt werden müssen.

Art. 46. Die Dienstsprache der Gendarmerie ist die Staatssprache. Sie wird von den einzelnen Gendarmeriekommanden und Angehörigen der Gendarmerie beim dienstlichen Verkehr untereinander verwendet.

Art. 47. Die Staatssprache wird in allen dienstlichen Behelfen (Verzeichnissen, Aufzeichnungen, Ausweisen usw.) der Gendarmerie verwendet, sowie auch auf amtlichen Siegeln und im Verkehr mit Gerichten und staatlichen Behörden, militärischen Kommanden, Körpern, Ämtern und Instituten.

Ansonsten gelten auch für die Gendarmerie die Bestimmungen der vorhergehenden Teile I und III.

Art. 48. Am mündlichen dienstlichen Verkehr mit der Bevölkerung können Gendarmerieorgane die Sprache verwenden, in der sie sich verständigen können.

Achstes Hauptstück.

Verhandlungen für den Staat als Partei.

Art. 49. Gerichte, Ämter und Organe, die in Vertretung des Staates als Partei verhandeln, verwenden immer die Staatssprache.

Neuntes Hauptstück.

Amtliche Siegel der Organe der Republik.

Art. 50. Soweit die im Art. 2, Abs. 3 bezeichneten Organe Amtssiegel verwenden, sind sie verpflichtet, Siegel in der Staatssprache zu benutzen; bezieht sich aber ihre Tätigkeit auf einen Bezirk mit einer sprachlichen Minderheit nach Art. 15, so sind die in der Sprache dieser Minderheit abgefaßten Stücke mit Siegeln zu versehen, die an erster Stelle in der Staatssprache und dann erst in der Minderheitensprache gehalten sind. Amtliche Siegel, die nur mit der Minderheitensprache versehen sind, sind zur Benutzung nicht gestattet.

Zehntes Hauptstück.

Schriftlicher Verkehr mit den Behörden ausländischer Mächte.

Art. 51. Mit den Behörden ausländischer Mächte auf staatlichem Gebiete und auch außerhalb ist in dem Maße, wo ein direkter schriftlicher Verkehr zulässig ist, in der Staatssprache schriftlich zu verkehren. Berichte, Ämter und Organe sind in der Voraussetzung der Gegenseitigkeit verpflichtet, Briefe ausländischer Behörden auch in deren Sprache oder in der diplomatischen Sprache anzunehmen. Abweichungen können nur durch internationale Verträge oder Übereinkommen bestimmt werden.

Elftes Hauptstück.

Einige besondere Bestimmungen.

a) Ueber höhere Gerichte und Behörden.

Art. 52. Gerichten und Behörden höherer Instanzen und Zentralbehörden ist es freigestellt, wenn sie verpflichtet sind, Erledigungen auch in der Sprache einer der nationalen Minderheiten herauszugeben, dort, wo von der Erledigung die Parteien durch Vermittlung niedriger Gerichte oder Behörden verständigt werden und wenn es nicht auf Kosten der Richtigkeit des Vorlautes der Erledigung oder auf Kosten ihrer erforderlichen Einheitslichkeit, oder anderer amtlicher Interessen geht, mit der Ausfertigung in der Minderheitensprache jenes niedere Gericht oder Amt zu betrauen.

b) Ueber die Auslegung der Erledigung in verschiedenen Sprachen.

Art. 53. Wurde die Erledigung in der Staatssprache und in der Sprache der nationalen Minderheit herausgegeben, wobei beide Texte nicht übereinstimmen, ist der Wortlaut in der Staatssprache, wenn nicht durch eine amtliche Richtigstellung die Übereinstimmung beider Texte hergestellt wird, der maßgebende.

Stimmen zwei Texte in Minderheitensprachen nicht überein und existiert kein Text in der tschechoslowakischen Sprache, so ist, wenn beide Texte durch eine amtliche Richtigstellung nicht in Übereinstimmung gebracht werden, ein Ausgleich beider strittigen Texte zu suchen.

c) Ueber Konturfe.

Art. 54. Konturfe für Stützungsplätze und ähnliche Konturfe sind in der Sprache auszuschreiben, die bei amtlichen Kundmachungen zu verwenden ist.

d) Ueber Matrizen, Belege, Ausweise und Bescheinigungen.

Art. 55. Soweit Matrizen über Geburten, Ehen und Todesfälle von politischen Verwaltungsbehörden oder staatlichen Matrizenämtern geführt werden, gelten für die sprachliche Eintragung und Leitung der übrigen Matrizenagenda die Vorschriften des Teiles I und III. Wörtliche Auszüge aus Matrizen sind in der Sprache herauszugeben, in welcher die Eintragung gehalten ist. Die Ueberschrift und die Schlussklausel (Datum) des Auszuges ist immer in der Staatssprache zu schreiben, und, wenn der Auszug von einem Angehörigen der Minderheitensprache unter den Bedingungen des Art. 18 verlangt worden ist, auch in der Sprache des Besuches. Andere als wörtliche Auszüge und einfache Befätigungen auf Grund der Matrizen, sowie auch andere amtliche Bescheinigungen dieser Ämter sind, wenn die Partei in der Staatssprache darum ersucht, in dieser Sprache auszuführen, auch wenn die Staatssprache nicht die Sprache der Eintragung ist. Ersucht darum ein Angehöriger der Minderheitensprache unter den Bedingungen des Art. 18, so ist die Bescheinigung auch in der Sprache des Besuches auszustellen, selbst wenn diese Sprache nicht die Sprache der Eintragung ist.

Art. 56. Matrizen, die von kirchlichen Behörden oder Religionsgesellschaften geführt werden, sind in der Sprache dieser Behörden zu führen. Der Forderung einer Partei um Eintragung in der Staatssprache muß stets entsprochen werden. Wörtliche Auszüge aus diesen Matrizen sind in der Sprache auszugeben, in welcher die Eintragung gehalten ist. Die Ueberschrift und die Schlussklausel (Datum) des Auszuges sind auch hier in der Staatssprache auszustellen, wenn die Partei es fordert. Andere als wörtliche Auszüge und einfache Befätigungen, die auf Grund der Matrizen herausgegeben werden, sowie andere amtliche Bescheinigungen dieser Behörden sind, wenn die Partei es fordert, in der Staatssprache herauszugeben, auch wenn diese Sprache nicht die Sprache jenes Amtes oder die Sprache der betreffenden Eintragung ist.

2. Nachträgliche Eintragungen, die die zuständige Staatsbehörde in den kirchlichen Matrizen

oder in den der Religionsgesellschaften anordnet, sind in der Staatssprache oder in der Staatssprache und in der Minderheitensprache vorzunehmen, je nachdem es das die Eintragung anzuamt bestimmt.

Art. 57. Genehmigungsklausel zu Vereinstatuten, Gesellschaften und ähnlichen sind in jener Sprache zu halten, in der das zuständige Gericht nach den Vorschriften zu erledigen wäre. Unzulässig ist, die Klausel nur in der Minderheitensprache zu schreiben.

Art. 58. Reisepässe und Legitimationen, die zur Verwendung im Auslande bestimmt sind, sind stets in der Staatssprache auszugeben; unter den Bedingungen des Art. 18 werden sie auch im Text der betreffenden Minderheitensprache herausgegeben. Zeugnisse und andere amtliche Bescheinigungen, die für ausländische Behörden bestimmt sind, sind in der Staatssprache auszufolgen. Diese Bestimmung schließt die Verwendung der französischen Sprache, eventuell die Sprache eines anderen Staates nach den gültigen Verträgen oder internationalen Vereinbarungen nicht aus.

Amtliche Bescheinigungen und Zeugnisse der Gerichte, der Behörden, der Notare und anderer Organe, Legitimationen und ähnliche Dinge, die für den Bedarf im Auslande bestimmt sind und die den Parteien ausgestellt werden, sind nach den Vorschriften der Teile I und III in der Staatssprache oder in der Minderheitensprache auszustellen.

Art. 59. Bei amtlichen Abschlüssen der finanziellen Verwaltung ist ausschließlich nur die tschechoslowakische Sprache zu verwenden. Dasselbe gilt für Eichtungskennzeichen bei neuen Eichtungen.

Zwölftes Hauptstück.

Ueber die sprachliche Eignung der Staatsangestellten und Organe.

Art. 60. Zu jedweden Dienst, oder definitiv, provisorisch, Vorbereitungs-, Hilfs- oder Vertragsdienst, kann bei allen Gerichten, Behörden und Instituten, die den Ministern (Art. 1) unterstehen, neu ernannt, zugelassen oder von einem Organ (Art. 2, Abs. 3) dieser Verwaltung ernannt oder zugelassen werden nur, wer die Staatssprache so vollkommen beherrscht, daß er fähig ist, selbständig und auch in einer Verwaltungsmache das Amt oder den Dienst zu versehen und mit den Parteien zu verhandeln. Auch zu Laiensachrichtern und zu Gerichtsbeisitzern kann die Staatsverwaltung nur ernennen, wer der Bedingung des Abs. 1 entspricht.

Ueber die Aufnahme von Gendarmen gilt der § 17 des Gesetzes vom 14. April 1920, Zahl 299 über die Gendarmerie.

Art. 61. Ausnahme Weise kann in Ressorts, in welchen Mangel an sachlich eingearbeiteten, sprachlich vollkommen qualifizierten Kräften ist und wo hiedurch weder die Dienstausübung noch der Parteienverkehr leidet, mit Zustimmung des Ministers ein Anwärter provisorisch in den Dienst (vorbereitende Praxis) aufgenommen oder durch ein Organ provisorisch bestimmt werden, der wenigstens teilweise die Staatssprache beherrscht, und zwar mit der Bedingung, daß er sich schriftlich verpflichtet, innerhalb eines Jahres die volle Kenntnis der Staatssprache nachzuweisen, wenn von ihm die Erfüllung dieser Bedingung erwartet werden kann. Diese Frist kann der Minister über Ersuchen aus maßgebenden Gründen höchstens um ein halbes Jahr verlängern.

Wirst der Anwärter in der bestimmten oder verlängerten Frist die vollständige sprachliche Eignung nicht aus, ist er von dem zuständigen Amte des provisorischen Dienstverhältnisses zu entbinden. Der Anwärter kann nur mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt provisorisch aufgenommen werden, welcher in das Ernennungs-Bestimmungs-Dekret aufgenommen werden muß.

Art. 62. Die Kenntnis der Staatssprache kann der Anwärter nachweisen entweder durch das Zeugnis einer öffentlichen Lehranstalt mit der Unterrichtssprache in der Staatssprache, die er mit Erfolg besucht hat, wenn es zweifellos ist, daß er seit dieser Zeit die Kenntnis der Staatssprache nicht eingebüßt hat, oder

2. durch ein Zeugnis, daß er mit Erfolg irgendeine praktische Prüfung für seinen Dienstzweig zur Gänze oder teilweise in der Staatssprache abgelegt hat, oder

3. durch ein Zeugnis, über eine Prüfung, die er vor einer besonderen Prüfungskommission abgelegt hat.

Diese Prüfung kann der Minister nachsehen, wenn aus der bisherigen Tätigkeit oder aus anderen Gründen die volle Kenntnis der Staatssprache des Anwärters zweifellos feststeht und wenn dies der Vorstand des Amtes bestätigt, der zur Aufnahme des Anwärters berechtigt ist.

Art. 63. Die im Art. 62, Zahl 3 angeführte Prüfung ist vor einer aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehenden Kommission abzugeben; sie und ihre Erfahrmänner werden vom Minister ernannt.

Der Vorsitzende stellt die Kommission zusammen und bestimmt Ort und Zeit der Prüfung. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und hat für jeden Kandidaten wenigstens eine Stunde zu dauern. Unterziehen sich mehrere Kandidaten der Prüfung gleichzeitig, darf die mündliche Prüfung für je drei Kandidaten eine Stunde währen. Die schrift-

liche Prüfung besteht aus Schreiben irgendeines Versuches, einer Eintragung oder einer Erledigung in der Staatssprache, Uebersetzung einer Schrift, einer Erledigung oder eines Teiles gerichtlicher oder amtlicher Akten in die Staatssprache und aus einem Diskurs; den Gegenstand der mündlichen Prüfung bildet ein Gespräch über den Gegenstand der schriftlichen Prüfung oder über eine in den Dienstzweig fallende Angelegenheit.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Prüfung kann innerhalb einer von der Kommission festgesetzten Frist wiederholt werden, wenn die im Artikel 61, Abs. 1 festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist.

Die Detailsbestimmungen über die Prüfungen gibt jede Zentralbehörde durch einen Erlaß für ihr Ressort aus.

Art. 64. Richter, Beamte, Anwärter und andere schon angestellte Beamte müssen nach Art. 62 binnen 6 Monaten vom Tage der Inkraftsetzung dieser Verordnung nachweisen, daß sie die Staatssprache beherrschen, wie es der Art. 60 dieser Verordnung erfordert, es wäre denn, daß ihnen der Minister diesen Nachweis aus dem Grunde nachgesehen hat, daß aus der bisherigen Tätigkeit oder aus anderen Gründen ihre vollständige Kenntnis der Staatssprache zweifellos feststeht.

Die Kenntnis der Staatssprache brauchen nicht nachzuweisen, die sie bereits nach Art. 62, Abs. 1 und 2 nachgewiesen haben. Der Vorstand des übergeordneten Gerichtes oder Behörde läßt ein Verzeichnis aller Angestellten bei untergeordneten Gerichten oder Ämtern seines Gebietes ausarbeiten und läßt feststellen, wer von ihnen die Kenntnis der Staatssprache durch Zeugnisse nachgewiesen hat oder bei wem nach seiner Uebersetzung auf Grund der bisherigen Tätigkeit oder aus anderen Gründen die volle Kenntnis der Staatssprache zweifellos feststeht. Die übrigen hat er auf die Pflicht nach Abs. 1 aufmerksam zu machen und zu betonen, daß sie in einer von ihm bestimmten kurzen Frist die Kenntnis der Staatssprache nachzuweisen oder um Nachlaß dieses Beweises nach Abs. 1 ersuchen können. Erlegt dann dem Minister einen Schlußantrag über solche Angestellte vor, aber auch über die, bei denen auf Grund der bisherigen Tätigkeit oder aus anderen Gründen die vollständige Kenntnis der Staatssprache zweifellos ist.

Die, die die Kenntnis der Staatssprache durch ein Zeugnis nicht nachgewiesen haben oder denen der Nachweis nicht erlassen worden ist, haben sie entweder bei der praktischen Prüfung, die in der im Abs. 1 festgesetzten Zeit abgelegt worden ist, nachzuweisen oder in derselben Zeit durch eine Prüfung nach § 62, Abs. 3 und § 63, Abs. 1-3 und 5.

Diese Prüfung darf innerhalb einer von der Kommission festgesetzten Frist wiederholt werden, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung.

Von der Prüfung können vom Minister befreit werden Richter, Beamte und andere Angestellte, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung das 50. Lebensjahr erreicht haben und wenigstens eine teilweise Kenntnis der Staatssprache nachweisen, wenn der Minister zu der Ueberszeugung kommt, daß sie im Dienste weiter behalten werden können, ohne daß dadurch der Dienst, die gleichmäßige Aufstellung der Arbeit und die Parteiinteressen leiden würden.

Art. 65. Die Verwaltung ermöglicht Richtern, Beamten und anderen Angestellten durch eine dienstliche Zuteilung für eine zur Ausbildung notwendige Zeit, daß sie sich genügende sprachliche Eignung aneignen. Aus diesem Grunde können auch soweit dies möglich ist, bei einzelnen Gerichten und Behörden Sprachkurse errichtet werden, die durch einen Erlaß des zuständigen Ministers geregelt werden.

Art. 66. Wenn ein Richter, Beamter oder anderer Angestellter in der festgesetzten Frist die gründliche Kenntnis der Staatssprache nicht nachweist, kann ihm weder eine selbständige oder leitende Stelle verliehen, noch er in eine höhere Rangklasse ernannt werden. Die Unkenntnis der Staatssprache ist als Grund für die Querkennung der minder befriedigenden oder unbefriedigenden Qualifikation anzusehen oder als Grund, daß der Richter, Beamte oder andere Angestellte als dauernd unfähig zur Ausübung seiner Dienststelle angesehen und daß er nach dem gültigen Vorschriften in den dauernden Ruhestand versetzt wird. Bei Vertrag angestellten, die die Kenntnis der Staatssprache nicht nachweisen, ist das Dienstverhältnis zu lösen.

Verweigert der Richter die Ablegung der Prüfung in der bestimmten Frist oder die Kenntnis der Staatssprache anders nachzuweisen, so ist dies ein Grund dafür, daß ihn das Disziplinargericht wegen Unfähigkeit zur Amtierung pensioniert. Bei Richter-Anwärtern ist dieser Umstand eine grobe Verletzung der Dienstpflichten nach Abs. 3, § 17 des Gesetzes vom 27. November 1896, Z. 217 über die gerichtliche Organisation.

Art. 67. Organe (Art. 2, Abs. 3), die den im Art. 1 genannten Ministern unterstehen, und schon ernannt sind, müssen gleichfalls nach Art. 62 in der im Art. 62, Abs. 1 vorgeschriebenen Frist die Fähigkeit zum Amtieren in der Staatssprache nachweisen, wenn ihnen nicht der Minister den Nachweis aus dem Grunde nachsieht, daß aus der bisherigen Tätigkeit oder aus anderen Gründen ihre volle Kenntnis der Staatssprache zweifellos feststeht. Hier gilt die Bestimmung des Artikels 64, Abs. 2-4.

Verteigern die dem Disziplinerverfahren Unterliegenden die Ablegung der Prüfung in der bestimmten Frist oder den Nachweis der Kenntnis der Staatsprache auf andere Art, so ist dies ein Grund, daß sie vom Disziplinargericht des Amtes entkleidet werden.

Die nach dem Gesetz vom 12. August 1921, Zahl 305 durchgeführten Maßnahmen, wonach provisorische Bestimmungen über öffentliche Notare in der Slowakei und in Karpathoruthland herausgegeben wurden, bleiben unangetastet.

Art. 68. Die Staatsverwaltung ist verpflichtet, genau nach den grundsätzlichen Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung vorzugehen, die einzelnen Dienststellen nach dem tatsächlichen Bedarf der Richter, Beamten und anderen Angestellten oder staatlichen Organen, die die sprachliche Eignung besitzen, zu besetzen.

In Gerichtsbezirken, wo nach der letzten Volkszählung mindestens 20 Prozent Staatsbürger der gleichen, aber anderen als tschechoslowakischen Sprache leben, sowie auch bei Kollegialgerichten und den den Gerichten und Ämtern übergeordneten Behörden solcher Bezirke, bestellst die Verwaltung gleichfalls nach Bedarf Richter, Beamte und andere Angestellte sowie zum Parteienverkehr auch in der Sprache dieser Minderheit nachgewiesen haben, ordnende Amt bestimmt.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Prüfungssprache.

Art. 69. Die vorgeschriebenen Prüfungen im Richter-, im politischen, im Finanz-, im administrativ-technischen, im Pöbstdienst und in den anderen Zweigen der staatlichen Verwaltung (Bibliotheksdiens, Kanzleidiens usw.), ferner Prüfungen, die zu dem Zweck vorgeschrieben sind, daß sie für Organe der Republik erforderliche Autorisierung (Art. 2, Abs. 3), wie Notarprüfungen usw., erlangt werden, finden in der Staatsprache statt. Auf Ersuchen des Kandidaten kann die Prüfung teilweise auch in der Sprache einer nationalen Minderheit (2. Hauptstück) in dem Zweig erfolgen, für den die Prüfungskommission eingesetzt ist. Die Zeugnisse werden in der Staatsprache ausfertigt. Hat der Kandidat die Prüfung teilweise in einer anderen Sprache abgelegt, so hat im Zeugnis bestätigt zu werden, ob der Kandidat eine genügende Kenntnis dieser Sprache bewiesen hat. Dieses Zeugnis ist ein Nachweis im Sinne des Art. 68.

Zweiter Teil.

Von den Selbstverwaltungsamtern, Vertretungskörpern und öffentlichen Korporationen.

Vierzehntes Hauptstück.

Die Ämter der lokalen Selbstverwaltung. — Die Vertretungskörper. — Die Verhandlungssprache der Gemeinden. — Eingaben und Erledigung von Eingaben.

Art. 70. Der Gemeindevertretung steht zu, im Rahmen dieser Verordnung die Verhandlungssprache der Gemeinde zu bestimmen, die zu benützen die Gemeinde im Rahmen dieser Verordnung berechtigt ist. Die Gemeindevertretung bestimmt auch im Rahmen dieser Verordnung, ob die amtlichen Akten nur in einer Sprache zu erledigen sind, oder ob und in welchem Maße auch eine andere Sprache als Verhandlungssprache zu benützen ist. In Gemeinden, wo nach der letzten Volkszählung keine 20 Proz. Staatsbürger derselben, aber nicht der tschechoslowakischen Sprache wohnen, ist die Staatsprache die Verhandlungssprache der Gemeinde. Die Staatsprache ist auch immer Verhandlungssprache der Gemeinde, wenn in der Gemeinde mehr Angehörige der Staatsprache als Angehörige der Minderheitsprache wohnen, die als deren Verhandlungssprache festgesetzt wurde. Die Sprache, der in einer Gemeinde mehr als 50 Prozent angehören, ist auch stets die Verhandlungssprache der Gemeinde.

Eine Anordnung der Gemeindevertretung, die im Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist ungültig. Jede Entscheidung der Gemeindevertretung über die Verhandlungssprache ist innerhalb acht Tagen unmittelbar dem übergeordneten Aufsichtsorgan der Staatsverwaltung anzuzeigen.

Sofern die Magistrate von Städten mit eigenem Statut Angelegenheiten der politischen und finanziellen staatlichen Verwaltung besorgen, sind sie als Organe der Republik (§§ 1 und 2 des Gesetzes) zu betrachten und es beziehen sich auf sie die Vorschriften des ersten und dritten Hauptstückes dieser Verordnung.

Dasselbe gilt von den städtischen Notariatsämtern und von den Notariaten in der Gemeinde und im Umkreise. Diese Bestimmungen über die Gemeinden gelten ebenso für Ortschaften, die eine eigene Vertretung haben.

Art. 71. Jede Gemeinde ist immer verpflichtet, mündliche und schriftliche Eingaben in der tschechoslowakischen Sprache anzunehmen und zu erledigen. Handelt es sich um Eingaben in einer anderen als der Staatsprache, so ist eine Gemeinde, in der nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 Prozent von Staatsbürgern einer anderen Sprache, als es die Verhandlungssprache der Gemeinde ist, wohnen, verpflichtet, von der Angehörigen der Sprache dieser Minderheit in dieser Sprache erfolgte Eingaben anzunehmen

und zu erledigen. Die Zugehörigkeit zu der betreffenden Minderheit wird nach Art. 16 beurteilt.

Eingaben, die von einer durch einen Rechtsvertreter nicht vertretenen Partei in einer anderen als in der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und im vorstehenden Artikel erwähnten Sprache gemacht wurden, und die die Gemeinde nicht annehmen kann, sind unverweilt dem Uebersetzer zur Berichtigung dieses formalen Gebrechens innerhalb der angemessenen Frist zurückzuweisen. Wird die Eingabe in dieser Frist wieder überreicht, und zwar in der angemessenen sprachlichen Ausfertigung, so sind die Folgen der ersten Uebersetzung gewahrt, als ob die Uebersetzung ordnungsgemäß erfolgt wäre. Fürs weitere gelten analog die Bestimmungen des Art. 4.

Art. 72. Sofern gemäß Art. 70 die Gemeindevertretung nichts anderes bestimmt, hat die Behörde das Recht, überreichte Eingaben in ihrer Verhandlungssprache zu erledigen. Ist die Sprache der Eingabe gleichfalls die Verhandlungssprache der Gemeinde, so erfolgt die Erledigung immer in der Sprache der Eingabe.

Gemeinden aber, für die ein Gemeinde- oder ein Umkreisnotar bestimmt ist, ferner Gemeinden, in deren Vertretung als deren Mitglied ein Angehöriger der tschechoslowakischen Sprache ist, sowie auch Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung mindestens 20 Prozent von Angehörigen der tschechoslowakischen Sprache wohnen, sind verpflichtet, Eingaben, die in der tschechoslowakischen Sprache gemacht wurden, in dieser Sprache zu erledigen. Diese Verpflichtung haben auch andere Gemeinden, sofern sie nach der letzten Volkszählung wenigstens 3000 Einwohner und eine Amtskraft haben, die die Staatsprache versteht (Art. 73, Abs. 2). Geht eine Eingabe der Partei nicht voraus, ist aber dem Gemeindeamte bekannt, daß die Partei der Staatsprache angehört ist, so folgt sie ihr die Erledigung in dieser Sprache aus. Eine Partei, die diese Erledigung nicht in der Staatsprache erhalten hat, kann binnen drei Tagen von der Einbringung der Erledigung die in sprachrechtlicher Hinsicht nicht entspricht, fordern, daß ihr die Erledigung in dieser Sprache ausfolgt werde. Sie kann darum mündlich oder schriftlich fordern. Bei schriftlichen Ersuchen werden die Tage der postalkalischen Zustellung nicht mitgerechnet. Das Ersuchen ist stempelfrei und hat sofort durchzuführen zu werden.

Heimatsheine und Legitimationen für den Grenzverkehr haben sofort, und Mitteilungszeugnisse, wenn es die Partei verlangt, auch mit dem Text in der Staatsprache an erster Stelle, ausfertigt zu werden, auch wenn die tschechoslowakische Sprache nicht die Verhandlungssprache der Gemeinde ist.

Art. 73. In Städten mit eigenem Statut müssen der Bürgermeister und seine Stellvertreter die Staatsprache vollständig beherrschen. Dasselbe Verpflichtung haben auch der Bürgermeister und die Mitglieder des städtischen Präsidiums, die den Bürgermeister in Städten vertreten, die den Vorschriften über Städte mit eigenem Statut unterworfen sind.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mindestens 3000 Einwohner zählen, müssen spätestens binnen drei Jahren von dem Tage, da diese Verordnung in Kraft tritt, eine dem Dienstgebrauch genügende Anzahl von Organen besitzen, die die Staatsprache in Wort und Schrift beherrschen, zumindest aber ein solches Organ. In Gemeinden mit einer kleineren Einwohnerzahl, die die Verpflichtung haben, in der Staatsprache eingelangte Eingaben in dieser Sprache zu erledigen, muß gleichfalls für eine in sprachlicher Hinsicht einwandfreie Erledigung der Schriftstücke in der tschechoslowakischen Sprache gesorgt sein.

Entsteht ein Streit darüber, ob das betreffende amtliche Organ die Staatsprache versteht, so obliegt es der politischen Behörde zweiter Instanz, die sprachliche Qualifikation dieser Amtskraft zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

Art. 74. In den Gemeinden, denen gemäß dem vorgegangenen Artikel die Verpflichtung auferlegt wurde, Amtskräfte zu haben, die die Staatsprache kennen, ist, sofern es sich um die Beforgung von in sprachlicher Hinsicht einwandfreien Erledigungen in der Staatsprache handelt, mit der in der Staatsprache erfolgten Eingabe nach folgenden Grundregeln zu verfahren:

Kennt der Gemeindevorsteher die tschechoslowakische Sprache nicht, so tritt er die Eingabe dem ersten, bzw. dem zweiten Stellvertreter oder irgend einem Mitglied der Gemeindevertretung ab, der die Staatsprache kennt, um die Eingabe in der Verhandlungssprache der Gemeinde zu verhandeln. Wenn keines der Mitglieder der Gemeindevertretung die Staatsprache kennt und wenn es unmöglich ist, auf irgend eine geeignete und rasche Weise mit Hilfe einer vertrauenswürdigen Person eine Uebersetzung der Eingabe in die Verhandlungssprache der Gemeinde zu besorgen, so sendet der Gemeindevorsteher diese Eingabe unter persönlicher Verantwortung spätestens bis 24 Stunden nach ihrem Empfang unverweilt der übergeordneten Behörde der staatlichen Verwaltung, damit diese eine Uebersetzung in die Verhandlungssprache der Gemeinde besorge. Diese Behörde besorgt schnellstens, womöglich binnen zwei Tagen die Uebersetzung und sendet sie mit der ursprüng-

lichen Eingabe der Gemeinde zur Erledigung. Stellt aber die Behörde fest, daß die oben erwähnten Unmöglichkeiten nicht gegeben sind, so kann sie die Beforgung der Uebersetzung ablehnen. Die Gemeinde ersucht der Behörde die mit der Beforgung der Uebersetzung tatsächlich verbundenen Auslagen.

Gemeinden, die im Absatz 1 angeführt sind, können nach Bedarf analog die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes bemühen, um den Vorschriften des Art. 72 Abs. 3 zu entsprechen.

Art. 75. Handelt es sich um Eingaben, die in der Sprache der Minderheit gemäß Art. 71 Abs. 2 gemacht wurden, und verfügt die Gemeinde nicht über eine der Staatsprache kundige Kraft, so wird mit der in der Sprache dieser Minderheit gemachten Eingabe gemäß den Bestimmungen des vorigen Artikels verfahren.

Art. 76. Ein Angehöriger der Staatsprache, der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen die Erledigung in einer anderen Sprache erhielt, kann außer dem Fall, wo er diese Eingabe in der anderen Sprache machte, die Erledigung binnen drei Tagen dem Amte der staatlichen Verwaltung einwenden, daß der Gemeinde direkt überordnet ist, damit es eine Uebersetzung in die Staatsprache besorge. Diese Uebersetzung ist mit Bescheinigung und in dem Fall, wo es sich um die Einhaltung von Fristen handelt, sofort zu besorgen und der Partei zuzustellen.

Mündlicher Verkehr der Gemeindebehörden mit den Parteien

Art. 77. Für den mündlichen Verkehr mit Parteien gelten analog die Vorschriften des Art. 71 und 72 über die Entgegennahme und die Erledigung von Eingaben. Nach Möglichkeit hat aber immer bei einem Gemeindeamte einer die Verhandlungssprache der Gemeinde nicht kennenden Person der Verkehr mit der Behörde erleichtert zu werden. Sollte mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse dies nicht möglich sein, kann ein Angehöriger der tschechoslowakischen Sprache, der die Verhandlungssprache der Gemeinde nicht kennt, sich an die nächste übergeordnete Behörde der Staatsverwaltung wenden, die dann an Stelle des Gemeindeamtes mit ihm die Sache verhandelt und den Inhalt der Verhandlung dem Gemeindeamte zum Zweck einer entsprechenden Erledigung übermittelt. Dort wo ein Gemeinde- oder Distriktsnotar bestimmt ist, kann auch seine Hilfe in Anspruch genommen werden.

Korrespondenzen mit Behörden.

Art. 78. In welcher Sprache die Gemeinden, Behörden und Organe korrespondieren, richtet sich nach den Vorschriften der Hauptstücke I und III, soweit es sich um Art. 16 dieser Verordnung handelt. Ist das Gericht, die Staatsbehörde oder das Organ nach Hauptstück I und III nicht berechtigt, Eingaben in der Verhandlungssprache der Gemeinde anzunehmen, so hat die Gemeinde mit ihm in der Staatsprache zu verkehren. Ist die Gemeinde, eine Selbstverwaltungsbehörde oder eine öffentliche Korporation, mit der korrespondiert wird, nicht berechtigt, eine Eingabe in einer anderen als der Staatsprache anzunehmen oder in einer anderen Minderheitsprache, als ihre Verhandlungssprache ist, so ist mit ihr in der Staatsprache zu korrespondieren. Dabei kann die korrespondierende Gemeinde analog Art. 74 vorgehen.

Verhandlung in den Vertretungskörpern.

Art. 79. Die Verhandlung in einer Gemeindevertretung, im Gemeinderat und in den Kommissionen erfolgt in der Verhandlungssprache der Gemeinde. In Versammlungen und Beratungen kann immer die tschechoslowakische Sprache angewandt werden. Anträge und Anregungen in dieser Sprache müssen der Verhandlung unterzogen werden. In Gemeinden, wo nach der letzten Volkszählung mindestens 20 Prozent Staatsangehöriger anderer Sprache als der tschechoslowakischen wohnen, die nicht gleichzeitig Verhandlungssprache der Gemeinde ist, sind die Angehörigen dieser Sprache berechtigt, diese ihre Sprache in Beratungen der Gemeindevertretungen und Kommissionen anzuwenden. Anträge und Anregungen in dieser Sprache müssen Gegenstand der Verhandlung werden.

Art. 80. Die Verhandlungen von Gemeindevertretungen und Kommissionen müssen in der Verhandlungssprache geleitet werden, gegebenenfalls in allen Verhandlungssprachen. Anträge, die in einer anderen als der Verhandlungssprache gestellt werden, über die abgestimmt werden muß, sind in die Verhandlungssprache zu übertragen und umgekehrt Anträge aus der Verhandlungssprache in die andere Sprache zu übertragen, sobald in der Gemeinde nach der letzten Volkszählung mindestens 20 Prozent der Staatsangehörigen der betreffenden anderen Sprache angehören. Von der Uebersetzung kann nur dann abgesehen werden, wenn alle Mitglieder damit übereinstimmen. Aber auch in anderen Gemeinden, deren Verhandlungssprache nicht tschechoslowakisch ist, müssen die in der Staatsprache vorgelegten Anträge in die Gemeindeprache übersetzt werden und Anträge, die in der Verhandlungssprache vorgelegt sind, in die tschechoslowakische Sprache übertragen werden, sobald es irgendein Mitglied der Gemeindevertretung, des Gemeinderates oder der Kommission fordert. Kennt der Gemeindevorsteher beziehungsweise der Kommissionsvorsitzende die Staatsprache nicht, so beauftragt er zur gemeinschaftlichen Leitung der Versammlung einen die Sprache kennenden Stellvertreter, wenn ein Mitglied der Vertretung oder der Kommission in dieser Sprache spricht oder

darin einen Antrag stellt. Dasselbe gilt analog für eine Minderheitsprache im Falle 1 dieses Absatzes. Kennt kein Stellvertreter diese Sprache, so beruft der Vorsitzende irgendein Mitglied beziehungsweise einen Beamten zur Vermittlung. Die Protokolle über die Verhandlungen oder Beratungen sind in der Verhandlungssprache zu führen. Anträge oder Kundmachungen, die in einer anderen Sprache, als der Verhandlungssprache erfolgen, sind auf Verlangen des Antragstellers in der Sprache ins Protokoll einzutragen, in der sie erfolgt sind, sofern in der Gemeinde nach der letzten Volkszählung mindestens 20 Prozent der Staatsbürger dieser Sprache angehören. In Gemeinden mit mindestens 3000 Bewohnern, deren Verhandlungssprache eine andere als die Staatsprache ist, wie in Gemeinden, für die ein Gemeinde- oder Distriktsnotar bestimmt ist, und in Gemeinden, in deren Vertretung ein Angehöriger der tschechoslowakischen Sprache Mitglied ist, müssen auf Verlangen des Antragstellers die Anträge und Kundmachungen, die in der tschechoslowakischen Sprache erfolgen, ins Protokoll in dieser Sprache eingetragen werden, selbst wenn in der Gemeinde auch nicht 20 Prozent der Staatsbürger der tschechoslowakischen Sprache angehören.

Die Kundmachungen der Gemeindeämter.

Art. 81. Kundmachungen der Gemeindeämter erfolgen in der Verhandlungssprache der Gemeinde, gegebenenfalls in allen Verhandlungssprachen der Gemeinde. In Gemeinden mit mindestens 3000 Einwohnern haben die Kundmachungen auch immer in der tschechoslowakischen Sprache zu erfolgen. Sind in einer Gemeinde nach der letzten Volkszählung mindestens 20 Prozent der Staatsangehörigen einer anderen Sprache als der Gemeindeverhandlungssprache, so müssen die Kundmachungen in der Verhandlungssprache und in der anderen Sprache erfolgen. Die Behörde der Staatsverwaltung muß aber bei Kundmachungen von größerer Wichtigkeit und allgemeinem Charakter anordnen, daß die Verlautbarung in tschechoslowakischer Sprache auch in jenen Gemeinden erfolge, die nicht 3000 Einwohner erreichen. In diesem Fall fügt die Staatsbehörde den Wortlaut der Kundmachung in tschechoslowakischer Sprache hinzu. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, die Kundmachung in der Anordnung auszuhängen, wie sie durch die Staatsbehörde erfolgt ist. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn in anderer Weise als durch schriftliche Kundmachung öffentliche Kundmachungen erfolgen, z. B. durch Ausströmmeln. Läßt sich bei einer mündlichen Verlautbarung (Ausströmmeln) wegen Unkenntnis der Sprache des Beamten dieser Forderung nicht entsprechen, so hat jederzeit auch eine schriftliche Kundmachung zu erfolgen. Orientierungstafeln auf Straßen und Wegen haben stets in der Staatsprache zu erfolgen. Sind sie auch in einer anderen Sprache, so hat die Staatsprache stets an erster Stelle zu stehen.

Äußere Bezeichnung der Gemeindeämter.

Art. 82. Für die äußere Bezeichnung der Gemeindeämter und Amtsgebäude gilt analog die Bestimmung der Absätze 1, 2 und 3 des Art. 81. Ein Gebäude, in dem sich ein Gemeindeamt befindet, ist immer auch in der tschechoslowakischen Sprache zu bezeichnen, mit einer Aufschrift gleicher Ausmaße und gleicher Ausstattung. Der Gemeindestempel in Gemeinden, in denen mindestens 20 Prozent der Staatsangehörigen der tschechoslowakischen Sprache angehören, darf nicht ohne eine Wortausfertigung der gleichen Ausmaße und der gleichen Ausstattung in der Staatsprache sein, sobald es sich um Urkunden, Akten oder Kundmachungen handelt, die die Gemeinde in der Staatsprache oder in der Staats- und Minderheitsprache herausgibt.

Bestimmungen zur Beachtung der Vorschriften.

Art. 83. Gegen das Organ einer Gemeindeverwaltung, das gegen die Bestimmungen dieser Verordnung handeln würde oder das sich nicht nach den Entscheidungen der Staatsverwaltung auf Grund dieser Verfügungen in sprachlichen Angelegenheiten richten würde, kann nach den Vorschriften des Gemeindeverfahrens, beziehungsweise der Gemeindeordnungen vorgegangen werden. Städtische Notare, Gemeinde- und Distriktsnotare sind ihres Rechtes der Berufung und Absehung nach den darüber geltenden Bestimmungen teilhaftig.

Art. 84 bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde die Verpflichtung hat, die Ausführung von Beschlüssen, die diesen Vorschriften widersprechen, zu verhindern, im Bedarfsfälle die Gemeindevertretungen aufzulösen.

Art. 85 bestimmt, daß, wenn eine Gemeindevertretung Vorkehrungen nach den Sprachenordnungen unterläßt, durch die Staatsverwaltung auf Kosten der Gemeinde Abhilfe geschaffen werden kann.

Art. 86 bedroht die Gemeindevertreter mit dem § 25 des Schutzgesetzes.

Art. 87 besagt, daß analog Bestimmungen auch für die Gemeindevertretungen und Verwaltungskommissionen und Straßenausschüsse gelten.

Landes- (Verwaltungs-) Ausschüsse.

Art. 88. Die Landes- (Verwaltungs-) Ausschüsse (Kommissionen) regeln den Sprachgebrauch im Geiste dieser Verordnung durch eine von dem Innenminister genehmigte, in der Gesetzesammlung zu veröffentliche Verordnung.

Anstalten und Unternehmungen in der Verwaltung der Selbstverwaltungsbehörden.

Art. 89. Anstalten und Unternehmungen in der Verwaltung der Selbstverwaltungsbehörden richten sich nach den für diese geltenden sprachlichen Bestimmungen. Im persönlichen Verkehr mit Personen, die die so bestimmte Sprache nicht kennen, ist deren Muttersprache zu verwenden, gegebenenfalls eine andere, in der sie sich verständigen können. Betreffs der Korrespondenz mit Parteien, die zur Führung der Anstalt und der Unternehmung in fachlicher und kommerzieller Beziehung notwendig ist, über die fachlichen Publikationen wie über die Kundmachungen und schriftlichen Anordnungen, die für den inneren Gebrauch notwendig sind, gilt analog die Bestimmung des Art. 12, Ab. 3 und 5. Soweit den Angehörigen einer Sprache nach den Vorschriften des Art. 14 eine Ausfertigung in ihrer Sprache zukommt (nach Hauptstück 14), ist diese auch in der Korrespondenz zu beachten.

Art. 90. Der Sprachgebrauch in Vertretungskörpern, von denen das Gesetz vom 29. Feber 1920 (126) handelt, über die Einrichtung der Gau- und Bezirksämter in der Tschechoslowakischen Republik wird eine besondere Regierungsverordnung Anordnungen treffen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Ueber öffentliche Korporationen, neben den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung.

Art. 91. Wesentliche, der Verwaltung der Ministerien nach Art. 1 unterliegende Körperschaften, wie Advokaten, Notariatskammern, die staatliche Regulierungskommission für die Hauptstadt Prag, die Kanalierungskommission für die Donau und die Elbe, die Landeskommision für Flussregulierung, die Ärztekammern, die Metzgereien, die Ausschüsse der konditionierenden Pharmazeuten, bzw. ihre Verwaltungskommission und andere, ordnen den Sprachgebrauch in ihrer Amtstätigkeit nach den Vorschriften und im Geiste des Sprachengesetzes und dieser Verordnung durch einen besonderen Beschluss, der der Genehmigung des übergeordneten Ministers bedarf. Als Grundsatz ist dabei zu beachten, daß sie verpflichtet sind, Eingaben in der Staatsprache entgegenzunehmen und in derselben Sprache zu erledigen, daß im Verkehr mit Parteien entscheidend ist, ob sich ihre Wirksamkeit in einem bestimmten Gebiet auf einen Bezirk ohne Minderheit oder mit Minderheit bezieht; daß ein Mitglied einer Korporation nicht weniger Rechte hat als eine Partei, daß mit Staatsbehörden und insbesondere Ministerien in der Staatsprache zu korrespondieren ist und Berichte in der Staatsprache zu erstatten sind, und zwar auch dann, wenn die Verhandlungssprache der Korporation eine Minderheitssprache ist und wenn in diesem Fall die Staatsbehörde nach den hierfür geltenden Vorschriften nicht berechtigt ist, Eingaben in der Verhandlungssprache der Korporation entgegenzunehmen, weiter daß in den Versammlungen und Beratungen der Korporation stets die Staatsprache gebraucht werden kann und daß Anträge und Anregungen, die in dieser Sprache gemacht werden, Gegenstand der Verhandlung werden müssen. Bei äußeren Verhandlungen der Korporationen und der Amtskollegien ist stets die Staatsprache anzuwenden, aus Urkunden, die die Korporationen in der Staatsprache oder auch in der Staatsprache herausgeben, ist ein Siegel mit der Voranfügung in dieser Sprache zu verwenden, sofern es diese Sprache berührt, wobei die Staatsprache an erster Stelle zu stehen hat, und die in der amtlichen Wirksamkeit von ihnen ausgegebenen Kundmachungen müssen in der Regel in der Staatsprache abgefaßt sein und daneben, wenn sie einen Bezirk mit einer nationalen Minderheit betreffen, auch in der Sprache dieser Minderheit.

Die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes gelten auch für Handels- und Gewerbetreibende, für ihre Zentralen und für gesellschaftliche Vereinigungen (Verbände) mit der weiteren Bestimmung, daß Handels- und Gewerbetreibende, soweit sie in Angelegenheiten der Schutzmarken und Muster amtieren, als Organe der Republik anzusehen sind (§§ 1 und 2 des Gesetzes) und auf sie in dieser Angelegenheit die Vorschriften des 1. und 3. Hauptstückes Bezug haben, daß die genossenschaftlichen Vereinigungen und Verbände im Verkehr mit den Korporationen ihres Kreises immer auch die Verhandlungssprache der Korporation, um die es sich handelt, zu verwenden haben und daß die Vereinigungen (Verbände), die auf nationaler Grundlage errichtet sind, deren Verhandlungssprache eine andere als die tschechoslowakische ist, sich in dem ausschließlich für ihre Mitglieder, Angehörige dieser anderen Sprache, auf diese Sprache beschränken können, sofern es sich nicht um eine Kundmachung in einem Gerichtsbezirk handelt, wo nicht mindestens 20 Prozent der Angehörigen dieser Sprache wohnen. Wenn die Korporation nicht binnen drei Monaten von dem Tage der Gültigkeit dieser Verordnung — soweit neuerrichtete Korporationen in Betracht kommen, bis zu drei Monaten nach ihrer Begründung — ihre Beschlüsse über den Sprachgebrauch zur Genehmigung vorlegt oder wenn sie Ver-

Deutschnationale und Kommunisten als Kläger.

Drei Preßklagen gegen Genossen Niehner.

Prag, 4. Feber. Vor dem Preßsenat beim Landesstrafgericht in Prag standen heute unter Vorsitz des Vizepräsidenten Kratochvíl drei Preßangelegenheiten, in denen Deutschnationale und Kommunisten die Hilfe des tschechoslowakischen Gerichtes anriefen, zur Verhandlung. Das Gericht behandelte die drei Klagen wegen der Identität der angewandten Gesetzesparagrafen in einem, so daß auch einmal am Klägerisch die aus dem preußischen Landtag so untrümblich bekannte deutschnational-kommunistische Einheitsfront zu Tage trat. Ganz zufällig allerdings.

Den Kommunisten,

nämlich dem „Noten Textilarbeiter“ und dem „Vorwärts“, hatte es ein Artikel angehtan, der am 4. September im „Sozialdemokrat“ und im „Freigeist“ erschienen war und den Titel „Ein Beitrag zum kommunistischen Kampf um die proletarische Einheitsfront“ trug. In diesem Artikel fühlten sich die genannten Blätter durch die Worte „... dieser Verleumdungsbande“ und „... niederträchtige Behauptungen“ in ihrem Ehregefühl verletzt und liefen zum Gericht des bürgerlichen Klassenstaates, in der Hoffnung, die Sozialdemokraten jedenfalls wieder einmal zu entfarben.

Die Verhandlung gestaltete sich jedoch ein wenig anders. Genosse Niehner (als geklagter verantwortlicher Redakteur) sowie sein Verteidiger führten mit allem Nachdruck an, daß die inkriminierten Stellen nur eine berechtigte Kritik darstellen, die dadurch hervorgerufen wurde, daß der „Vorwärts“ nach einer Verurteilung seines Redakteurs Runge erklärt hatte, die Ehrenklärung Runges sei mit Hilfe des Gerichtes vom Genossen Abgeordneten Roscher erprecht worden; und als dann der „Vorwärts“ vom Genossen Roscher neuerlich geklagt wurde, wiederrief sein Redakteur Stern vor Gericht alles und verurteilte, den Sachverhalt anders darzustellen. Auf diesen Fall bezog sich nun der ehrenrührige Artikel, der nichts anderes als eine Kritik der geschwürzten kommunistischen Kampfweise zum Ausdruck brachte.

Das Gericht ließ nun trotz des Protestes des kommunistischen Vertreters eine weitere Beweisführung über die Verächtlichung der Kritik zu, gab somit dem Antrag des Verteidigers statt, der dahin ging, daß die Klagen aus den Projekten Runge-Roscher und Roscher-Stern als Beweismaterial herangezogen werden.

Der „Note Textilarbeiter“ und der „Vorwärts“, die beide geltend geklagt hatten, müssen demnach mit ihren Siegesberichten noch ein Weilchen zuwarten.

Die dritte Klage war vom

„Bund der Deutschen in Böhmen“

gegen Genossen Niehner als verantwortlichen Redakteur der „Freiheit“ angestrengt worden. Der „Bund der Deutschen in Böhmen“ veranstaltete, wie vielleicht noch erinnerlich sein wird, am 10. Mai des Vorjahres den „Ersten deutschen Muttertag“. In der „Freiheit“ sowie in allen anderen unseren Parteiblättern war am 22. April ein Artikel erschienen, der sich mit dem „Muttertag“ und vor allem mit seinen Veranstaltungen auseinandersetzte. Der Artikel stellte vor allem fest, daß der „Bund der Deutschen“ ein „Tummelplatz der extremsten Nationalisten und Sakalkreuzler“ sei und daß es demnach keine größere „Blasphemie“

schlüsse faßt; die den Vorschriften und dem Geiste des Sprachengesetzes und dieser Verordnung nicht entsprechen oder den Gegenstand nicht hinreichend erschöpfen, unterliegt die Sache der Regelung des kompetenten Ministers.

Art. 92. In der Finanzverwaltung kann der Finanzminister die Finanzbehörden zweiter Instanz ermächtigen, daß sie das Recht, das ihm im vorhergehenden Artikel vorbehalten ist, selbst ausüben. Der Sprachgebrauch in den Steuerkommissionen wird nach den Bestimmungen des Abs. 1 und 3 des vorstehenden Artikels mit der Abweichung geregelt, daß Beschlüsse über den Sprachgebrauch in der ersten Plenarsitzung nach Geltungsbeginn dieser Verordnung gefaßt werden müssen.

Art. 93. Gewerbege nossenschaft en nach Hauptstück 7 der Gewerbeordnung haben sich nach ähnlichen Vorschriften zu richten, die für die Gemeinden gelten, wobei dort, wo im Sinn dieser Vorschriften die Zahl der Angehörigen einer bestimmten Sprache entscheidet, diese Zahl auch in der Bevölkerung des örtlichen Umkreises maßgebend ist, der nach den Statuten der Genossenschaft festgesetzt ist.

Zeugnisse nach der Gewerbeordnung müssen Gewerbege nossenschaft en mit einer anderen als der tschechoslowakischen Verhandlungssprache stets in der Staatsprache ausstellen und bestätigen, und zwar an erster Stelle. Sollte ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender einer Gewerbege nossenschaft gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, oder sich nach den Entscheidungen der Staatsverwaltung, die auf Grundlage dieser Verordnung in Sprachenangelegenheiten ausgegeben werden, nicht richten, so kann gegen ihn nach den Vorschriften der Gewerbeordnung mit Strafen vorgegangen werden.

Art. 94. Der Gebrauch der Sprachen bei der Ingenieurkammer wird im Geiste

geben könne, als wenn die Hauptakteure des Bundes, seinerzeit die größten Kriegsverlängerer, jetzt durch eine Veranstaltung die Mütter ehren wollen. Leute, die im Kriege die Frauen der Eingekerkerten „Unterstützungswelber“ genannt haben, wollen mit dem „Muttertag“ nur unter einem idealen Deckmantel an Komödie spielen, um damit die wahlberechtigten Frauen für die Deutschnationalen zu fiebern.

Diese Sprache fuhr dem deutschnationalen Vorstand des „Bundes der Deutschen“ mächtig in die Glieder, er sah die „unpolitische Stellung“ des Bundes geschmäht und bedroht. Immer wieder betonte daher sein Rechtsvertreter während der Verhandlung, daß der Bund unpolitisch sei und für die Worte und Taten seiner Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden könne. Er mußte aber zugeben:

daß viele seiner führenden Mitglieder die in dem Artikel gekennzeichnete Politik betrieben hätten, und

daß im Vorstand des Bundes sowie überhaupt an den maßgebenden Stellen Deutschnationale säßen.

Der Verteidiger des Genossen Niehner, Herr Dr. Lízal, konnte dem Gerichtshof mit einer ausgiebigen Zusammenstellung deutschnationaler Mütterfürsorge vor und während des Krieges aufwarten. Selbst das Wahlhandbuch des Genossen Hillebrand über die Gegner der Sozialdemokratie fehlte nicht und wurde vom Gerichtshof an zahlreichen Stellen zur Verlesung gebracht. Lückenlos entrollte sich vor dem Gerichtshof der schaurige Film über das Wirken der Deutschnationalen von der Zeit an, da Oesterreich gegen Serbien scharfzumachen begann, bis zu den Hungertagen des Weltkrieges, in denen die Deutschnationalen die Mütter und Frauen der Eingekerkerten und Gefangenen Unterstützungswelber nannten und maßlos gegen jede Friedenspropaganda hetzten.

Zum Schluß stellte Genosse Niehner noch in einem kurzen Schlusswort fest: Der „Bund der Deutschen“ möge nach dem Wortlaut seiner Statuten ein unpolitischer Verein sein; das sei zugegeben. Tatsache sei dagegen jedoch, daß jede Partei zahlreiche Vereine zu ihrer Einflussphäre zähle, indem sich die Parteimitglieder auf allen, nur indirekt mit der Politik zusammenhängenden Gebieten betätigen können. Nicht anders verhält es sich nun mit dem „Bund der Deutschen“, der von Deutschnationalen geleitet und beherrscht werde. Die Deutschnationalen, die sich während des Krieges niemals um die Frauen und Mütter gekümmert haben, wollten nun mit Hilfe des von ihnen durch den „Bund der Deutschen“ arrangierten „Muttertages“ an die wahlberechtigten Frauen herankommen. So stehe die Sachlage, die man vielleicht formell nicht beweisen könne: die deutschböhmischen Arbeiter wissen jedoch ganz genau, was sie vom „Bund der Deutschen“ und seinen deutschnationalen Führern zu halten hätten.

Der Gerichtshof konnte sich dieser Argumentation nicht verschließen. Er vertagte die Verhandlung auch über diese Klage mit der Motivierung, daß er in das Flugblatt des „Bundes der Deutschen“ über den Muttertag Einblick nehmen müsse. In dem geklagten Artikel waren nämlich nur Teile des Flugblattes zum Abdruck gekommen.

Ueber den Ausgang der vertagten Prozesse werden wir seinerzeit berichten.

des Sprachengesetzes mittels einer Durchführungsverordnung zum Gesetz der Ingenieurkammern vom 18. März 1920 (185) geregelt werden.

Dritter Teil.

Sechzehntes Hauptstück.

Ueber den Schutz der Parteien, über Streitigkeiten wegen des Sprachgebrauchs, die Aufsicht und andere Vorkehrungen

Art. 95. Gerichte, Behörden und Organe, sei es staatliche oder der Selbstverwaltung, sind verpflichtet, den Parteien Belehrungen zu erteilen, damit sie vor rechtlichen Nachteilen geschützt werden, die ihnen aus der Unkenntnis des Gesetzes erwachsen könnten. Parteien, die eine Erledigung in einer ihnen unbekanntem Sprache erhalten haben, können von dem kompetenten Gericht, Amt oder von einem Organ derselben Art, das örtlich am nächsten liegt, oder dort, wo ein Gemeinde- oder Gebietsnotar besteht, zur Aufklärung der Sache eine mündliche Uebersetzung der überhördigten Erledigung verlangen. Das Gericht, das Amt oder Organ, gegebenenfalls der Gemeinde- oder Bezirksnotar ist verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen, soweit seine sprachlichen Kenntnisse dazu reichen.

Wo diese oder jene Angelegenheit dem kompetenten Gericht, Amt oder Organ bei der Erledigung erhebliche sprachliche Schwierigkeiten bereiten würde, kann in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit und auch wenn anders Abhilfe nicht geschaffen werden kann, das kompetente Obergericht oder vorgesetzte Amt ein anderes Gericht, Amt oder Organ der ähnlichen Kategorie und Instanz zur Verhandlung der Angelegenheit delegieren oder anordnen, daß von einem anderen Gericht in seinem

Umkreis ein Richter, Amt oder Organ mit entsprechender Sprachkenntnis delegiert werde, um die Sache beim kompetenten Gericht oder Amt zu verhandeln.

Siebzehntes Hauptstück.

Ueber Streitigkeiten über den Sprachgebrauch, über die Aufsicht und Vorkehrungen zur Einhaltung der Vorschriften.

Art. 96. Streitigkeiten über den Sprachgebrauch bei Gerichten, Ämtern, Anstalten, Unternehmungen und Staatsorganen, sowie bei Selbstverwaltungsämtern und öffentlichen Korporationen erledigen die kompetenten Staatsorgane als Aufsichtsbehörde als eine Angelegenheit der Staatsverwaltung abgefordert vom Streitgegenstand. Ist eine Partei der Ansicht, daß ihr Sprachrecht verletzt wurde, kann sie binnen 15 Tagen bei der Staatsbehörde, die das Aufsichtsrecht über das betreffende Organ ausübt, die Beschwerde erheben. Findet dieses Amt, daß es unzuständig ist, hat es unter Benachrichtigung des Beschwerdeführers die Oberbehörde zu verständigen. Erkennt es seine Zuständigkeit an, hat es schnellstens zu entscheiden und die erforderliche Verbesserung anzuordnen, die nach der Natur der Sache noch möglich ist, das Organ, über das Beschwerde geführt wird, zu verständigen. Es kann aber selbst eine Entscheidung mit Rechtswirkung nicht herausgeben, namentlich nicht den ersten Anspruch aufheben und durch einen sprachlich richtigen Ausdruck ersetzen. Ist die Beschwerde und ihre Unterlage nicht eine gänzlich unzweifelhafte Angelegenheit, benachrichtigt die Aufsichtsbehörde darüber, daß die Beschwerde eingebracht wurde, ungefäumt das Organ, gegen das Beschwerde geführt wurde, mit der Aufforderung, in einer angemessenen Frist die Akten vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist dann verpflichtet, möglichst rasch zu entscheiden und Entscheidung herauszugeben.

Der nächste Absatz spricht davon, daß die Beschwerde bis zur höchsten Instanz geben kann.

Art. 97. Findet eine Aufsichtsbehörde auch außer dem Beschwerdefall, daß ein seiner Aufsicht unterliegendes Organ das Sprachengesetz oder die Verordnung verletzt hat, ist sie verpflichtet, dies anzusprechen und kann durch geeignete Maßnahmen Remedur schaffen. Gegen Richter, Beamte, Angestellte und Organe, die gegen die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung verstoßen, wird nach dem Disziplinarverfahren unbeschadet der Bestimmung des § 25 des Gesetzes zum Schutze der Republik vorgegangen werden.

Achzehntes Hauptstück.

Die Verpflichtung zum Gebrauch der Staatsprache in besonderen Angelegenheiten.

Art. 98 betrifft die Verpflichtung zur Anwendung der Staatsprache in besonderen Fällen. Erfordert es das öffentliche Interesse, daß die Staatsprache der Republik angewandt wird, kann die politische Behörde auch neben jenen Fällen, von denen in den vorhergehenden Bestimmungen die Rede ist, dort, wo Korporationen und andere Personen etwas mittels öffentlicher Kundmachung bekanntgeben oder mit Aufschriften für den Gebrauch der Bevölkerung eine Liegenenschaft oder andere Gegenstände bezeichnen, die dem öffentlichen Gebrauch dienen, ihnen auferlegen, die Kundmachung oder Bezeichnung in der Staatsprache vorzunehmen und dabei die Verbesserung und Anbringung des Textes in der Staatsprache vorzuführen.

Ueber Beschwerden gegen solche Vorkehrungen und über das Verfahren gilt analog Art. 96. Die Gemeinden können die Aushängung oder das Ankleben einer Ankündigung aus dem Grunde, daß sie in der Staatsprache geschrieben oder gedruckt ist, weder verbieten, noch ablehnen. Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten nicht für Kundmachungen, Bezeichnungen und Bekanntgaben in Zeitschriften, in Inserationen und in der Geschäftserkläre überhaupt.

Neunzehntes Hauptstück.

Karpathoruthland.

Art. 100. Bevor die Sprachenfrage für Karpathoruthland durch dessen Landtag geregelt wird, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. In der russischen (kleinrussischen) Sprache kann bei allen Gerichten, Ämtern und Organen in ganz Karpathoruthland eine Eingabe erfolgen und die Eingabe ist in dieser Sprache zu verhandeln und die Erledigung auszufertigen. In dieser Sprache sind auch neben der Staatsprache die Amtsgebäude und die amtlichen Kundmachungen zu bezeichnen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Wirksamkeit der Verordnung.

Art. 101. Diese Verordnung erlangt am Tage der Verlautbarung ihre Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung werden die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und Gewerbes, der öffentlichen Arbeiten und des öffentlichen Gesundheitswesens und der körperlichen Erziehung betraut.

Die Verordnung ist am Tage der Kundmachung (4. Feber) in Kraft getreten.

Svechla m. p., Dr. Rosel m. p., Dr. Viztolffy m. p., Dr. Englis m. p., Dvoráček m. p., Mlýnský m. p., Tučný m. p., Dr. Benes m. p., Dr. Sedínko m. p., Dr. Hódza m. p., Štíbrný m. p., Krámel m. p., Dr. Dolanský m. p., Dr. Dérer m. p.

Die Koalition auf der Flucht vor dem Parlament

Wenn das alte Wort, daß Lächerlichkeit tölet, für die tschechische Politik Geltung hätte, dann müßte die regierende Koalition von dem Gelächter hinweggefegt werden, das sich beim Anblick des Schauspielers erhebt, wie die Regierungsmehrheit vor dem Parlamente davonläuft, wie sie ängstlich darum bemüht ist, daß es ja nicht zu früh zusammenetrete, zu welchen raffiniert ausgeklügelten Kniffen sie Zuflucht nimmt, um zu verhindern, daß eine Sitzung auch nur acht oder vierzehn Tage vor dem Termin stattfinden müsse, den sie sich zu rechtfertigen hat. Die Mehrheit pflegt von der Opposition im Tone der hochmütigsten Geringschätzung zu sprechen, aber mit geradezu komischer Angeltlichkeit weicht sie der Notwendigkeit aus, dieser verachteten Opposition von Angesicht zu Angesicht entgegenzutreten.

Als das Parlament in die Weihnachtsferien ging, da erwartete die gesamte Bevölkerung, daß die Volksvertreter sich gleich nach Neujahr zu einer arbeitsreichen Tagung versammeln würden. An Aufgaben mangelte es wahrlich nicht. Die Wohnungslosen warteten auf die Bauförderung, die alten Arbeiter auf ihre Altersversorgung, die Staatsangestellten auf die feierlich versprochene Gehaltsregulierung, die gesamte misera contribuens plebs auf die Steuerreform. Der Ruf nach Einstellung des schandwürdigen Abbaues erscholl immer lauter. Aber die Regisseure der Koalition fanden keine Zeit, sich mit diesen Aufgaben zu befassen. Sie vermochten nicht einmal den bescheidensten Arbeitsstoff zur Verhandlung reif zu machen. Sie mußten ja vorerst die weierschütternde Streiffrage bewinigen, wessen würdige Gestalt den Präsidentenstuhl des Senates zieren sollte. Woche um Woche wurde mit dem Haber und Schacher hierüber schmählich vertan, es schien, als sollte das Parlament überhaupt nicht mehr zusammentreten. Die sozialistischen Koalitionsparteien haben Grundlag auf Grundlag der Koalition zum Opfer gebracht, aber das Senatspräsidium hielten sie fest mit Klauen und Zähnen. Aber auch die Merkfallen verteidigen ihren Grabau hartnäckiger als seinerzeit den Johann von Nepomuk. Der Frostmäusekrieg legte die Gefährdung lahm.

Da griffen die deutschen Sozialdemokraten ein. Am 23. Jänner verlaublichen sie, daß ihre parlamentarischen Klubs beschloffen hatten, die sofortige Einberufung beider Häuser zu verlangen und für diesen Antrag die Mitwirkung aller Oppositionsparteien zu gewinnen. Die Geschäftsordnung legt dem Präsidenten des Hauses die Pflicht auf, einem solchen Verlangen, wenn es von zwei Fünfteln aller Mitglieder gestellt wird, binnen drei Tagen zu willfahren. Das Gesetz, das die Koalition so oft zur Unterdrückung der Opposition gebraucht hatte, kehrte sich hier einmal gegen sie. Es war ein Schuß ins Schwarze, wie der wütende Aufschrei der Betroffenen bewies. Er tat auch sofort seine Wirkung: am 28. Jänner berief das Präsidium selbst, noch vor Ueberreichung des oppositionellen Antrages, das Abgeordnetenhaus ein, allerdings erst auf den 16. Februar. Eine Galgenfrist wollten sich die Herren noch sichern. Aber die Opposition ließ nicht locker. Am 2. Februar wurde Herrn Malyptr das Begehren von 132 Abgeordneten überreicht, das, sollte nicht schamlose Reabulistik an Stelle von Gesetzesauslegung treten, den Zusammentritt des Parlamentes am 5. Februar zur Folge haben mußte. Koalition in Rot!

Da geschah etwas, was selbst die abgehärtetsten Kenner der Koalitionsmethoden nicht erwartet hatten: das Präsidium wies den Antrag zurück, weil ein Teil der Unterschriften nicht echt sei! Es ist der Gipfelpunkt der Heuchelei. Seit das tschechische Parlament besteht, wurden hunderte von Anträgen und Interpellationen eingebracht, der Großteil derselben trug Unterschriften, die vom Vorsitzenden des Klubs oder vom Sekretär beigelegt waren. Mehrheit und Minderheit praktizierten diese Uebung in gleicher Weise und nie war es dem Präsidium eingefallen, die durch Klubbeschlüsse gebildeten Unterschriften anzuzweifeln. Die Verufung auf den Präzedenzfall Schollisch geht ganz daneben, sie setzt das Präsidium direkt ins Unrecht. Auf dem Antrag Schollisch befand sich die Unterschrift eines Abgeordneten, die gegen dessen Willen beigelegt worden war. Das Präsidium beschloß, daß solche Unterschriften jederzeit widerrufen werden können. Daraus folgt, daß sie gültig sind, wenn ein Widerruf nicht erhoben wird. Hier aber lag nicht nur kein Widerspruch, sondern ausdrückliche Anerkennung vor. Die Klubs hatten getagt, hatten Beschluß gefaßt, ihre Beschlüsse veröffentlicht. An dem Willen der 132 Abgeordneten, ein Begehren nach § 40 der Geschäftsordnung zu stellen, war nicht zu zweifeln, aber das Präsidium klammert sich an die Eigenhändigkeit der Unterschrift, nach der in all den sechs Jahren nie, nicht ein einziges Mal, gefragt worden war. Ist es nicht ein Anblick für Götter, dieses Präsidium, das sich loben über die zwingende Vorschrift der Geschäftsordnung, wonach die definitive Wahl des Präsidiums einen Monat nach der provisorischen erfolgen muß kaltblütig hinweggefegt hat, das aber der Opposition gegenüber eine gleichgültige Formverletzung rücksichtslos ausnützt! Aber nein, es liegt ja nicht einmal eine Formverletzung vor. In allen Parlamenten gilt neben dem geschriebenen auch das Gewohnheitsrecht, und so ist das Präsidium, das eine eingebürgerte, allgemein anerkannte Gewohnheit wider Treu und Glauben verletzt, auch rein juristisch betrachtet, durchaus im Unrecht.

Daß die Koalitionspresse sich angesichts dieser

offenbaren Moyalität des Präsidiums heuchlerisch zum Seitenrichter über die Opposition aufwirft, darf nicht Wunder nehmen. Daß aber das „Pravo Lidu“ geradezu den Chorführer in diesem Reigen spielt, verdient doch festgehalten zu werden. „Unterschriftenfälschung“, „Unwürdige Spiel“, das sind so Blüten aus dem Wortschatz des „Pravo Lidu“, das gegen den leisesten Zweifel an der Unfehlbarkeit seiner Partei so überaus empfindlich ist. Und dazu gesellt sich plumper Hohn. Die Opposition klopft an die Türen des Parlamentes, sie meldet sich zur Mitarbeit. Die Tür wird ihr brutal vor der Nase zugeschlagen und nun höhnt das „Pravo Lidu“: seht, sie stehen draußen, sie wollen nicht mitarbeiten! Aber der Schimpf fällt auf die Beleidiger zurück.

Es kann heute schon kein Zweifel sein, daß

Moralische Entrüstung der Koalitionspresse.

Etwas ungeheuerliches ist geschehen: die Opposition hat, nach dem in Prager Parlaments schon lange geübten und auch bei den Koalitionsparteien nicht unbekanntem Brauch, Anträge nicht direkt von den Abgeordneten, sondern funtulatv zu unterschreiben, auch den Antrag auf Einberufung des Parlamentes behandelt. Die koalitierte Presse ist darob in einen Entrüstungssturm geraten, der ihr aber sehr schlecht ansteht. Bekanntlich hat die Koalition die formalen Bestimmungen der Geschäftsordnung immer sehr lag behandelt; wenn man die Unterschriften der Anträge der Koalitionsparteien in den letzten Jahren gewissenhaft prüfen würde, wie man jetzt die Unterschriften des oppositionellen Antrages prüft, könnte man keine Wunder erleben.

Bedenklich ist es, daß das „Pravo Lidu“ sich nicht nur an der Tat beteiligt, sondern an ihrer Spitze marschiert. Das Blatt erklärt zunächst die „tschechische Unmöglichkeit“, dem Antrag der Opposition zu willfahren, enttrübt sich darüber, daß die Unterschriften „gefälscht“ seien und sagt:

„Es ist dies in der Geschichte des Parlamentarismus sicher ein unerhörter Fall! Die oppositionellen Parteien brachten bei ihrer Aktion nicht einmal so viel Gewissenhaftigkeit und Fleiß auf, um ihre Abgeordneten nach Prag zur Unterschrift des Antrages einzuberufen und deshalb abhnten sie die Unterschriften nach. Die koalitierten Klubs der Abgeordneten und Senatoren halten in den gegenwärtigen Ferien jede Woche eine Sitzung ab und die Abgeordneten kommen von den entferntesten Stellen der Republik zu den Sitzungen. Die Oppositionsabgeordneten liegen zu Hause im Bett (!) und

das Parlament auch in der am 16. Februar beginnenden Tagung seine eigentlichen Aufgaben nicht in Angriff nehmen wird. Vielleicht gelingt es, mit Mühe und Not ein mageres Erfassungprogramm zusammenzufestern. Vielleicht wird durch Abzählen an den Knöpfen endlich doch entschieden, wer Senatspräsident wird. Vielleicht wird Herr Dr. Venes wieder einmal eine pseudopazifistische Arie singen. Und dann kommt wieder die Verlegung und der Schacher hinter den Kulissen. Und eine solche Mehrheit wagt es, die Opposition nicht nur zu mißhandeln, sondern auch noch den Seitenrichter über sie zu spielen! Sie vergesse nicht, daß sie schon heute im Volke nur die Minderheit hinter sich hat und daß sie durch ihre Methoden selbst den Tag immer näher bringt, an dem sie mit Schimpf und Schande davon gejagt wird!

ihre Kameraden fälschen für sie Unterschriften, damit sie sich mit einer Tätigkeit ausweisen können... So ist unsere Opposition!“

Wenn das „Pravo Lidu“ den oppositionellen Abgeordneten vorhält, daß die Koalitionsgedordneten Sitzungen halten, so wendet es sich mit dem Vorwurf, daß nicht auch die Oppositionsparteien Sitzungen halten, an die falsche Adresse. Die Vertreter der Opposition werden ja in jene Körperschaften des Parlamentes, in denen die Entscheidungen fallen, in die verschiedenen „Sestka“ und „Dvanactka“ nicht eingeladen und können es sich daher erlauben, zu Hause im Bett zu liegen, um so mehr als die Koalitionsgedordneten im Parlament schlafen können, weil das Präsidium des Hauses seinerzeit einen Schlafsalon für sie einrichtete.

Natürlich ist auch der „28. říjen“ in große Aufregung geraten; das Blatt des Herrn Hajsmán spricht von „oligarchischen Methoden der Opposition“, wahrscheinlich in Unkenntnis dessen, daß es in der Koalition noch vor kurzer Zeit eine „Pětká“ gegeben hat.

Angesichts der „großen Arbeit“, die in der Koalition geleistet werde, beschwert sich das „Ceste Slovo“ darüber, daß sich die Opposition mit ihren Anträgen zu wenig Arbeit nehme...

Der „Večér“, das Abendblatt des Herrn Svehla, richtet die Opposition „moralisch“. Das Blatt stellt die Behauptung auf, daß einige Abgeordnete ihre Unterschriften widerrufen hätten. Wie aber die Meldungen dieses Blattes zu werten sind, beweist der Umstand, daß es sich auch seinerzeit aus Preßburg „telegraphieren“ ließ, daß die slowakischen Volksparteiler es abgelehnt hätten, ihre Unterschriften zur Verfügung zu stellen.

weil das Gesetz keine rückwirkende Kraft besitze. Eine befriedigende Lösung könne nur der sozialdemokratische Entwurf auf entschädigungslose Enteignung bringen.

Beröfentlichung der Steuerlisten in Frankreich

Paris, 4. Feber. Die Deputiertenkammer hat mit 285 gegen 252 Stimmen die Bestimmung angenommen, daß in den Rathhäusern die Verzeichnisse der Steuerzahler mit den Nennungen der bezahlten allgemeinen Steuern und der Einkommensteuer öffentlich ausgehängt werden. Die Regierung hatte die Ablehnung dieses Artikels empfohlen.

Vorbereitungen für den Zusammenbruch der drei norwegischen Arbeiterparteien.

Der Landesverband der norwegischen Arbeiterpartei hat dem „Arbeiderblad“ zufolge beschlossen, die kommunistische Partei und die sozialdemokratische Arbeiterpartei zum Zusammenschluß zu einer Partei einzuladen. Die neue Partei solle der Sowjetrepublik ihre Solidarität aussprechen und versuchen, eine ähnliche skandinavische Zusammenarbeit, sowohl auf politischem, wie auch auf sachlichem Gebiet zustande zu bringen. Unter der Voraussetzung der Mitwirkung der anderen Parteien zur Bildung einer Einheitspartei erwählt jede Partei drei Mitglieder für ein gemeinsames Komitee, das das Programm und die Richtlinien für die neue Partei ausarbeiten, den organischen Zusammenschluß vorbereiten und dann einen Kongreß einberufen soll, der die endgültigen Entscheidungen zu treffen hat.

Rundfunk für Alle!

Programm für morgen, den 6. d. M.
 Prag, 17.00: Konzert; 20.02: Leichtes Musik und Soli. — Brünn, 19.00: Orchester-Konzert, 20.10: Währ. und slowakische Lieder. — London, 22.00: Violinkonzert A. S. Sanders. — Paris, 21.30: Galakonzert. — Berlin, 19.30: „Der Evangelist“. — Stuttgart, 20.00: Kammermusik. — Leipzig, 20.15: „Der verlorene Sohn“. — Breslau, 20.15: Siederabend. — München, 20.00: Bunter Abend. — Frankfurt, 20.00: Pellerter Abend. — Wien, 20.00: Wiener Spezialitäten. — Zürich, 20.40: Vokal- und Instrumentalkonzert.
 Wellenlängen der Stationen: Prag 308, Brünn 750, London 865, Paris 1750, Berlin 505 und 570, Stuttgart 448, Leipzig 452, Breslau 418, München 485, Frankfurt 470, Wien 530, Zürich 515.

Tagesneuigkeiten. Strenge Kritik.

Dieses Stücklein erzählte mir einmal Richard Dehmel während des Krieges: In einer Mädchenschule wurden die Mädchen in der obersten Klasse angehalten, sich auch in der zeitgenössischen Dichtung umzusehen, und kurz vor Quartalschluss fanden dann in einer Sonderstunde die gelesenen Bücher oder Stücke eine kurze Besprechung. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die moderne Dichtung in den Kreis der Betrachtung gezogen, und die betreffenden Gedichte mußten auswendig vorgelesen werden. Da hatte einmal eins der Mädchen auch mich gewürdigt. Ihre Wahl war auf mein anspruchsloses Naturgedicht „Sommerabend“ gefallen, das mit den Worten beginnt: „Nur ruh'n die Lüfte auf der weiten Flur, fern dampft der See, das hohe Röhricht flimmert.“

Sie hatte, wie sie ehrlich zugab, das Gedicht nicht gewählt, weil es ihr gut gefallen hatte, sondern weil es, in einem Konzert gesungen, großen Eindruck auf sie gemacht hatte. Nach dem Vortrag in der Klasse herrschte Stille. Der Aufforderung der Lehrerin, sich kritisch zu dem Gedicht zu äußern, kamen nur wenige Schülerinnen nach.

Da rückte sich die Pädagogin auf ihrem Stuhle, daß es kurrte nahm den Keifer von der Nase und sagte: „Margot X, das Gedicht ist schlecht und damit auch Ihr Geschmack. Sie wissen auch wohl nicht, wer dieser Dehmel ist. Er ist ein Schriftsteller, der die niederen Triebe in seinen Gedichten beherrscht. Einen solchen Schriftsteller liest ein wohlgezogenes junges Mädchen nicht.“

Die meisten der jungen Mädchen hatten bisher wohl noch gar nichts von mir gewußt, vor allem nicht, wie „interessant“ ich sei. Jetzt gingen sie natürlich erst recht an, sich mit mir zu beschäftigen. Nur war aber unter den Backfischen ein Schalk, und der ist er scheinbar auch bis zu dem Tage geblieben, an dem er mir als Krankenschwester diesen Späß erzählte. Das Mädchen wählte für die nächste Vortragstunde ein wenig bekanntes Gedicht von Goethe und sagte nach dem Titel „von Richard Dehmel“.

Diesmal fiel der Spruch der Lehrerin noch schärfer aus. In einem Tone gegen den es einfach keinen Widerspruch gab, sagte sie: „Dies Gedicht ist noch viel schlechter als das vorige, das wir hier von diesem Herrn Dehmel hörten. Ich erwarte, daß keine von Ihnen mehr ein Gedicht von Dehmel lernt; er ist ein unfittlicher Schriftsteller.“

Willibald Dmanowski.

Kranzniederlegung am Grabe des Genossen Hirsch. Anlässlich der ersten Wiederkehr des Todes-tages des Genossen Ernst Hirsch versammelten sich Donnerstag vormittags auf dem Teplicher Friedhofe, an der Stelle, wo die Urne mit der Asche des am 4. Feber 1925 viel zu früh aus dem Leben geschiedenen Genossen beigelegt ist, die Vertreter der deutschen sozialdemokratischen Kreis- und Bezirksorganisationen Teplich-Schönow, ferner des Zentralverbandes der Angestellten in Industrie, Handel und Verkehr, des Teplich-Schönow, der Grenzkrankenkasse der Handelsgewerbetreibenden im Bezirke Teplich und des Gehilfenausschusses beim Teplicher Handelsgewerbe und brachten das Gedächtnis an den ihnen so früh entrisenen Führer durch Niederlegung von Kränzen zum sichtbaren Ausdruck. An die Versammelten richtete der Obmann des Zentralverbandes der Angestellten, Gen. Franz Kirchhof, ergreifende Worte der Erinnerung an den heimgegangenen Freund und Vorkämpfer, die er mit dem Gelübde schloß, ihm auch weiterhin die Treue zu bewahren und sein Werk in seinem Geiste fortzuführen. Die schlichte Gedenkfeier, die so recht wieder die schmerzliche Lücke sichtbar werden ließ, die der Verlust des Genossen Hirsch in die Reihen der kassenbewußten Arbeiter, und Angestelltenchaft gerissen hat, machte auf alle Teilnehmer einen tiefen Eindruck. — In der Donnerstag Abend im Hotel „Sachsen“ stattgefundenen Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Teplich-Schönow des Zentralverbandes der Angestellten in Industrie, Handel und Verkehr gedachte der Ortsgruppenobmann, Gen. Emanuel Siegel der Wiederkehr des Trauertages und brachte in bewegten Worten den noch nicht erloschenen Schmerz um den unersehlichen Verlust zum Ausdruck.

Mord oder Unfall? In der Nacht auf gestern wurde die Polizei im 10. Prager Bezirke (Karolinenthal) verständigt, daß auf dem Invalidenplatz unweit der Rustonschen Fabrik in Karolinenthal die entleerte Leiche einer Frau liege. Es wurde sofort die Staatsanwaltschaft hiedon benachrichtigt. In den frühen Morgenstunden begab sich eine Gerichtskommission zu der angegebenen Stelle. Die 30jährige, verheiratete Prostituierte Anna Kocny, die wohnungslos gewesen, lag völlig entkleidet auf dem Rücken, die Arme hochgezogen. Die Kleider und das zerrissene Hemd waren unter die Leiche geschoben, in deren Nähe man einen kleinen Taschenspiegel und zehn nah gewordene Zigaretten fand. Spuren einer Gewalt waren an der Toten nicht erkennbar. Im Laufe des Vormittags stellten sich auf dem betreffenden Orte der Chef des Sicherheitsdepartements, der Leiter des Polizeikommissariats Karolinenthal, und der Polizeiarzt ein. Berittene, Polizei hielt die große Menge Neugieriger zurück. Eine Anzahl von Detektiven hat sofort die Untersuchungen des Falles aufgenommen. Die Tote soll dem Alkohol verfallen gewesen sein.

Der neue Sommerfahrplan. Für den Fahrplan 1926/27 (beginnend mit 15. Mai) wurde im allgemeinen der gegenwärtig im Gebrauch stehende Fahrplan als Grundlage angenommen, jedoch wurde bei seiner Zusammenstellung eine erhöhte Rücksicht auf die internationalen Anschlüsse, sowie auf die Beschleunigung des inländischen Eisenbahnverkehrs genommen. Aus diesem Grunde werden im neuen Fahrplan einige neue Schnellzüge eingeführt, bzw. der Verkehr derselben erweitert. So werden neue Schnellzugpaare auf den Strecken Pilsen—Prag, Prag—Prostibin und Troppau—Jägerndorf—Hannsdorf—Königsgrätz—Prag eingeführt. Bei dem Schnellzugpaar Prag—Prostibin wird der Anschluß an den Schnellzug Pilsen—Budweis hergestellt werden. Der Verkehr des bisherigen Schnellzuges Prag—Brüg wird bis Teplitz—Schönan erweitert. Durch das zweite Paar Schnellzüge Prag—Troppau wird eine besonders gute Verbindung der Hauptstadt Prag mit Schlesiens hergestellt. In der Zeit vom 18. Mai bis 28. September wird ein Luftschnellzug jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag zwischen Karlsbad und Paris verkehren. Bei der Zusammenstellung des Fahrplanes wurde selbstverständlich auch der Nahverkehr und insbesondere die Verbindung der Hauptstadt Prag mit ihrer Umgebung berücksichtigt. Eine Abhilfe der bestehenden Mißere soll durch die Einführung von durchfahrenden Zügen ermöglicht werden, die nicht in jeder Station in der Nähe der Hauptstadt halten, deren Reihenfolge aber jede Station abwechselnd in Verbindung mit der Hauptstadt erhält. Dadurch würde natürlich die Fahrgelegenheit der einzelnen Reisenden in jeder Station erheblich vermindert, dafür jedoch dem Ganzen wesentlich geholfen werden.

Ein wahres Geschichtchen erzählt man sich in einer deutschböhmisches Stadt: Der Kaufmann J. hat eine schwache Seite: Er kann nie vor Mitternacht heimkommen. Und so oft er heimkommt, gibt es eine lange Predigt. Merkwürdig: sie wacht immer auf, seine Ehegattin. Einmal ist es gar schon nach 2 Uhr, als er sich mühsam und nicht ohne Bangen die Treppe hinaufschleicht. Er scheint diesmal Glück zu haben: die Frau rührt sich nicht. „Besser ist besser“, denkt er und flütert, etwas unsicher zwar, im Dunkeln und in: Socken auf den Sessel und dreht den Zeiger einigemal zurück. Als er ins Bett steigt, wird die Frau durch das Geräusch doch munter. Freundestrahlend bewegt er sie, Licht zu machen, um sie zu überzeugen, wie zeitig er gerade heute heimkam. Die Uhr zeigt — Vier auf fünf! Er hatte beim Zurückdrehen den kleinen Stundenzeiger erwischt!

„Ihr sollt nicht Schätze sammeln...“ Vor mehr als einem Jahre erregte die in Kopenhagen erfolgte Verhaftung des Methodistenbischofs für Skandinavien fast weit über die Grenzen der skandinavischen Länder hinaus großes Aufsehen. Bast wurde beschuldigt, Gelder aus Sammlungen für wohlthätige Zwecke für sich und seine Familie und Freunde verwandt zu haben. Nach ausgiebigen Verhören und einer eingehenden Prüfung der Bücher und Akten der betreffenden methodistischen Organisationen hat die dänische Anklagebehörde nunmehr das Strafverfahren gegen den Bischof eingeleitet. Bast wird des Betruges in neun Fällen bezichtigt, begangen durch Fälschung der Abrechnungen über die verschiedenen Sammlungen, die er den Revisoren und der Öffentlichkeit vorgelegt hat. Durch diese falsche Rechnungslegung soll er sich ein betrügerisches Einkommen von insgesamt 635.000 Kronen erworben haben. Den größten „Ueberschuß“ erzielte Bast durch die Sammlungen der methodistischen Zentralkommission. Unter anderem hat er in der Zeit von 1913 bis 1923 nach seinen Angaben 713.000 Kronen in Form von Weihnachtsgeschenken, Unterstützungen usw. an die Armen abgeführt. In Wirklichkeit haben die Armen jedoch nur 372.000 Kronen erhalten, während Bast den übrigen Betrag für Repräsentationszwecke, Administrationskosten usw. einbehielt. Den zweitgrößten unredlichen Gewinn soll er sich mit seinem Moralblättchen „Leuchtturm“, das der Bekämpfung des Alkohols diene, verschafft haben. Er vertrieb dieses Blatt an eine Reihe von Organisationen, die es dem Glauben abnahmen, daß es keinen Ueberschuß bringe bzw. der Ueberschuß wohlthätigen Einrichtungen zugute komme. Die Nachprüfung der Bücher hat aber ergeben, daß Bast rund 182.000 Kronen an dem Blatt verdient hat. Weiter führt die Anklageschrift größere und kleinere Beträge auf, die für Kinderheime, für „verschämte Arme“ und ähnliche Zwecke eingesammelt, aber von Bast ohne Buchung den betreffenden Fonds entnommen wurden. Offenbar hat das Bibelwort „Ihr sollt nicht Schätze sammeln, die die Moten und der Rost fressen“ für ihn keine Geltung gehabt. Die Verhandlung gegen Bast soll Anfang März vor dem Schwurgericht in Kopenhagen stattfinden.

Gegen die zunehmende Unsitlichkeit. In dem Wochenblatt der oststeirischen Industrie- und Handelskammer in Weiz ist am 30. Jänner folgende Rundmachung erschienen:

Rundmachung.

Die Besitzer von Hündinnen werden aufgefordert, diese Tiere während der Dauer der Käuflichkeit strengstens zu verwahren, da es aus Gründen der öffentlichen Sitlichkeit nicht mehr geduldet werden kann, daß sich auf den öffentlichen Plätzen und Straßen zwischen den Vertretern dieser vierbe-

Überall Arbeitslosigkeit.



Die Arbeitslosigkeit nimmt in ganz Deutschland von Tag zu Tag zu. Die großen Berliner Zeitungsverleger geben täglich ein Blatt heraus, in dem die Stellungs-Anzeigen der Zeitungen abgedruckt sind, und das umsonst verteilt wird. In den festgesetzten Zeiten sind die Ausgabe-stellen belagert von Scharen Arbeitsloser, die den „Arbeitsmarkt“ eifrig studieren.

nigen Rasse die pikantesten Szenen abspielen. Die Polizei wurde beauftragt, solche Hündinnen, rücksichtslos einzufangen und nur gegen Erlass einer Strafe von 10 Schilling aufwärts dem Besitzer wieder zurückzugeben.

Marktgemeindeamt Weiz, am 28. Jänner 1926.

Der Bürgermeister: Moritz Mosdorfer.

Beunruhigend ist nur, daß die schwere Verletzung der öffentlichen Sitlichkeit so billig geföhrt werden kann, mit einer Geldstrafe von 50 K aufwärts; Eine Arreststrafe für die Hündin — der Herr Hund bleibt nach gut bürgerlicher Auffassung strafflos — von einem bis zu sechs Monaten wäre der Schwere des Deliktes angemessen... Eine zweite Rundmachung des großdeutschen Bürgermeisters von Weiz ist am Faschingsdienstag zu erwarten, des Inhalts, daß Hunde, Katzen, Pferde, Rinder nur noch in schließlicher, bis zu den Sohlen und bis über den Hals reichender Kleidung in den Straßen und Gassen von Weiz erscheinen dürfen.

Trochis Kritik am russischen Zeitungswesen. Unter dem Vorhild Trochis fand in Moskau eine Versammlung von Herausgebern sowjetrussischer Zeitungen statt, um Maßnahmen für die inhaltliche und namentlich drucktechnische Verbesserung der in Sowjetrußland erscheinenden Blätter zu beraten. Dabei legte Trochis, um seine abfällige Kritik an der Aufmachung der Sowjetblätter zu bekräftigen, eine Nummer der „Iswestija“ vor, deren erste Seite ganze Felder mit fast unleserlichem Druck aufwies. Eine derartige Aufmachung von offiziellen Blättern, die noch dazu in modern eingerichteten Druckereien hergestellt werden, sei — wie Trochis erklärte — einfach skandalös. Schließlich schlug Trochis vor, jeder Drucker eine Nummer der „Times“ zur Ansicht zu senden, weil man daraus lernen könne, wie eine gute Zeitung aussehen muß.

Religiöse Menschenopfer. Ein Drama seltener Art spielte sich soeben in New York ab, wo die sogenannten „Woodisten“, eine Sekte von der Insel Kuba, die immer noch das Menschenopfer als religiösen Kult aufrecht erhält, ein zufällig in ihr Logenheim eingedrungenes Opfer mit allerlei satanischen Zeremonien zu „opfern“ versuchten. In dem Haus Parkstreet 18 bewohnte ein reicher Sonderling namens Josef Muder eine Wohnung, in die sich eine Frau Pavello zufällig verlaufen hatte. Als sie den Korridor entlang schritt, öffnete sich plötzlich eine Tür, ein Mann packte sie und zog sie in ein finsternes Zimmer hinein. Dort wurde Frau Pavello geknebelt und in einen spärlich beleuchteten Saal gebracht, dessen Fenster mit schwarzem Samt verhängt waren. Zwei Neger entkleideten die Unglückliche und legten sie vor einer Art Miar nieder. Nun begann ein Mummschlag, der damit endete, daß einer der Neger dem wehrlosen Opfer furchtbare Stiche mit einem Dolch versetzte und große Stücke Fleisch aus dem Körper schnitt. Schließlich gelang es Frau Pavello, den Knebel mit der Zunge aus dem Mund zu stoßen und um Hilfe zu rufen. Die Frau des Portiers verständigte die Polizei, und in kurzer Zeit drangen die Detektive in die Wohnung ein, gerade in dem Augenblick, als der Frau Pavello der Carass gemacht werden sollte. Die Frau wurde lebensgefährlich verletzt in ein Krankenhaus gebracht und eine polizeiliche Untersuchung gegen die Sekte der „Woodisten“ eingeleitet.

Eine große Gaserplosion erfolgte in der Nacht vom Dienstag auf Mittwoch in einem nördlichen Viertel Londons. Ueber eine Stunde hatte man den Eindruck, als ob ein kleiner Vulkan mit flammendem Krater, Erdschögen und fortlaufenden Explosionen ausgebrochen sei. An der Ecke Truro und Tinsbury Road war ein Hauptgasrohr geplatzt und schlenderte fünf Fuß hohe Flammen in die Luft.

Die amerikanische Marineverwaltung plant, wie aus Washington gemeldet wird, den Neubau von 24 Flugzeugen. Sie sollen mit Torpedo und Bombenmaschinen ausgerüstet werden. Es lebe die Abrüstung!

Gegen den Alkoholmißbrauch. Der Gemeinderat der holländischen Stadt Veerwarden hat beschlossen, ab 1. Jänner den Verkauf alkoholischer Getränke im Gebiete der Stadt allwöchentlich von Samstag mittag 12 Uhr bis Montag morgen 8 Uhr, ferner am Ostermontag, Pfingstmontag, an beiden Weihnachtsfeiertagen und am Geburtstage der Königin zu verbieten.

Amundsens Nordpolfahrt. Der italienische Militärsatellit Mirali ist in Leningrad eingetroffen, um die Landungsbedingungen des italienischen Entschlusses für Amundsens Polarflug zu erkunden, der Ende April über Deutschland, Leningrad, Rumansf nach Spitzbergen fahren soll. Auch Oberst Robble, der Erbauer des Luftschiffs, kommt in den nächsten Tagen aus Norwegen nach Leningrad, um nachzuprüfen, ob die vorhandenen Hallen für die Aufnahme des Luftschiffes genügen.

Ein verwegener Bankraub wurde in der Filiale der Discontogesellschaft Berlin-Schmargendorf Mittwoch vormittag ausgeführt. Kurz vor 11 Uhr kam ein junger Mann mit einem Troschenauto angefahren und gab dem Chauffeur die Weisung, auf ihn zu warten. Der Fahrgast ging um die Ecke, verschwand in der Bank, band sich eine schwarze Gesichtsmaske um, trat an den Schalter und hielt dem Kassierer, der eben einen Stroh von Goldscheinen zählte, die Pistole vor das Gesicht. Während der überraschte Kassierer zurücksprallte, nahm der Dieb die 3000 Mark betragenden Goldscheine an sich, eilte in das Auto und versuchte zu entfliehen. Der Chauffeur weigerte sich jedoch, durch das aufgeregte Wesen seines Fahrgastes zur Vorsicht gemahnt, weiterzufahren, worauf der Bankdieb zu entfliehen versuchte. Er wurde jedoch von dem Bankbeamten und der Schutzpolizei ergriffen und zur Polizei gebracht.

Die Notstandsarbeiten setzen in Berlin als Folge einer entscheidenden Konferenz im Wohlfahrtsministerium nunmehr ein. Als Notstandsarbeiten sind anerkannt worden die Zuschüttung des Luisenstädtischen Kanals, die Entwässerungsarbeiten tiefer liegender Stadtgebiete, der Bau der UEG-Schnellbahn und die Errichtung von Spiel- und Sportplätzen, sowie von Volksparkanlagen in der Gasenheide und am Tempelhofer Feld. Im ganzen dürften am Ende dieser Woche allein im Bereich der Stadtentwässerung etwa 2000 Arbeitslose beschäftigt werden.

Der Berliner Autobverkehr hat in den letzten Monaten einen außerordentlichen Aufschwung genommen. 1925 wurden allein 21.000 Führerscheine erteilt. Die Gesamtsumme der Berliner Automobilführerscheine dürfte 50.000 übersteigen.

Der Löwenbändiger des Sirius Krone in München wurde während der Dienstagabendvorführung von dem erst seit kurzer Zeit importierten Berberlöwen angefallen und zu Boden gerissen. Er hat schwere Biß- und Hiebverletzungen davongetragen.

Eine Brandkatastrophe brach Dienstag in Southend im Staate Indiana der USA aus. Das Feuer sprang mit rasender Schnelligkeit auf die umliegenden Häuser über, so daß das gesamte Geschäftsquartier der Stadt völlig eingeschert wurde. Der Schaden beläuft sich auf 3 Millionen Dollar.

Ein politischer Prozeß begann Dienstag in Leningrad gegen 48 „Spione“. Unter den Angeklagten befindet sich u. a. der ehemalige Staatsangehörige und ehemalige Konflikt Siegfried Taar. 30 Angeklagte werden schwerer politischer Vergehen beschuldigt.

Der Vater des Alkoholverbots geschehen in den Vereinigten Staaten, Postead, hat einen neuen Antrag eingebracht, demzufolge sogar die Herstellung von Alkohol für Massagezwecke verboten werden soll, da auch dieser Alkohol als Genußmittel Verwendung findet.

Ein Prozeß gegen 70 jugendliche Kommunisten beginnt demnächst vor dem Standgericht in Kischinew bei Bukarest.

Hohe Preise für alte deutsche Münzen. Ende Jänner fand in Amsterdam eine Versteigerung alter deutscher Münzen statt, bei der außerordentlich hohe Preise erzielt wurden. So wurden für bayrische goldene Doppel-Taler aus den Jahren 1837 bis 1847 Preise gezahlt, die zwischen 1050 und 16 Gul-

den für das Stück schwanken. Selbst Stücke aus den Jahren 1854 und 1856 wurden noch mit 1100 bzw. 1150 Gulden bezahlt. Von mehreren Bremer Goldhaltern brachte ein Stück aus dem Jahre 1823: 625 Gulden, von 1864: 600 und von 1865 ebenfalls 625 Gulden ein. Ein deutsches Fünfmarkstück aus dem Jahre 1904 erzielte den überraschend hohen Preis von 500 Gulden, während für ein anderes aus dem Jahre 1905 sogar 725 Gulden bezahlt wurden.

Das Schraubenflugzeug des spanischen Fliegers de la Cierba hat Dienstag nachmittag auf dem Flugplatz von Villa Coublay einen neuen Versuchsfahrt unternommen. Der über dem Flugzeugkörper fächerartig angebrachte Schraubenflügel ermöglicht es dem Aeroplan, vertikal aufzusteigen, niederzugehen oder in der Luft stillzulegen.

Eine Zählung des Automobilverkehrs an den verkehrsreichsten Kreuzungspunkten New Yorks, in der Park Avenue und der Fünften Avenue, ist dieser Tage vorgenommen worden. In der Park Avenue fuhr durchschnittlich 48 Wagen an den markierten Punkten in der Minute vorbei gegen 46 in der Fünften Avenue. Zwischen 7 Uhr früh und 7 Uhr abends wurden in der Park Avenue 26.000 Wagen, in der Fünften Avenue 23.000 Wagen gezählt. Der Knotenpunkt der Fünften Avenue und der 42. Straße, der bisher als die lebhafteste Ecke der Welt galt, ist jetzt von dem Schnittpunkt der Park Avenue und der 59. Straße geschlagen worden.

Wetterübersicht vom 4. Febr. Mittwoch hat es sich im ganzen Gebiet der Republik weiter erwärmt. Nachmittags stiegen die Temperaturen meist auch auf den Bergen über 5 Grad Celsius, in den Niederungen stellenweise sogar über 10 Grad. (Stara Sals 13 Grad, Putweis 11, Ung.-Prod, Rajecze Teplice 10, Prag 6, Gerchob 9, Schneepoppe 7, Smolovec 6 Grad.) Ein leichter Frost trat in der Nacht auf Donnerstag nur am Fuße des Böhmerwaldes auf (Klatton —). Niederschläge von mehr als 5 Millimeter-Menge wurde nur in Karpathenland beobachtet, sonst blieb es tagsüber trocken; erst in der Nacht auf Donnerstag fiel in Böhmen etwas Regen. — Wahrscheinliches Wetter von Freitag: Wechselnd bewölkt, keine oder nur unbedeutende Niederschläge, mild, südwestliche Winde.

Der Sternenhimmel im Febr.

Orion, Stier und Fuhrmann gipfeln Mitte Febr schon vor 8 Uhr, sind aber bis Ende des Monats noch den ganzen Abend gut zu sehen. Ebenso der große Hund mit dem Sirius. Den Löwen finden wir unter dem großen Bären nach Sonnenuntergang immer früher am Osthimmel. Ende Febr gipfelt Regulus, der hellste Stern des Löwen, um Mitternacht. Rabe, Jungfrau, Boot mit dem hellen Arktur, die Krone mit der Gemma (Edelstein), Herkules und Leier tauchen in den späten Abendstunden am Nordosthimmel auf. Regulus und Schwan gehen immer früher unter. Die Zwillinge und der kleine Hund haben die günstigste Zeit ihrer Sichtbarkeit. Den großen Bären erblickt man den ganzen Abend am Osthimmel; er gipfelt erst lange nach Mitternacht. Anfang Febr erreicht beim Einbruch der Dunkelheit das Sternbild des Perseus seinen höchsten Stand. Als schimmerndes Zickzackband zahlreicher schwächerer und einiger hellerer Sterne zieht es von der Kassiopeia, dem breiten „W“ hinab zum Horizonte. In diesem Sternbild steht der berühmte Stern Algol, der Teufelsstern. Wer diesen Stern mehrere Tage um den 25. d. M. herum beobachtet, wird zu seinem Erstaunen wahrnehmen, daß er seine Helligkeit ändert. Meist erscheint er so hell wie die sechs größeren Bärensterne, zuweilen aber nur so wie der siebente derselben, der eine Rumpfstern. Schon der Italiener Montanari wies 1667 darauf hin. Die genaue Erklärung wurde aber erst durch die Spektralanalyse möglich. Algol ist ein sogenannter Doppelstern, den aber auch das größte Fernrohr nicht auflösen vermöchte. Denn im Gegenfuge zu Doppelsternen wie die des Sirius haben wir es hier mit einer Sternensonne zu tun, die von einem Riesenplaneten begleitet wird, zweieinhalb Tage leuchtet Algol in hellem Lichte. Dann nimmt viereinhalb Stunden erst langsamer, dann immer schneller seine Helligkeit ab, um in weiteren viereinhalb Stunden wieder zuzunehmen auf die alte Stärke. Während dieser Zeit hat der dunkle Begleiter den Hauptstern verfinstert. Die Astronomen Vogel und Scheiner haben die Durchmesser der beiden Sterne berechnet und fanden für Algol 1.391.000 Kilometer, für den Begleiter 1.380.000 Kilometer, ihre Bahngeschwindigkeiten zu 42 und 89 Kilometer in der Sekunde. Außerdem bewegt sich dieses Sternensystem mit einer Geschwindigkeit von 4 Kilometer auf uns zu.

Die Planeten sehen ganz im Bilde des Abendhimmels. Merkur verschwindet in den Strahlen der Sonne. Venus geht am 7. Febr, nachmittags 4 Uhr, an der Sonne vorbei. Da sie jedoch bei diesem Vorüberzuge eine von der Sonne ziemlich verschiedene Deklination besitzt, so geht Venus an diesem Tage fast 40 Minuten vor der Sonne auf und eben so lange fast nach ihr unter. Man kann also in diesen Tagen die interessante Beobachtung machen, mit freiem Auge oder mit dem Fernrohr zu prüfen, ob man Venus als Morgen- und Abendstern zugleich erblicken kann. — Mars geht um 5 Uhr auf und ist dann bis zum Anbruch der Dämmerung am Osthimmel zu sehen. Jupiter kommt allmählich immer früher vor der Sonne über den Horizont, geht aber Ende Febr erst bei Beginn der Morgendämmerung auf, ist also nicht beobachtbar. Saturn steht hoch am östlichen Morgenhimmel und geht gegen Ende des Monats eine halbe Stunde nach Mitternacht auf. — Die Sonne tritt am 19. Febr aus dem Zeichen des Wassermannes in das der Fische über. — Die Sternschuppenaktivität ist in diesem Monate sehr gering. (V. A. R.)

Die „verschwenderrischen“ Gemeinden.

Es ist ein bekanntes und schon oft widerlegtes Schlagwort: Der Pauschalvorwurf der finanziellen Miswirtschaft, des mangelnden Sparsinns bei unseren Gemeindeverwaltungen. Und obwohl bisher eine Begründung außer dem Hinweis auf die hohen Umlagen nicht gegeben wurde, so finden sich doch immer wieder feiche Finanzpolitiker, die mit diesem Schlagwort operieren. Die Steuerabteilung des Finanzministeriums geht mit diesem Schlagwort unter den Steuerträgern haustieren, damit diese ihren Stoll nicht gegen die Staatsfinanzen, sondern gegen die Gemeindeumlagen auslassen. Am Verbandstag der deutschen Selbstverwaltungskörper hat der Referent über die Geldwirtschaft der Gemeinden den Nachweis erbracht, daß die Staatslasten gegenüber den Friedensjahren pro Kopf der Bevölkerung von 61.12 auf 731.79, also um das Zwölffache, bei den Selbstverwaltungslasten von 22.72 auf 167.78, also nicht ganz auf das Achtfache, bei den Gemeindefasten allein von 10.80 auf 90.60, also nicht ganz auf das Neunfache gestiegen, sind. Die Steuerabteilung des Finanzministeriums hat also Ursache, den Gemeinden finanzielle Miswirtschaft vorzuwerfen. Nun hat sich ein neuer Kronzeuge gegen die Gemeinden gefunden. Das „Prager Tagblatt“ vom Samstag, den 30. Jänner bringt an leitender Stelle einen Artikel über Steuerprobleme, in dem über die verschwenderrischen Gemeinden geschrieben wird, die gemeinsam mit dem Staat mehr als die Hälfte des Gewinnes der großen Unternehmer im vorliegen wegnehmen.

Die Gemeinden, besonders die deutschen Gemeinden, leiden furchtbar darunter, daß die Gesetzgebung der grundlegenden Regelung ihrer Geldwirtschaft nicht das nötige Augenmerk zuwendet. Das „Prager Tagblatt“ hebt diesen Mangel, indem es von den verschwenderrischen Gemeinden spricht. Wenn die Steuerabteilung des Finanzministeriums einen derartigen Vorwurf erhebt, so kann man ihn aus posit. Gründen noch verstehen, wenn er auch zu Unrecht erfolgt. Wenn aber eine deutsche Zeitung von den „verschwenderrischen“ Gemeinden schreibt, so ist dies eine sonderbare Politik, die nur jemand machen kann, der entweder über die Lage unserer Gemeinden gar nicht informiert ist oder der einseitig, über den Ruin der Gemeinden hinwegschreitend, die Großindustrie vertritt. Betrachtet man die Steuerprobleme objektiv, so muß man den Vorwurf über die verschwenderrischen Gemeinden unerhört finden. Es ist doch zur Genüge bekannt, daß die heutigen Verhältnisse in den Gemeinden bezüglich der Finanzen und Steuerfragen mit der Vorkriegszeit keinen Vergleich aushalten. In der Vorkriegszeit waren die Gemeindefinanzen immer überschüssig und geordnet. Man wußte genau, welche Einnahmen zu erwarten waren und welche Ausgaben damit geleistet werden konnten. Die Kreditbeschaffung stieß auf keine Schwierigkeiten und es waren billige, langfristige Darlehen zur Durchführung größerer Arbeiten ohne Schwierigkeit zu bekommen. Nach dem Zusammenbruch war die Situation völlig geändert. Man konnte nur annähernd feststellen, welche Ausgaben zu erwarten waren, aber kein Mensch konnte sagen, welche Einnahmen zur Verfügung stehen werden. Dabei stie-

gen die Anforderungen ständig. Die Regulierung der Gehälter der Beamten und Arbeiter ergab sich als Folge der Geldentwertung und der enormen Preissteigerung aller Bedarfsartikel. Waren in der Vorkriegszeit die Gemeinden nur Interessenvertretungen eines verhältnismäßig kleinen Teiles der Bevölkerung, so wurden sie nach Schaffung des allgemeinen Wahlrechtes Interessenvertretungen der Allgemeinheit. Die in der Vorkriegszeit vernachlässigten sozialpolitischen Forderungen der arbeitenden Bevölkerung mußten wenigstens zum Teil befriedigt werden. Und wenn die Teilerfüllung dieser Forderungen eine etwa zweifache Steigerung der Gemeindeausgaben gegenüber der Vorkriegszeit bedingte, so ist dies wohl weniger als nötig.

Gegen diese Ausgaben aber richtet sich der Vorwurf aller bürgerlichen Steuertheoretiker. Vom Referenten der Steuerabteilung des Finanzministeriums bis zum leitenden Beamten irgendeines kleinen Steueramtes, vom bürgerlichen Bürgermeister irgendeiner größeren Stadt bis zum agrarischen Dorfvorsteher, reden sie alle vom Sparen, und zwar vom Sparen bei jenen Ausgaben,

welche der Allgemeinheit dienen. Sei sind alle am Werke, um das Rad der Zeit zurückzudrehen und trotz der Anwesenheit der Vertreter der Arbeiterschaft in den Gemeinden die alte bürgerliche Elitenpolitik zu machen. Und dieser Politik hat auch das „Prager Tagblatt“ in seinem Leitartikel das Wort geredet, als es von den verschwenderrischen Gemeinden sprach, ohne auch nur den geringsten Beweis für diese feindselige Gesinnung gegenüber den Selbstverwaltungskörpern zu bringen. Die Gemeinden werden sich gut merken müssen, wer gerade jetzt, wo die neuen Steuer Gesetze ausgearbeitet werden sollen, dem Finanzministerium Winke erteilt, es möge gegen die Gemeinden vorgehen. Die angestrebte Höchstbegrenzung der Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge, die man irgend einer Provinz zustreift, ist auch der Wunsch des „größten Prager deutschen Blattes“ und läßt uns erkennen, daß die Politik, welche außerhalb der Steuerabteilung des Finanzministeriums ihr Unwesen treiben, weit gefährlicher sind als der Palnik des Finanzministeriums.

Geop. Pözl.

Volkswirtschaft.

Streiks und Ausperrungen im Jahre 1925.

Nach Mitteilung des Statistischen Staatensbros gab es im Jahre 1925 280 Streiks, davon 211 Einzel- und 69 Gruppenstreiks in zusammen 618 Betrieben. In den betroffenen Betrieben waren 186.048 Arbeitnehmer, von denen 135.692 streikten und 2862 wegen Streiks feierten. Die Streikenden veräumten im Jahre 1925 1.080.960 Arbeitstage und hatten einen Lohnentzug von 31.339.400 Kronen. Die wegen Streiks feiernden veräumten 37.700 Arbeitstage und hatten einen Lohnentzug von 1.178.394 Kronen. Insgesamt betrug daher im Jahre 1925 der Verlust an Arbeitszeit 1.118.660 Tage und der Lohnentzug 32.517.794 Kronen.

Nach den Berufsgruppen entfällt je ein Streik auf die Zentralanlagen für Kraftlieferung, Beheizung und Beleuchtung (mit 5555 von den Streikenden veräumten Arbeitstagen), auf den Handel und auf die „anderen Gewerbe“, in diesem Falle auf das Theaterwesen, 7 (die Zahl der veräumten Arbeitstage) fehlt je 3 auf die Papierindustrie (78, für zwei Streiks fehlt die Zahl der veräumten Arbeitstage) und auf das Verkehrsgewerbe (3413), je 4 Streiks auf die Land- und Forstwirtschaft (2998, für einen Streik fehlt die Zahl der veräumten Arbeitstage) und auf die Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln (4635), 6 Streiks auf die chemische Industrie (15.298), 7 Streiks auf das Graphische Gewerbe (900, für einen Streik fehlt die Zahl der veräumten Arbeitstage), 9 Streiks auf die Lederindustrie (5666), 16 Streiks auf den Bergbau (74.771, für einen Streik fehlt die Zahl der veräumten Arbeitstage), 18 Streiks auf die Bekleidungsindustrie (30.444, für vier Streiks fehlt die Zahl der veräumten Arbeitstage), 24 Streiks auf das Baugewerbe (26.020, für sechs Streiks fehlt die Zahl der veräumten Arbeitstage), 37 Streiks auf die Textilindustrie (320.382, für vier Streiks fehlt die Zahl der veräumten Arbeitstage), 40 Streiks auf die Holzindustrie (60.188, für vier Streiks fehlt die Zahl der veräumten Arbeitstage), 50 Streiks auf die Metallindustrie (184.530, für sieben Streiks fehlt die Zahl der veräumten Arbeitstage), 54 Streiks auf die Stein-, Lehm-, Erden- und Glasindustrie (137.211, für sieben Streiks fehlt die Zahl der veräumten Arbeitstage). Außerdem betrifft ein Gruppenstreik die Papierindustrie

(37.788) und gleichzeitig ein Elektrizitätswert (754), und ein Gruppenstreik im Mährisch-Ostrauer Gebiet gleichzeitig den Bergbau (230.350), die Metallindustrie (36.505), die Papierindustrie (1910) und die chemische Industrie (1547).

Die Forderungen der Streikenden waren die folgenden: bei 156 Streiks Lohn-erhöhung (je ein Streik hatten einen vollen Erfolg, 105 einen Teilerfolg, 30 einen Mißerfolg und bei elf Streiks ist der Erfolg unbekannt), bei 16 Streiks keine Lohnherabsetzung (vier Streiks hatten einen vollen Erfolg, sechs einen Teilerfolg, vier einen Mißerfolg und bei zwei Streiks ist der Erfolg noch unbekannt), bei neun Streiks Auszahlung des zurückgehaltenen Lohnes (drei Streiks hatten einen vollen Erfolg, vier einen Teilerfolg und bei zwei Streiks ist der Erfolg unbekannt), bei einem Streik Verhängung eines Mindesteinkommens (Teilerfolg), bei einem Streik keine Rückzahlung überzahlter Löhne (voller Erfolg), bei einem Streik Auszahlung eines Teuerungszuschlages (Teilerfolg), bei einem Streik Auszahlung eines Weihnachtbeitrages (Teilerfolg), bei einem Streik Nachbezahlung des verdorbenen Materials (Mißerfolg), bei einem Streik Nichtentlassung eines Betriebsratsmitgliedes (voller Erfolg), bei elf Streiks Nichtentlassung von Arbeitern (drei hatten einen vollen Erfolg, drei einen Teilerfolg, drei einen Mißerfolg und bei zwei Streiks ist der Erfolg unbekannt), bei einem Streik Befreiung eines Beamten (Mißerfolg), bei sechs Streiks Entlassung eines Meisters (vier Streiks hatten einen vollen Erfolg, einer einen Mißerfolg und bei einem Streik ist der Erfolg unbekannt), bei 13 Streiks Wiederaufnahme entlassener Arbeiter (fünf Streiks hatten einen vollen Erfolg, einer einen Teilerfolg und bei sieben Streiks ist der Erfolg unbekannt), bei 41 Streiks gab es „sonstige“ Forderungen (13 Streiks hatten einen vollen Erfolg, 16 einen Teilerfolg, acht einen Mißerfolg und bei vier Streiks ist der Erfolg unbekannt). Bei 21 Streiks sind die Forderungen noch nicht bekannt (die Ergebnisse gleichfalls noch unbekannt).

Das Ergebnis der Streiks für die Arbeitnehmer war in 44 Fällen ein voller Erfolg, in 139 Fällen ein Teilerfolg, in 54 Fällen ein Mißerfolg, und in 43 Fällen ist das Ergebnis noch unbekannt.

Ausperrungen gab es im Jahre 1925 14, und zwar 5 Einzelausperrungen in der

Stein-, Lehm-, Erden- und Glasindustrie (5 betroffene Betriebe, 137 Arbeitnehmer, 137 Ausgesperrte, die 1750 Arbeitstage veräumten und einen Lohnentzug von 43.110 K hatten, bei einer Ausperrung eine Lohnherabsetzung, bei einer die Wiederaufnahme entlassener Arbeiter forderten, während bei 3 die Forderungen noch nicht bekannt sind, 1 Ausperrung hatte einen vollen Erfolg, 1 einen Teilerfolg und bei 3 ist der Erfolg noch unbekannt), ferner 7 Ausperrungen in der Metallindustrie (3 Einzel- und 4 Gruppensperrungen in zusammen 152 Betrieben mit 27.996 Arbeitnehmern und 27.986 Ausgesperrten, die 359.533 Arbeitstage veräumten, einen Lohnentzug von 7.387.703 K hatten, in 4 Fällen eine Lohnherabsetzung, in 1 Falle Befreiung eines Meisters, in 1 Falle Nichtentlassung von Arbeitern forderten, während in 1 Falle die Forderung nicht bekannt ist, 4 Ausperrungen hatten einen Teilerfolg und bei 3 ist der Erfolg noch unbekannt) und endlich 2 Einzelausperrungen in der Textilindustrie (2 betroffene Betriebe, 83 Arbeitnehmer, 83 Ausgesperrte, die 2905 Arbeitstage veräumten und einen Lohnentzug von 71.455 K hatten, Abschluß eines Gruppenarbeitsvertrages forderten, 1 Ausperrung einen Teilerfolg und 1 einen vollen Erfolg hatte).

Internationaler Vergleich der Reallohne.

Niedrige Löhne in der Tschechoslowakei.

Das internationale Arbeitsamt veröffentlichte einen neuen Vergleich der Reallohne in den Großstädten verschiedener Länder für den Zeitpunkt des 1. Oktober 1925. Bekanntlich werden bei diesen Berechnungen die Lebensgewohnheiten in den einzelnen Ländern berücksichtigt. Für die einzelnen Gruppen (zum Beispiel Südeuropa, Mitteleuropa usw.) werden auf Grund der ähnlichen Bedürfnisse sogenannte „Lebensmittelförbe“ zur Grundlage des Vergleichs genommen, um zu ermitteln, wie viele Male zum Beispiel ein Arbeiter in Berlin aus seinem Wochenlohn den seinen Lebensbedürfnissen angepaßten Lebensmittelforb in anderen Ländern kaufen könnte. Dabei wurden nur die Kleinhandelspreise der Lebensmittel und darüber hinaus auch der Anteil der Mieten miteberücksichtigt. Die Löhne von nur vier Berufen (Baugewerbe, Metallindustrie, Möbelindustrie und Buchdruckerei), die in 18 Gruppen eingeteilt wurden, konnten berücksichtigt werden. Die Indexziffern für die so getrieten Reallohne werden dadurch gebildet, daß der englische Reallohn zur Grundlage genommen und als 100 bezeichnet wird. Im Verhältnis zum englischen Reallohn im Oktober 1925 (der gleich 100 gesetzt wird), sind die Indexziffern der Reallohne bei Berücksichtigung der Ausgaben für Mieten in Amsterdam 86, in Berlin 67, in Brüssel 58, in Kopenhagen 121, in Lissabon 38, in Lodz 63, in Mailand 50, in Oslo 98, in Ottawa 166, in Philadelphia 189, in Prag 55, in Riga 46, in Stockholm 144, in Sydney (Australien) 144, in Wien 52, in Warschau 52. Bei diesen Ziffern muß man berücksichtigen, daß der englische Reallohn, welcher zur Grundlage des Vergleichs dient, in der letzten Zeit nicht beständig geblieben, sondern gesunken ist, und daß daraus Veränderungen in den Indexziffern für andere Länder entstanden; des weiteren, daß bei Mailand und Lissabon die Reallohne bei besserer Berücksichtigung des dort üblichen hohen Gemüservbrauchs höher ausgefallen wären. Trotzdem zeigen die oben angeführten Indexziffern klar die allgemeine Richtung der Reallohne, deren Höhe in einzelnen Ländern, so in Kanada, den Vereinigten Staaten, Australien und Dänemark, andererseits deren niedrigen Stand in Italien, Letland, Portugal, Oesterreich, Polen, aber auch in der Tschechoslowakei, Deutschland und Belgien. Für Frankreich fehlen die neueren Angaben.

Das Fürstengericht in Indien.

Das Erwachen Indiens, der Einbruch kapitalistischer Kulturformen und Rechtsbegriffe in das Land der Tempel und der Träume, vollzieht sich unter den merkwürdigsten Erscheinungen und Zwischenfällen. Vor allem ist das Indien, das wir als eine geschichtliche, geographische und gesellschaftliche Einheit auffassen, in Wahrheit und für das Bewußtsein der Inder selbst eine bunte und schier unübersehbare Vielheit von verschiedenen Wirtschaftsformen, Kulturformen, Rassen, Religionen, Kasten und Staaten. In den fortgeschrittenen Provinzen Indiens hat die Maschine ihren Einzug gehalten und neben den ersten, ganz in den Händen englischer Kapitalisten befindlichen Fabriken beginnt bereits ein heimischer Kapitalismus aufzuwachen, entsteht eine junge indische Industrie und mit ihr eine junge indische Bourgeoisie. Daneben aber gibt es in Indien auch Staaten, die aus dem jahraufjahrelangen Schlaf der orientalischen Feudalordnung noch kaum herausgetreten sind, in denen nach wie vor die Elefanten schreiten und die Maharadschas thronen, über Leben und Tod, Leib und Gut ihrer Untertanen schrankenlos gebieten wie vor tausend Jahren. Und doch nicht mehr so ganz schrankenlos! Der Fall des Maharadschas von Jndore zeigt es, der seit einem Jahre viel Staub aufwirbelt und eben jetzt wieder alle englischen Zeitungen beschäftigt.

Die Tänzerin des Maharadscha.

Der Maharadscha Holkar von Jndore hatte eine Tänzerin, Mumtaz Begum, — so beginnt die Geschichte wie ein Märchen aus „Tausendundeiner Nacht“. Aber das merkwürdige ist nun, wie in die jahrtausendalte orientalische Geschichte plötzlich immer wieder das moderne Leben hineingreift: also die Tänzerin des Maha-

radshas — was im alten Orient durchaus nicht möglich gewesen wäre — kriegte den Fürsten satt und ließ ihm davon. Sie lebte nun mit einem reichen Kaufmann von Jndore, Bawla, und das ist wichtig, denn wäre es ein armer Teufel gewesen, so wäre die Geschichte vielleicht ein orientalisches Märchen geblieben, aber sie hätte nimmermehr die Wendung genommen, die sie dann erhielt. Der Maharadscha sann auf Rache: er sendete gedungene Häcker aus, die die Tänzerin mit Gewalt rauben und zurückbringen sollten — ganz orientalisches. Der Ueberfall geschah mit Revolvern auf das Auto, in dem Bawla und Mumtaz saßen — also ganz modern. Bawla wurde erschossen, aber englische Offiziere kamen zu Hilfe, verschönderten den Raub der Tänzerin und nahmen einen der Täter fest, die vor das Gericht kamen. Selbstverständlich wurde bestritten, daß der Maharadscha von dem Ueberfall getauft oder ihn gar befohlen hatte; die Täter gaben nur zu, auf Belohnung gehofft zu haben, wenn sie die Tänzerin in den fürstlichen Harem zurückbrächten. Aber in einem anderen Prozeß gestand ein gewisser Siram Sam b h u d a h a l unter Eid, daß er dreitausend Pfund aus der Privatkassette des Fürsten bekommen hatte, um Mumtaz Begum zu verfolgen. Und ähnliche Verdachtsgründe, daß Holkar die Mörder des Bawla beauftragt und bezahlt habe, häuften sich.

Das Fürstengericht auf Mord.

Unter diesen Umständen sah sich die indische Regierung genötigt, eine Untersuchung einzuleiten. Aber ist es heutzutage für einen Maharadscha nicht mehr ganz leicht, eine Bajabere rauben zu lassen, so ist es doch andererseits auch noch nicht leicht, einen Maharadscha für seine Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen.

Dem Vizekönig von Indien, Lord Rea-

ding, der demnächst seinen Posten verläßt, fiel knapp vor seinem Scheiden noch diese undankbare Aufgabe zu. Nach dem Mitter gewisser Präzedenzfälle — der letzte war der des Rajah von Kundh, der 1905 nach einer Untersuchung abgesetzt wurde — sollte eine Untersuchungskommission eingesetzt werden. Aber da ergaben sich gleich zwei Schwierigkeiten. Die eine ist die ungeklärte Rechtslage: das Verhältnis zwischen der englischen Regierung in Indien und den einzelnen indischen Fürsten, die die Ueberbleibsel ihrer Souveränität von der Gnade und unter der Oberhoheit Englands weitergenießen, ist rechtlich so gut wie gar nicht geregelt; es bestimmt sich vielmehr rein faktisch nach dem Herrkommen und der größeren oder geringeren tatsächlichen Macht, die sich der betreffende „Souverän“ zu erhalten gewußt hat, also in Wirklichkeit nach der Lage und Größe seines Landes, der Stärke der englischen Garnison, der Höhe der Apanage, die der Fürst von England bezieht, der Schätze, die er geerbt hat, und der Steuern, die er seinen Untertanen abpreßt. Formell besteht nur eine einzige strikte Bindung: die indischen Fürsten dürfen keine selbständigen Beziehungen zu auswärtigen Mächten unterhalten. Ansonsten aber ist der Stand der zulässigen Einmischung der englischen Regierungsbeamten in die innere Verwaltung der „unabhängigen“ Fürstentümer eine offene Frage; und darum hat der Beschluß, eine Untersuchungskommission gegen einen indischen Herrscher einzusetzen, bei einem Teil seiner Kollegen große Mißstimmung hervorgerufen. Sie bedieneten sich dabei sehr geschickt der allgemeinen Empfindlichkeit des erwachenden indischen Nationalismus gegen die verhassten Engländer, um einem indischen Souverän das Fürstengericht auf Mord und Menschenraub, das seine Ahnen jahrtausendlang geübt haben, nicht nehmen zu lassen.

Mit 21 Kanonenschüssen.

Aber da ist noch eine zweite Schwierigkeit. Nach dem Gesetz der feudalen Ordnung dürfen Fürsten, wenn überhaupt, so nur von ihresgleichen abgerichtet werden; und es ist nicht leicht, für den fürstlichen Mörder ebenbürtige Richter zu finden. Denn Holkar von Jndore ist auf der Stufenleiter der indischen Majestäten ein Mann allerersten Ranges: er hat Anrecht auf einen Salut von 21 Kanonenschüssen und kein Zwölfschüssler oder Sechzehnschüssler darf über einen einundzwanzigschüssigen Forscher zu Gericht sitzen. Die Einundzwanziger sind aber in Indien nicht so dicht gesät. Einige sind minderjährig, andere haben abgelehnt; einer der wenigen, die zur Verfügung standen, ist Hari Sing, der Maharadscha von Kaschmir, aber gerade der hat das Bede gehabt, vor zwei Jahren selbst in London in eine große Standaugeschichte mit Schlafzimmereiberschuldungen und Erpressungen verwickelt zu sein...

Es war also wirklich schwer, die Untersuchungskommission zustande zu bringen. Aber jetzt ist sie, wie die neuesten Meldungen berichten, konstituiert. Und jetzt bleibt bloß eine Frage, die man sich nun in Indien und auch in England recht lebhaft stellt: was geschieht, wenn der Maharadscha von Jndora sich überlegt und gar nicht hingehet? Sich im Vollgefühl seiner Maharadschawürde weigert, vor der Kommission zu erscheinen? Kann die englische Regierung zulassen, daß er das von ihr eingesetzte Gericht einfach ignoriert? Wird sie mit Mitteln der Gewalt dem Spruch der Kommission Anerkennung verschaffen? Aus der Geschichte der kleinen davongelaufenen Tänzerin können für die indische Politik noch große Verwicklungen entstehen.

Devilenturke.

Prager Kurse am 4. Febr.

	1925	1926
100 holländische Gulden	1357.—	1363.—
100 Reichsmark	804.—	808.—
100 belgische Franken	153.17.50	154.57.50
100 Schweizer Franken	650.75.—	653.75.—
1 Pfund Sterling	164.12.50	165.32.50
100 Rire	136.30.—	137.70.—
1 Dollar	33.70.—	34.—
100 französische Franken	127.17.50	128.57.50
100 Dinar	59.75.—	60.25.—
100,000 magarische Kronen	4.72.25	4.82.25
100 polnische Bloth	462.—	468.—
100 Schilling	477.—	480.—

Kunst und Wissen.

Spielplan des Neuen Deutschen Theaters. Heute Freitag abends 7 Uhr „Der Orlow“. Samstag abends 7 Uhr „La Bohème“. Sonntag Jugendfürsorge-Vorstellung nachm. halb 3 Uhr: „Die Puppenfee“, abends 7 Uhr „Mascottchen“, Montag „Gräfin Mariza“.

Spielplan der Kleinen Bühne. Heute Freitag Pankbeamtenvortrag: „Charlens Tent“. Samstag „Michael Hundertpfund“, Sonntag 3 Uhr nachm. „Zwei glückliche Tage“, abends halb 8 Uhr „Deutsche Kleinstädter“, Montag „Michael Hundertpfund“.

Aus der Partei.

Kreisikonferenz Karlsbad.

Am vergangenen Samstag und Sonntag fand in Karlsbad eine von insgesamt 278 proletarischen Vertrauensleuten besuchte Kreisikonferenz statt, die einen überaus prächtigen Verlauf nahm. Aus dem Tätigkeitsbericht des Kreissekretariates Karlsbad, den Genosse Wondra erstattete, ist zu entnehmen, daß der Mitgliederstand sich seit der letzten Berichtsperiode erheblich vermehrt habe und jetzt 10.202 Männer und 5115 Frauen umfasse. Die Versammlungstätigkeit weist allerdings eine kleine Verminderung auf, immerhin wurden dennoch gegen 2000 Versammlungen in der Berichtsperiode abgehalten. Die Lokal- und Bezirksbildungsausschüsse können gleichfalls auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken, die Kreisliste weist eine erfreuliche Steigerung der Beitrags-einnahmen aus. Der Kreis Karlsbad hat sich an allen großen Demonstrationen des Proletariats im letzten Jahre stets mit machtvollen Versammlungen beteiligt. Aus dem Bericht des Frauenkreiskomitees ist ersichtlich, daß hier vor allem die Aufklärungs- und Schulungsarbeit gute Erfolge zu verzeichnen hatte. Ein im Jahre 1925 veranstalteter Frauentag hat der Frauenbewegung in diesem Kreise neue Kräfte zugeführt. Das Kreisorgan, der „Volkswille“ wird in der Weise aus-gestattet werden, daß er von nun an zweimal wöchentlich achtsseitig erscheint und im Früh-jahr höchstwahrscheinlich täglich achtsseitig erscheinen wird. Für die ländlichen Gebiete wird man daran-gedenken müssen, ein eigenes Wochenblatt herauszugeben. Der Bericht über die Gebarung der Volksbuchhandlung und der Druckerei „Graphia“ war ein gleichfalls zufriedenstellender.

Nach einer eingehenden Debatte wurde dann vom Genossen Stödel der Bericht der Kreisorganisa-tion Eger erstattet, der gleichfalls ein Anwachsen der Mitgliederzahl feststellt. Das Kreisgebiet Eger-litz gliedert sich nun in den Kreis Karlsbad ein. Die Kreisorganisation Karlsbad umfaßt jetzt 13 Bezirks- und Gebietsorganisationen und zwar: Uch, Eger, Elbogen, Falkenau, Grätzlitz, Joachimsthal, Karlsbad, Raaden, Königswart, Reudel,

Foderham, Weipert und Wildstein. Diese Reorgani-sierung des Kreises wird angenommen, gleichge-richtig gelangt ein Antrag zur Annahme, der auf die Erhöhung der Parteibeiträge von K 2 auf K 2.50 hinzielt.

Am zweiten Verhandlungstage sprach Genosse Hillebrand in einer großangelegten Rede über „Das Ergebnis der Parlamentswahl und unsere nächsten Aufgaben“ und kam zu dem Schluß, daß vor allem ein Ausbau der Organisationen, eine Erfassung der Betriebe und ein Eindringen in die proletarischen Massen auf dem flä-chen Lande sowie eine rege Werbetätig-keit unter den Proletarierfrauen die dringendste Notwendigkeit sei. Nur dann, wenn auch wir im Karlsbader Kreis alle Kräfte heranziehen, die noch herangezogen werden können, wird die deutsche Sozialdemokratie der Aufgabe, das Zen-trum der Arbeiterklassenbewegung in der Tschechoslowakei zu sein, gerecht werden.

Nach der mit stürmischem Beifall aufgenom-menen Rede des Genossen Hillebrand, sprach Ge-nossin Blatny über „Die Frauen und die Leigen Wahlen“, worauf eine eingehende Debatte abgefaßt wurde. Sodann gelangte eine Reihe von Anträgen zur Abstimmung, bei der Neuwahl der Kreisvertretung wurde Genosse Hillebrand zum Kreisvertrauensmann, Gen. De Witte zum ersten und Genosse Deißler zum zweiten Stellvertreter gewählt. Nach der Annahme einer weiteren Reihe von sonstigen Anträgen und dem Schlußwort des Genossen De Witte wurde die Kreisikonferenz mit dem „Liede der Arbeit“ beendet.

Turnen und Sport.

5. Kreis. Sonntag, den 7. Febr. findet der Kreis-Kampfrichterkurs in Judmaniet statt. Alle Bezirks- und Gruppen-Kampfrichterleiter haben zu erscheinen. Beginn 9 Uhr vormittags. — **Kreis-Vorturnerstunden:** Sonntag, den 21. Febr. Kreisvorturnerstunde für Männer in Dux (Bür-ger Schule). Beginn 9 Uhr vormittags. Zu delegie-ren haben alle Bezirke und Gruppen. — Sonntag, den 28. Febr. **Kreis-Vorturnerinnenstunde** in Briz. Beginn 9 Uhr vormittags. Zu delegieren haben die Bezirke und Gruppen, außer den Frauen-Turn-warten je zwei Turnerinnen.

Seit der Fußballsport im reichsdeutschen Ar-beiter-Turn- und Sportbund zu hoher Blüte ge-lange ist, versuchen bürgerliche Vereine, herbor-ragend befähigte Arbeiterspieler zu „ziehen“, d. h. durch Gewährung wirtschaftlicher Vorteile an sich zu ziehen. Kürzlich hatten große Leipziger Vereine nicht weniger als vier gute Spieler aus Arbeiter-vereinen gekapert, darunter zwei von der Frank-furter Olympiade-Mannschaft, die damals wegen ihrer Spielfähigkeit erhebliches Aufsehen erregt hatten. Diese beiden haben aber bald ein Haar in der bürgerlichen Suppe gefunden und sind zum Arbeitersport zurückgekehrt.

In Argentinien ist eine neue Schwimmgroße aufgetaucht. Der erst 19jährige Jorilla schwamm 100 Meter Freischwimmen in der außerordentlichen Zeit von 1:00,6. Jorilla hatte Argentinien auf der Pariser Olympiade vertreten. — Außerge-wöhnliche Leistungen im Schwimmen wurden in Buffalo erzielt. Spence brauchte für 100 Yards Brustschwimmen 1:08,4 und Lanfer sogar nur 1:05. Gleichzeitig hat Lanfer für 100 Meter Rücken-schwimmen 1:11,4 gebraucht.

Herausgeber Dr. Ludwig Ezech.
Verantwortlicher Redakteur Wilhelm Kiehnert.
Druck: Deutsche Zeitungs-N.G., Prag.
Für den Druck verantwortlich: O. Holik.

Bei den nordwestlichen Eisknauflaufmeisterschaf-ten wurden folgende Ergebnisse erzielt: 500 Meter: 1. Olsen 46 Sekunden; 2. Larsen 46,5 Sek.; 3. Christensen 47 Sek.; 4. Roen 47,2 Sek.; 5. Ballan-grud 48,1 Sek. — 10.000 Meter: 1. Ballan-grud 18:42,5; 2. Roen 18:52,4; 3. Stroom 19:02,1; 4. Larsen 19:16,5; 5. Olsen 19:50. — Bei den

finnischen Eisknauflaufmeisterschaften in Wiborg gewann die 500 Meter-Strecke Wallenius mit 47,5 Sek. gegen Korpela mit 47,9 Sek., Belewicz mit 48,2 Sek. und Pietilä mit 48,5 Sek. Beim 5000-Meter-Lauf erzielten Pietilä und Cerola die gemeinsame Zeit von 9:34,3 gegen Korpela mit 9:42,6.

Stellen-Ausschreibung.

Im Bezirksverorgungshause in Spiegelsberg gelangt die Stelle eines

Anstalts-Verwalters

zur Besetzung. Für diese Stelle wird eine ent-sprechende Vorbildung und Eignung hierzu verlangt. Die Besüge werden vereinbart.

Die ordnungsmäßig gestempelten Gesuche sind bei der Bezirksverwaltungs-Kommission in Aussig bis 15. Febr. 1926 einzureichen. Dem Gesuche sind be-zuzuschließen: Der Nachweis über die tschechoslowaki-sche Staatsbürgerschaft (Heimatschein), Geburts-schein, Gesundheits- und Sittenzugnis, der Nach-weis über die Vorbildung, bisherige Verwendung und Sprachkenntnis.

Der Dienstantritt hat mit 1. März 1926 zu erfolgen.

Bezirksverwaltungs-Kommission Aussig,

am 30. Jänner 1926.

Der Vorsitzende: Rudolf Müller m. p.

DRUCK- u. VERLAGSANSTALT

Gesellschaft m. beschr. Haft.

empfehlend sich den p. t. Behörden, Vereinen, Or-ganisationen, Gemeinden und Kaufleuten zur Herstellung von Druckschriften wie: Tabellen, Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zirkularen, Mitteilungs- und Einladungen, Plakaten, Flug-schriften, Fakturen, Briefpapieren usw. in solider und rascher Ausführung. Satzmaschinenbetrieb und Rotationsbetrieb.

IN TEPLITZ-SCHÖNAU

Tischlergasse Nr. 6.

Bezirkskrankenassa Karlsbad.

Alt Nr. 114/26

Für unsere zur Eröffnung gelangende zahnärztliche Abteilung werden ein

Zahnarzt als Leiter, 2 zahnärztliche Kräfte

mit sofortigem Eintritte angestellt. Die Bewerber müssen tüchtige, selb-ständige Personen sein und ist eine berufliche Betätigung außerhalb der Anstalt nicht gestattet. Offerten mit Zeugnissen und der Angabe von Gehaltsansprüchen sind bis 20. Febr. 1926 beim gefertigten Institute einzureichen.

Für die Verwaltungskommission der Bezirkskrankenassa Karlsbad

Der Vorsitzende: Julius Scharing m. p.

Julius Cäsar.

Neueinstudiert im Deutschen Theater.

Cäsar leidet der Tragödie Shakespeares nur den großen Namen. Sie wird, in jeder Inszenierung und mit welchen Künstlern immer gespielt, die Tragödie des Brutus bleiben. Wenn in an-deren Dramen der Geigenpieler sich hienlang vor den Helden schiebt, wenn Elisabeth die Heldin in „Maria Stuart“, Hagen den Held der Siegfried-Tragödie zu sein scheinen, hier ist Cäsar nie mehr als eine Nebenfigur, der nur der klingende Name, die historische Bedeutung, höhere Kostüme leihen. Denn nicht einmal der Widerpart des Brutus und der Verschörer ist er. Ueber den Parteien scheint er zu stehen, sein Tod geht ihm persönlich am wenig-sten nahe. Nicht nur daß Cäsars Ermordung noch vor dem Höhepunkt der Forumrede, liegt, nicht nur, daß sich an dem Tode des Titelhelden erst die Hand-lung entzündet, macht Cäsar zur Kulisse in dem Stück. Das Charakterbild selbst bleibt hölzern steif, die Worte Cäsars sind leere Theaterphrasen, wir sehen seinen werdenden Charakter, keinen Kampf der Leidenschaften in ihm; selbst das Spiel mit dem Kö-nigsge danken bleibt allein für die Motive des Brutus, nicht für Cäsars Entschlüsse wichtig. Cäsar steht auf der Bühne nicht anders als in modernen Gesell-schaftsromanen Napoleon oder Bismarck. Er ist zu sehr historische Persönlichkeit, um Dramenheld sein zu können. Seine Würfel sind längst gefallen, wenn der Vorhang sich hebt. Auch dem größten dramatischen Genies der Weltliteratur gelang es nicht, die Gestalt Cäsars ihrer durch die Geschichte geprägten starren Form zu entkleiden und mit tragischem Begeh: zu er-füllen. Jeder Gymnast weiß, daß Julius Cäsar an den Iden des März ermordet wurde, daß er an der Statue des Pompejus niederfiel, daß er Brutus als einzigen der Mörder apostrophierte und was der Kleinigkeiten mehr sind, die bei anderen Helden eben erst im Drama zur Geschichte hinzukommen und Spannung, Mitleid und Leidenschaften entlocken. Shakespeare hat auch gar nicht versucht, einen

„Julius Cäsar“ wirklich zu schreiben; die Tragödie ist ihm nicht zum historischen Gemälde misgraten; er hat von allem Anfang den Kampf der Meinungen und der Meinungsmäcker, die Intriguen der Demagogen, dramatisieren wollen, die sich um Brutus, den wahr-ten tragischen Helden gruppieren. Nach den Gesetzen des analytischen, physischen Dramas käme Cäsar gar nicht auf die Bühne, man erfähre seinen Tod erst durch die Forumreden, der Anoten wäre geschürzt, ehe das Spiel begonnen hätte. (So nebenbei: Es ist erstaunlich, daß noch kein exzentrischer Regisseur auf den Gedanken kam, das Stück so zu spielen und Cäsars Tod etwa telephonisch melden zu lassen.) Shakespeare, den Zeitgenossen der werdenden engli-schen Demokratie, Zeuge des Aufstiegs Britan-niens zur Weltmacht, wie Rom unter Cäsar Welt-macht wurde, ahnenden Zeher vielleicht der blutigen Revolution und des Cronwellischen Regimes, fest-liten die Männer, die Cäsar mordeten, mehr als der Ermordete.

Brutus selbst idealisiert, der Verkünder ewiger Prinzipien, die auch mit dem Dolch verwick-licht werden müssen, wenn es anders nicht geht. Sein Ehrgeiz wird erst wach, da er eine Mission erfüllen zu müssen glaubt, da Rom noch ihm ruft, da er das Blut des sagenhaften Vorfahren in den Adern bren-nen fühlt. Ihm ist es zu glauben, daß der Dolch, den er Cäsar ins Herz senkte, auch die eigene Brust fin-den würde, wenn das Wohl des Landes es erforderte; ein Wohl allerdings, das er in der alten unabänder-lichen Form sieht, das er ändern gegen ihren Willen aufzwingen möchte. „Dies war der beste Römer unter allen! — Dies war ein Mann!“ müssen die Feinde von ihm gestehen, er ist der Held, der menschlich be-zwungen, während Cäsars Tod nur eine historische Würdigung (sie könnte eine Satire auf die moderne Retrolog-Journalistik sein) auslöst. Fianktiert wird dieser christliche Republikaner von den Demagogen Marc Anton und Cassius. Der eine, Marc Anton, ein glatter, gefallsüchtiger, nach Reichtum, Ehre und Glanz strebender Abenteuerer, der mit dem Schwerte, mit der Rede, wahrscheinlich wenn es not-täte, auch mit dem Dolche arbeitet, für den aber der

Zwang zu selbständigem Handeln erst eintritt, so bald Cäsar, der Gönner und Förderer, tot ist. Ihm läßt Shakespeare die Musterrede aller Demagogen in der einzigartigen, prächtigen Gestaltung sprechen.

Cassius ist der Typ der Mittelmäßigkeit, die den Ruhm des Genies nicht ertragen kann:

— Was steht doch in dem Cäsar, daß man den Namen mehr als euren spräche?

— Nun denn im Namen der gesamten Götter. Mit was für Speise nährt der Cäsar sich, daß er so groß wird?

So nörgelt, kritisiert und hegt er, alles Geschmeiß der römischen Adelswelt, den Cäsar, den Cimber, die Nichtstuer und Nichtstümer denen Cäsar die Ge-legenheit zum Stehlen und Regieren nahm, wiegelt er auf. Alle Mittelmäßigen marschieren auf, um im Namen einer Demokratie, auf die gerade sie pfeifen, den einen Großen, Strahlenden, zu mordeten. Cäsar charakterisiert den Reider:

„Und solche Männer haben niemals Ruh', Solang sie jemand größer sein als sich.“

In der Meute dieser korrupten Bestimmungslumpen muß Brutus untergehen, am Ende steht nicht so sehr der Sieg Marc Antons und des von Shakespeare stiefmütterlich behandelten Octavian, sondern der Zu-sammenbruch des Republikaners Brutus, der mit Cäsars Geist in qualenden Näch-ten ringt, der mit dem Worte stirbt: „Cäsar, du bist gerecht!“ und damit eher den Sieg der Idee Cäsars als das „Zahn um Zahn“ der Blutrache meint.

Die Inszenierung Max Liebs hat gute Einfälle und macht vor allem sehr oft aus der Rot (an Kulissen und Statisten) die Tugend der Selbstgenügsamkeit. Daß aber alles unter freiem Himmel spielt, daß wir bei der Nordzene die be-rührende Enge des Sitzungssaales ebenso wie die aufgeregte Menge der Senatoren, bei der Forum-szene das Volk vermissen, ist und bleibt ein Mangel; so lange nicht ganz große Schauspieler den Verzicht auf die statierende Menge leicht machen. Die großen Darsteller fehlen aber doch. Von Cäsar sagt das Büh-

nenheft, das Kommentar und Apologie der Auffüh-rung bietet: „Cäsar selbst, hart, selbstbewußt, ohne Neigung zum Nachgeben, ein Autokrat, dabei etwas abergläubisch, etwas theatralisch in seinem ganzen Gebahren, aber nie ohne Größe!“ Also auf Herrn Reinhard: geht das nicht. Alle Achtung vor dem erprobten Künstler Reinhard dessen Vorzüge nicht; unstritten sind, aber ein Cäsar ist er nicht. Dieser als Cäsar kostümierte joviale Hausvater, der mit einer künstlich gehöhnten Stimme Verse herauf, hat sich vom ersten Auftreten an mit seinem Schicksal ab-gefunden. Er weiß, daß im Bloch der 15. März als sein Todestag geführt wird, es bedarf des Wahr-sagers nicht. Er nimmt sein Schicksal hin, wohl wis-send, daß ihm eine gymnastische Unsterblichkeit ge-sichert ist. Diesem Cäsar fehlt nur noch, daß er seine Reden für den Schulgebrauch Sätze aus den „Com-mentari de bello Gallico“ einfließt. Der Brutus Charle s läßt den granitnen Zug des Dogmatikers vermissen, aber er hat alle Wärme des überzeugten, menschlichen Helden. Das Majestätische liegt ihm allerdings mehr als das Fach des Königsjägers. Fischer-Streitmann ist für den Cassius etwas zu großes Format. Man glaubt ihm nicht recht, daß er den mit dem künstlichen Kahlkopf so komisch aussehenden Cäsar so glühend haßt. Ein Dämon erster Klasse, wo nur ein kleiner Teufel ver-langt wird. Sözl in hatte einen großen Tag. Die Rede gelang ihm, der seit je ein glänzender Spre-cher war, hervorragend schön. Kenner (Cafco), OIden (Hablus) hoben ihre kleineren Rollen merk-bar über den Durchschnitt der Aufführung, nett war der Lucius Hanne Dorians, dagegen machte sich Marianne Reich als Portia durch unselbstliches Singen der Verse wenig angenehm bemerkbar.

Man sah es der Inszenierung und dem Spiel an, daß sie das heute hier überhaupt er-reichbare Niveau mit Fleiß erklimmen haben; alles, was ein armer Mann wie Hamlet geben kann. Daß es aus mannigfachen Gründen, die zum großen Teil außerhalb des Theaters liegen, nicht mehr sein kann, ist bedauerlich.